

der lichtblick



September 1984

UNGEREIMTES
aus dem Strafvollzug



Presseerklärung der Fraktion der Alternativen Liste (295/84-17.8.84)

ZWANGSNORMIERUNG IN DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT TEGEL

Im Zuge einer sogenannten 'Haftraumrevision' wird seit einigen Tagen in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Tegel alles ausrangiert, was nicht einer willkürlich angesetzten Norm entspricht.

Gerade Gefangene, die unfreiwillig sehr viel Zeit auf engstem Raum verbringen, haben stets versucht, durch selbstgebastelte Möbel, Fotos und Vorhänge ihre unmittelbare Umgebung so angenehm wie möglich zu gestalten.

Auch im Gefängnis richtet man sich ein, ist die persönliche Note lebensnotwendig.

Was bis voreinigigen Tagen noch möglich war, fällt nun einer stupiden Bürokratenordnung zum Opfer.

Der vielgepriesene Resozialisierungsvollzug soll nun in kahlen Zellen, die mit Standardmöbeln ausgestattet werden, erfolgen. Für viele Gefangene, die diese Möbel erst nach Wochen erhalten sollen, bedeutet dies, daß sie zur Zeit in Zellen ohne Tisch, teilweise auch ohne Stuhl, ihr Essen einnehmen werden. Ganz zu schweigen von der noch zu klärenden Frage, ob das Eigentum der Gefangenen direkt von der Zelle zur Müllkippe transportiert wurde.

Der justizpolitische Sprecher der AL-Fraktion, Dieter Kunzelmann, meinte dazu: "Wenn die Verwaltung stets so gründlich und penibel wäre bei ihren Säuberungsaktionen im Gefängnis wie bei dieser unsinnigen Kahlschlagsanierung, dann gäbe es längst keinen Anstaltsleiter Langelehngut und keinen Justizsenator Oxford mehr, nachdem man die Öffentlichkeit gedungen ist, daß die Gefangenen auf unverantwortliche Weise jahrelang mit dioxinhaltigen Desinfektionsmitteln in Berührung kamen."

Er forderte die sofortige Einstellung der kleinkarierten Schikanen.

AL-Pressestelle
Rita Hermanns (Pressesprecherin)

K A H L S C H L A G FÜR DIE TEILANSTALT I

Bereits seit Wochen im Gespräch und durch die Kleine Anfrage Nr. 3804 - Über Einheitsmobiliar für die Teilanstalt I der JVA Tegel - des SPD-Abgeordneten Dr. Andreas Gerl zur Gewißheit geworden, ist der für den 'Wohngruppenbereich-TA-I' angeordnete Massen-Kahlschlag (siehe auch "Insassenvertretung", Seite 26). Wer immer noch Zweifel hegte und sich nicht vorstellen konnte, daß man so offensichtlich und für jeden beobachtbar den Strafvollzug in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes zurückdrehen würde, der wurde von den Aktionen der letzten Tage nicht nur überrollt, sondern ganz grobe eines Besseren belehrt.

Aus den Beamten der TA I zusammengestellte Rollkommandos nahmen sich einzelne Stationen vor, sperrten die Gefangenen in die Gruppenräume und fledderten alles aus den Zellen der Inhaftierten, was ihrer Meinung nach gegen "Sicherheit und Ordnung" verstieß oder unter dem Deckmäntelchen der "Brandschutzsicherung" entwendet werden konnte. Begriffe wie beispielsweise Besitzstandwahrung oder Eigentumsverhältnisse wurden dabei nicht beachtet und Beschlüsse der Gerichte, wonach "pauschale Enteignungen rechtswidrig sind und jeder Einzelfall genau zu überprüfen wäre", schien man geflissentlich vergessen zu haben. Dafür war (und ist) offene Willkür Trumpf. Dennoch sind diese Aktionen nicht beendet, sondern werden weitergehen, bis auch die letzte Station, die letzte Zelle "hat dran glauben müssen". Wohngruppenvollzug im Zuchthausstil? Kaum vorstellbar.

Anlaß für diese großangelegte Aktion waren hauptsächlich drei Dinge: ein Ausbruch in der Jugendstrafanstalt Plötzensee, sechs verbrannte Ausländer und hochstilisierte Sicherheitsbedenken, die sich bei den täglichen Zellenfilzungen ergaben. Hinzu kam der Frust einiger, die sich aufregten, "wie gemächlich es sich doch diese Verbrecher machen würden". So kam es, wie es eigentlich nicht hätte kommen dürfen. Zuerst flatterte eine Weisung der Justizverwaltung ins Haus, nach der die Betten 30 cm von der Außenwand entfernt zu stehen hätten. Danach besichtigte die Feuerwehr Haus I und stellte fest, daß die Zellen nach "brandtechnischen Gesichtspunkten" (?) zu überladen wären, womit man der Teilanstaltsleitung direkt aus dem Herzen sprach (O-Ton TAL I: "Ich bin nicht für eine 'Wohnkultur' der Gefangenen."). Aktion Kahlschlag konnte also beginnen.

Gardinen, Teppichfliesen, Teppiche, Tapeten, Kissen und dergleichen, alles Sachen, die bis vor kurzer Zeit noch per offizieller Genehmigung in die Anstalt gelangten, werden dabei entfernt und teilweise zur Müllkippe gefahren. Die Feststellung eines Richters in diesem Zusammenhang, "wonach Gefangene einzeln besonderes Verhältnis zu ihrem Mobiliar entwickeln, wie es sich in Freiheit lebende Bürger nicht vorstellen können" (549 StVK 152/79 Vollz.), scheint keiner der Verantwortlichen gelesen zu haben.

Leider können wir den Kahlschlag aus eigener Kraft nicht verhindern. So bleibt uns nur übrig die betroffenen Gefangenen zu bitten, sich am Verhalten der Justiz (und der untergeordneten Organe) kein Beispiel zu nehmen, da derartiger Umgang mit dem Eigentum anderer einem normalen Bürger unweigerlich nur Knast beschert.

-war-

blätter des iz3w
Informationszentrum dritte welt - iz3w

Schwerpunktthema:

Informationszentrum dritte welt - iz3w

No. 119
August 1984
DM 5,-

**Dritte Welt im
Schuldturm**

Nr. 119 - August 1984

Verschuldung: Dritte Welt im Schuldturm · Kenia-Interview: Politische Gefangene auf der 'Insel der Stabilität' · **Ausländer in der BRD:** Asypolitik und Ausländerfeindlichkeit · **Rezension:** 'Abgelehnt, Ausgewiesen, Ausgeliefert · **Solidaritätsarbeit:** 'Zwischen Butten und Brigaden'

Nachrichten und Berichte zu: Sri Lanka, Osttimorische Flüchtlinge, Ägypten, PLO - Thesen zur Diskussion

Einzelpreis DM 5,-; Jahresabo: DM 40,- (DM 30,- für einkommensschwache Gruppen) bei 8 Ausgaben im Jahr.
Informationszentrum Dritte Welt,
Postfach 5328, 7800 Freiburg

Lieber Leser,



wir haben die Septemбераusgabe pünktlich fertiggestellt; ob sie aber auch zum vorgesehenen Zeitpunkt in den Versand gehen wird, wissen wir noch nicht, da sich die Setzerei "für die Zukunft" mehr Zeit ausbedingen will, um Filme und Platten für uns herzustellen. Die bisherige, jahrelange Praxis ist auf Unwillen gestoßen und soll so nicht mehr praktikabel sein. Seltsam, gelte?

Besonders empfehlen möchten wir dem Leser diesmal den Bericht aus Hamburg, wobei wir hier extra noch darauf hinweisen möchten, daß die Fotoausstellung noch zu besuchen ist und es sich lohnt, dafür ein paar Stunden zu opfern. (Nähere Auskünfte: Denis Pécic, Achternstraße GW2, 2800 Bremen 33.)

Unser "Kunterbunt-Teil" mußte den vielen Artikeln weichen. Es ist aber nur eine Ausnahme!

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

IMPRESSUM

- HERAUSGEBER:** Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.
- REDAKTION:** Horst Warther, Lothar Pavel, Gerhard Bahr - Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick".
- VERANTWORTL. REDAKTEUR:** Horst Warther
- VERLAG:** Eigenverlag
- DRUCK:** Gerhard Bahr - auf Rotaprint R 30
- POSTANSCHRIFT:** Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin - 27.
- ALLGEMEINES:** Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.
- "DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.
- Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.
- WICHTIG:** Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.
- Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
- EIGENTUMSVORBEHALT:** Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.
- Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt - wobei eine "Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
- DRINGENDE BITTE:** Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

SPENDENKONTO

BERLINER BANK AG POSTSCHECKKONTO
(BLZ 100 200 00) DER BERLINER BANK AG
31-00-132-703 NR. 220 00 - 102 BLN.-W

VERMERK:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31 - 00 - 132 - 703

SPENDENKONTO

INHALT:

LESERFORUM	4
KULTUR	13
GIFTSKANDAL IN TEGEL	14
PALÄSTINENSER - SCHLUSSLICHTER UNTER DEN AUSLÄNDERN	21
HEISSE RHYTHMEN IN HAUS I	22
PRESSESPIEGEL	24
INFORMATIONEN DER INSASSEN- VERTRETUNG	26
RECHTSBEUGUNG IM STRAFVOLLZUG - DER STAAT UND SEINE JUSTIZ	30
HAFTVERSCHONUNG - FÜR MASSENMÖRDER!	31
DIE CHANCE FÜR DANACH	32
KREATIV-TEIL	35
DIE ENTWICKLUNG DER STRAFEN UND DES STRAFVOLLZUGS VOM MITTELAL- TER BIS ZUR GEGENWART - IN HAMBURG	38
ERFAHRUNGEN MIT DEM OPTIKER	42
BESTRAFTE KRANKHEIT	43
HAFTRECHT	44
BUCHTIPS	47

Jetzt
stirbt
der Wald,
dann
stirbt der
Acker,
wann stirbt der Mensch?





Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

LESERBRIEF

Zum Leserbrief von Frau Waltraud Zimmermann, Knast AG Münster, LICHTBLICK 8/84 Seite 10.

Zunächst darf ich klarstellen, daß ich mit Frau Waltraud Zimmermann weder verwandt noch verschwägert bin.

Da ich sowohl über das Referat und auch über die Empfehlung von Herrn Denis Pécic hinreichend in Kenntnis gesetzt bin und selbst Teilnehmer beim 8. Strafverteidigertag in München war, erscheint es geboten, zur Klarstellung einiges darzulegen.

So begrüßenswert es ist, wenn sich Außenstehende engagieren, sei es nur in betreuenderischer Art oder sonst reformerischer Weise, so erschreckend ist es, wenn Empfehlungen in diffamierender Art und Weise völlig mißverstanden oder unrichtig ausgelegt werden.

Nicht nur die Empfehlungen, sondern auch das Referat und sämtliche Arbeiten von Denis Pécic berücksichtigen den Strafvollzug der Frauen. Insbesondere wurde der Frauenvollzug gerade beim 8. Strafverteidigertag erheblich kritisiert und es gab eine Reihe von Verbesserungs- und Änderungsvorschlägen. Besonders wurde darauf hingewirkt, daß Haftplätze abgebaut werden. Und Denis Pécic hat sich hier besonders für den Frauenvollzug eingesetzt. Die Berichte, die Denis Pécic für seine Empfehlungen verwandte, stammen von inhaftierten Frauen.

Damit der Frauenvollzug auch tatsächlich vertreten war beim 8. Strafverteidigertag, nahm eine

Strafgefangene aus Zweibrücken teil.

Es kann nicht zutreffen was Frau Zimmermann schreibt, denn die Teilnehmerin aus dem Frauenvollzug und tatsächlich Betroffene stimmte den Argumenten von Denis Pécic zu und berichtete darüberhinaus aus eigenen Erfahrungen. Beim 8. Strafverteidigertag wurden alle spezifischen Belange der Frauen im Strafvollzug berücksichtigt und behandelt - intensiv.

Die Denis Pécic zur Verfügung gestellten Berichte von Frauen aus dem Strafvollzug, die das Thema Sexualität berühren, wurden von ihm nicht mißverstanden; was durch die mündliche Bekundung einer tat-



sächlich Betroffenen hinreichend bestätigt werden konnte. Eine systematische Analyse der Berichte und Äußerungen von Betroffenen würde die wissenschaftliche Bestätigung dessen geben, was Denis Pécic niederschrieb.

Frau Zimmermann ist beispielsweise der Meinung, daß homosexuelle und selbstbefriedigende Aktivitäten als Widerstandspotential anzusehen sind. Hier irrt Frau Zimmermann gewaltig, insbesondere läßt sich diese Meinung auch in keiner Weise belegen. Aktivitäten dieser Art können höchstens als Beruhigungspotential bezeichnet werden (psychologische Betrachtungsweise).

Ich empfehle Frau Zimmermann, die Empfehlungen von Denis Pécic, seinen Alternativentwurf zum Strafvollzugsgesetz und darüberhinaus den Alternativkommentar intensiv zu lesen, dann wird sie erkennen, daß die gewaltig irrte.

Das Engagement von Frau Zimmermann begrüßen wir, nur sollte sie es in positive Bahnen, die tatsächlich geeignet sind den inhaftierten Frauen zu helfen, umlenken.

Josef Zimmermann
8000 München 19



Liebe LICHTBLICKER,

wenn es sich auch wie die Schilderung eines Traumes liest, so war es doch leider bitterste Realität.

Am heutigen Tage (31.7.84) reichte der Spinat im Haus III für die Station C IV nicht aus, so daß sieben Insassen "in die Röhre gucken mußten".

Kein Problem, dachte man zuerst, geht der Kalfaktor (Hausarbeiter) eben zur Küche und holt noch sieben Portionen nach. Dort wirtschaften ja eingeverzeihung! ausgebildete Kalkulatoren, die dafür sorgen, daß jeder Insasse zu seiner Mahlzeit kommt.

Hier aber und in diesem Fall sehr weit gefehlt. Der Kalfaktor konnte, außer dem Versprechen, daß die sieben Hungrigen am 1.8.84 eine doppelte Portion bekommen würden, nichts mitbringen.

Die daraufhin erfolgten Proteste beim Vollzugsdienstleiter (VDL) und



dem Zentralbeamten waren ebenfalls ohne Erfolg. Es gab nichts; auch keine Kaltverpflegung, sozusagen als Ersatz.

Doch, halt! Der Zentralbeamte bot mir (als eines der Opfer dieses Verpflegungsmangels) sein Knäckerbrot an, ziemlich zynisch. Wer ihn kennt, weiß, daß er sich wegen des Zusetzenkönnens auf diese Art ernähren kann. Ich nicht!

Wünschen würde ich mir, daß die "Wölfe" in meinem Magen rauskommen und die verantwortlichen Herren in Küche und Verwaltung beißen, meine Magenwände aber in Ruhe lassen.

Mir freundlichen, aber hungrigen Grüßen

Heinz-Jürgen Böhlting
Teilanstalt III - Maison Muller

REEEECHTS

UM!



Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

Betr.: Faschist - Büttel des Staates. Umstrittener Beitrag von W. Schuchardt.

Liebe Kollegen,

ich hatte es mir schon gedacht, daß der W. Schuchardt es nicht für notwendig erachtet, von seinem sogenannten Hohen Roß herunter zu stei-

gen und sich mit mir (einem Lumpenproletarier) auseinanderzusetzen, mir meine an ihn gerichteten Fragen zu beantworten. Nein, er läßt sich auch in seinem neuen Beitrag wieder nur in Allgemeinplätzen aus, was heißt, er betreibt "Intellektuelle Fickerei". Da dieser, mein Ausdruck umstritten ist (siehe Leserbrief des Pefe aus der Augustnummer) und da sich der Pefe genauso wie der W. Schuchardt gerne auf die sog. kompetenten Leute berufen, möchte ich für mich und zur Erklärung des Ausdrucks "Intellektueller Ficker", den Bert Brecht sprechen lassen.

ÜBER DIE KOPFARBEITER

Die Kopfarbeiter sehen darauf, daß ihr Kopf sie ernährt. Ihr Kopf ernährt sie in unserer Zeit besser, wenn er für viele Schädliches ausheckt. Darum sagte Me-ti (Wer, verdammt nochmal, ist Me-ti? Red.) von ihnen: Ihr Fleiß macht mir Kummer.

TÖRICHTE VERWENDUNG KLUGER KÖPFE

Der Schriftsteller Feuchtwänger sagte zu Me-ti: Die mit dem Kopf arbeiten, stehen eurem Kampf abseits. Die klügsten Köpfe halten eure Ansichten für falsch. Me-ti



antwortete: Die klugen Köpfe können sehr töricht verwendet werden, sowohl von den Machthabern als auch von ihren Eigentümern selbst. Gerade um die allerdümmsten oder unhaltbarsten Behauptungen oder Einrichtungen zu stützen, mietet man kluge Köpfe. Die klügsten Köpfe bemühen sich nicht um die Erkenntnis der Wahrheit, sondern um die Erkenntnis, wie Vorteile zu erlangen sind durch die Unwahrheit ...

Du siehst, Pefe, es gibt solche und solche Intellektuelle ("Ficker =



Kopfarbeiter"). Zu meinem Hungerstreik, "den ich mir ans Knie binden soll": Ich habe nicht behauptet, daß ich schon je einen gemacht habe, sondern fragte lediglich den W. Schuchardt, ob er schon einmal einen gemacht habe, weil er nämlich in seinem Beitrag, der diese Diskussion auslöste, in abfälliger Weise wörtlich zitierte: "... mittlerweile habe ich erfahren, daß es sich bei den deutschen Gefangenen u.a. um zwei derer handelte, die vor einiger Zeit im Haus II mit einem sogenannten Hungerstreik von sich Reden machten, den sie wie komische Dilettanten begannen und den sie wie flatternde Pinguine kläglich wieder aufgaben (Dilettant = Nichtfachmann). Da der W. Schuchardt und Du Pefe also scheinbar Fachmänner im Hungerstreik seid, der erstere mir aber meine Frage nicht beantworten will, kannst Du es ja tun. Was ist also ein fachmännischer Hungerstreik, und warum beurteilt auch Du ihn negativ? Wie stehst Du zu dem Todesfasten in den türkischen Gefängnissen? Wie zu dem von Hilmar Huy in der JVA Kassel (mittlerweile beendet)? (Hungerstreik) usw. ...

Da Du ferner den Erich Mühsam erwähnst, den die Faschisten nach 2jähriger bestialischer Folter Anfang Juli 1934 ermordeten, sich also sein fünfzigster Mordjahrestag letzten Monat jährte, möchte ich ihn an dieser Stelle zum Thema Religion/Kirche zu Wort kommen lassen und diesen Beitrag zur Diskussion stellen.

"MACHT KANN NICHT SEIN, WO KEINE OHNMACHT IST!"

Erst jahrtausendelange Gewöhnung an Vorrecht und Entrechtung hat die Menschen, nur sie, zu dem Glauben gebracht, es sei in ihrer Natur bedingt, daß der Wettstreit um den Platz an der Sonnenseite des Daseins in der Form von Machtkämpfen geführt werden müsse.

Gerade diese Gewöhnung hat die bestehenden Zustände erst ermöglicht, denn "Autorität ist die Maßgeblichkeit fremder Erkenntnis für das eigene Urteil". Der Anspruch auf Autorität bedeutet also die Forderung, daß Menschen auf eine Meinung ver-

zichten sollen, an deren Stelle die blinde Anerkennung fertig gelieferter Gedanken, Regeln und Grundsätze zu treten hat. Die Hinnahme von Autorität bedeutet demgemäß Preisgabe der Denkkraft und des Willens, Unterordnung der Persönlichkeit unter von außen zugelegene Glaubenssätze und Vorschriften. Es ist ohne weiteres klar, daß Macht nicht ertragen würde, wäre der menschliche Geist nicht zuvor der Einwirkung der Autorität zugänglich gemacht worden. Wo Autorität Eingang hat, kann sich Macht festsetzen; wo Macht waltet, schafft sie der Autorität immer neue Zugänge. Seit den Anfängen der Heranbildung von Vorrechten unter den Menschen ist zu allen Zeiten der Glaube an Autorität bei denen großgezüchtet worden, die ein Machtwille sich zur Beherrschung ausersehen hatte. Denn Autorität gründet sich auf seelische Beeinflussung, auf Zubereitung des Geistes, Glauben und Vertrauen auf Kosten von Denken und Urteilen gelten zu lassen. *Wer soweit gebracht ist, zu Glauben, ohne zu prüfen, und sei es selbst das Unmögliche und Vernunftswidrige, der wird auch bereit sein zu gehorchen, ohne sich aufzulehnen, selbst wo das Zweckwidrigste und seinem Vorteil Entgegengesetzteste von ihm verlangt wird.*

Eine wichtige Rolle bei der Erzeugung und Aufrechterhaltung der Autoritätsgläubigkeit und somit der bestehenden Machtverteilung spielt die Religion. Erst die "Vortäuschung überirdischer, göttlicher Mächte" macht es - historisch gesehen - überhaupt möglich, das Gefühl für Gleichheit und Gegenseitigkeit durch den "Sinn für Obrigkeitsvorrecht und Untertanenverpflichtung" zu ersetzen.

Wem der Glaube an göttliche Allmacht begreiflich gemacht war, der konnte für den Glauben an menschliche Macht gewonnen werden. Dazu bedurfte es nur der Einflüsterung, die Götter übertrügen den Wachdienst über das Verhalten der Menschen mit höheren Weihen versehenen irdischen Stellvertretern. So gelang es, die Autorität der Priester sicherzustellen und damit jeder weiteren Autorität Zutritt zum gesellschaftlichen Bewußtsein zu schaffen. In guter Kenntnis der Menschenseele wußten die Priester, daß die natürliche Abwehr jeder Autorität im Selbstgefühl begründet ist, das auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Übereinkunft hinweist. *Selbstgefühl und Stolz kann nur durch Erregung von Furcht gebrochen werden.* Darum wurde mit dem Glauben an die Götter zugleich die Angst vor ihnen den Gemütern eingeflößt. Wer aber einmal Gottesfurcht gelernt hat, der wird auch Priesterfurcht und Eigentumsfurcht, etc.

lernen und sich nach Belieben regieren lassen.

Die Religion zerstörte auch "das angeborene Rechtsgefühl, das sozialen Ursprungs ist".

Die Priester ersannen dazu die von der Beziehung zur Gesellschaft losgelöste und nur in Beziehung zur Gottheit festgelegte Sünde. Unrecht ist die Verfehlung gegen die menschliche Gemeinschaft, Sünde die Verfehlung gegen die göttliche, mithin gegen die priesterliche Autorität. Während jedoch der Bestand der sozialen Gemeinschaft durch alles die

bietet, macht schuldig, straft, besteuert, nützt aus. Das Gesetz tritt an die Stelle der Selbstbestimmung, der Glaube an die Stelle des Urteils, der Gehorsam an die Stelle der Verantwortung, die Demut an die Stelle des Mutes, die Jenseitsfurcht an die Stelle des Diesseitskampfes. Die soziale Gemeinschaft dankt ab zugunsten der unmündigen Bereitschaft, Schuld zu häufen, zu bereuen und abzubüßen, Macht anzubeten und Macht anzustreben, die Persönlichkeit mitsamt der Gesellschaft zu töten und das irdische Leben an ein überirdisches



Gegenseitigkeit störende Unrecht bedroht wird, ist das Begehen sündiger Handlungen Lebensbedingung für die Autorität derer, die über Menschenseelen herrschen wollen. *Sie brauchen die Schuld ihrer Gläubigen, weil nur die zerknirschte Seele sich himmlischen Machtansprüchen unterwirft.* Alle Priesterschaft lebt vom schlechten Gewissen der Menschen, aber nur die Vorstellung von Strafen nach dem Tode und *Beaufsichtigung auch der geheimsten Gedanken und Regungen hält die Furcht dauernd rege, selbst bei gerichtlichem Wandel im Verkehr mit dem Mitmenschen von den göttlichen Geboten abzuirren.*

... Die Gottheit, die Priesterschaft, die Führung befiehlt, ver-

Himmelreich zu verraten. Wer aber im Tode in den Himmel will, der will im Leben an die Macht, und wer im Leben die Macht hat, der tröstet seine Opfer mit dem Himmelreich nach dem Tode.

(Erich Mühsam)

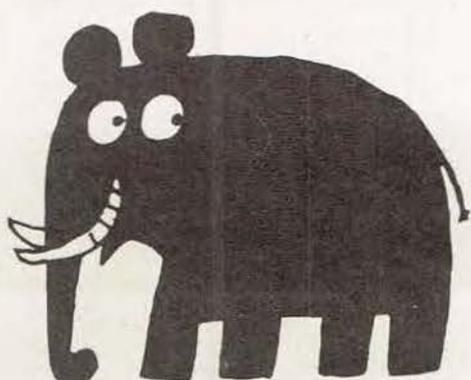
Ich meine, diese Analyse Erich Mühsams ist es wert, daß Ihr in Punkto Länge der Beiträge einmal eine Ausnahme macht. *(Genau der Meinung waren wir auch. Red.)*

Günter Müller
Knast Bruchsal

(Me-ti ließ uns keine Ruhe. Als Ergebnis unserer Recherchen und für Interessierte deshalb hier das Folgende:

Mé Ti (lebte etwa 480 bis 400 v. Ch.) gründete die Ethik auf die allgemeine Menschenliebe; das Anknüpfen an den alten Theismus; die Betonung der Religion und des logischen Denkens. Seine Schüler "überspannten" die allgemeine Menschenliebe zum Nachteil der sozialen Gliederung.

Mé Ti fällt - als Philosoph - unter den sogenannten "höheren" Konfuzianismus, das heißt, sie gaben der konfuzianischen Lehre eine religiöse Umdeutung. Der Konfuzianismus ist weniger eine Philosophie, als mehr eine alte Überlieferung 'aufnehmender' Morallehre, in deren Mittelpunkt die Kindesliebe (sic) steht. Ein Idealbild vom "edlen" Menschen mit "sittlicher Vollkommenheit" ist dem Konfuzianismus fremd. - Red. -)



An die Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"

Hallo Jungs!

Seit einigen Monaten lese ich mit großem Interesse den LICHTBLICK. Besonderes Interesse habe ich an der Rubrik "Haftrecht". Aber es stellt sich die Frage, was nutzt uns ein StVollzG, welches von Seiten der Justizvollzugsanstalten oft als Märchenbuch angesehen wird, wenn der einzelne Gefangene quasi mit einem Brett vor dem Kopf im Knast 'rumläuft', weil er die unteren Wege der Justiz nicht kennt.

Welche Chance auf das ihm zustehende Recht "auf menschenwürdige Behandlung", hat der einzelne Gefangene in einem Land, das eine so perverse Vergangenheit hat?

Trotz des Strafvollzugsgesetzbuches, welches u.a. auch die Menschenwürde zum Inhalt hat und den Vollzug verpflichtet, hiernach die Lebensbedingungen und Voraussetzungen für eine soziale Wiedereingliederung zu schaffen, wird sehr oft, insbesondere in den sog. C-Anstalten, ein reiner Verwahrungsvollzug praktiziert.

Trotz des Strafvollzugsgesetzes, heißt der Strafvollzug nicht Reso-

DAS KERNKRAFTWERK IS MIR WURSCHT. WAS MICH STÖRT, SIND DIE SCHEISS-MAULWÜRF' AUF'M FELD!



zialisierungsvollzug. Unnötige Bevormundung des Inhaftierten steht immer noch im Mittelpunkt des Knastalltags. Individualität ist oft verboten - fast verpönt. Keinen einzigen ungeöffneten Brief empfängt der Gefangene. Alles ist reglementiert. Der Verlust der Freiheit ist nur ein Teil der Strafe. Gängelung bis zur Entmündigung des Häftlings ist der andere Teil. Das Leben der Menschen im Knast gleicht dem der Tiere im Zoo, wo z.B. auch die Ordnung und Sicherheit im Mittelpunkt der Verwahrung steht.

Der Artikel 6 des Grundgesetzes - der die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellt - gilt für Strafgefangene nur zu einem Minimum und wird in unzulässiger Art und Weise eingeschränkt, wenn noch nicht einmal die Möglichkeit für einen ungestörten und unbeobachteten Besuch für Ehepartner geschaffen wird.

Gemäß § 3 StVollzG soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden (Angleichungsgrundsatz). Der in Abs. 1 formulierte ANGLEICHUNGSGRUNDSATZ, d.h., das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, begründet die Verpflichtung der Vollzugsbehörden, den Unterschied zwischen den Lebensbedingungen im Vollzug und in der übrigen Gesellschaft dadurch gering zu halten, daß sie aktiv zum Ausgleich dieser Unterschiede tätig wird.

EIN VOLLZUG, DER NICHT MINDESTENS DIESEN GRUNDSÄTZEN ENTSPRICHT, KANN NICHT DEN ANSPRUCH ERHEBEN, ETWAS ZUR VERWIRKLICHUNG DES ZIELES UND DER AUFGABEN DES VOLLZUGES BEIZUTRAGEN.

Aber welcher Politiker will sich schon um die Institution Knast kümmern? Das gibt doch keine Wählerstimmen!

Doch wir haben keinen Grund zu resignieren. Es bleibt uns immer noch die Hoffnung auf ein 8. Weltwunder, indem im bundesdeutschen Knast doch noch das Strafvollzugsgesetz ernstgenommen und eine effektive Wiedereingliederung gefördert wird, statt daß der Haß durch perverse Provokation Nahrung findet.

In stiller Hoffnung
Werner Spank a
4156 Willich 2



OFFENER LESERBRIEF

Daß Du an Deinen Bericht (damit bin ich, Horst Warther, gemeint) "Einbruch sanktioniert" mit Samthandschuhen herangegangen bist und ebenso darüber berichtet hast, hat mich sehr enttäuscht.

Ich nehme an, daß Dein Bericht anders ausgesehen hätte, wenn man Dich hätte gewähren lassen, oder handelt es sich hierbei um einen von der Anstalt zensierten Bericht, da keinerlei Beteiligte - wie Dir selbst bekannt - in Deinem Bericht genannt wurden?

Da es sich bei diesem Bericht um wahre Begebenheiten handelt und Du auf meine Person keine Rücksicht nehmen brauchst, bitte ich um Veröffentlichung nachstehenden "offenen Leserbriefes"; ebenso bitte ich

WIE DAS SCHICKSAL SO SPIELT

oder

WIE ERWIN P. REMUS AN DEN "LICHTBLICK" KAM

oder

WIESO NUN DIE GESCHICHTEN VON ERWIN P. REMUS ERSCHEINEN KÖNNEN.

Am 7. November 1983 wurde ich in die JVA Werl verlegt und in der Abteilung B-IV untergebracht. In dieser Abteilung befindet sich auch die sogenannten "Abgangszellen".

Eines Morgens bat mich der Hausarbeiter, daß ich ihm doch beim Transport der Zellenhabe eines Mitgefangenen helfen möge, der wegen seiner "Unbequemlichkeit" in die JVA Willich verlegt werden soll. Als uns der Bedienstete die Zelle aufsperrte, war der unbequeme Kollege bereits zur Kammer gebracht worden, damit er mit niemanden mehr reden konnte.

Wir brachten nun ca. 10 mit Akten gefüllte Eierkartons zur Hauskammer. Danach half ich dem Hausarbeiter bei der Zellensäuberung. Dabei entdeckte ich einen total zerfledderten "LICHTBLICK" im Papierkorb. Da ich mich für jede Gefangenenzeitung interessiere, sah ich mir diese losen Blätter genauer an - und kam so an den Artikel über den "Fall Schult". Dies wiederum veranlaßte mich, dem LICHTBLICK die seltsame Todesanzeige aus der SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG zuzusenden, was wiederum zur Folge hatte, daß ich in die LICHTBLICK-kartei aufgenommen wurde und die letzten drei Ausgaben übersandt bekam.

Meine Begeisterung über die Gestaltung des LICHTBLICKS teilte ich dem Erwin P. Remus mit, den ich allwöchentlich im "Politischen Gesprächskreis" treffe. Ich lieh ihm die Exemplare für ein paar Tage. Bereits am nächsten Tag traf ich ihn unter der Dusche, wo er mir sagte, daß er bis in der Frühe gelesen hätte und sofort hinschreiben müßte.

Was ist das nun? Schicksal? Zufall? Meine Großmutter sagte immer: "Kein Schaden, ohne Nutzen". Ein für die JVA Werl unbequemer Gefangener (Hubert Wetzler) mußte erst Schaden erleiden (Verlegung gegen seinen Willen), damit infolge einer Kettenreaktion nun der LICHTBLICK in den Nutzen des Autors Erwin P. Remus kam.

Einfach irre!

- Siegfried Diebold -

Dich, die darin verwickelten Personen namentlich zu benennen.

Hier nunmehr der Bericht!

.....

Es folgen ca. 3 Seiten detaillierter Schilderungen der Umstände, die mit dem im letzten Heft geschilderten "Einbruch" in die Wohnung des Mitgefangenen Schöbel im direkten Zusammenhang stehen. Beispielsweise Zitate des Gruppenleiters, die von der Ausnutzung seiner Machtposition gegenüber dem Betroffenen zeugen und eine Verachtung all dessen zum Ausdruck bringen, was der Normalbürger mit den Begriffen Gesetzestreue, Aufrichtigkeit und Verantwortung verbindet.

Für mich als Gefangenen, der jahrelang ebensolche Mißstände mit ansehen mußte und teilweise am eigenen Leib erfahren hat, besteht kein Zweifel, daß die zur Veröffentlichung überreichten schriftlichen Feststellungen, Anschuldigungen und Aussprüche bis zum letzten I-Tüpfelchen der Wahrheit entsprechen.

Für mich als Gefangenen, der gleichzeitig verantwortlicher Redakteur des LICHTBLICKS ist, sieht die Geschichte dagegen etwas anders aus. Nicht nur habe ich mich an das Berliner Pressegesetz zu halten, son-

dern auch die Grundrechte aller zu beachten. Einseitig geschilderte 4-Augen-Zitate sind für mich leider durch nichts beweis- oder belegbar und haben schon aus diesem Grunde bei der Veröffentlichung die Zwangstendenz, in einer Verleumdungsklage zu gipfeln. Nicht etwa gegen den Verfasser des Schreibens, sondern gegen denjenigen, der für die Publizierung verantwortlich zeichnet. Und das wäre in diesem Falle ich. Du aber, lieber Mitgefangener aus der TA V, würdest wohl weder die eventuelle Geldstrafe für mich bezahlen noch den Knast absitzen wollen, der ersatzweise dafür fällig wäre. Diese Verantwortlichkeit betrifft auch Leserbriefe oder Texte der Insassenvertretungen, die im LICHTBLICK abgedruckt werden. Doch das nur zur Information.

Aus diesen Gründen und dem verständlichen Wunsch heraus, solche Geschichten überhaupt veröffentlichen zu können, greift man zu dem Mittel der passiven Erzählung, läßt also die Namen der betreffenden Personen weg, schildert den Vorfall nur als solchen, so daß der Verursacher der Schilderung (in diesem Fall der Gruppenleiter) keine Handhabe zur Klageerhebung bekommt. So viel ganz allgemein.

Sehr wichtig finde ich aber auch,

nicht den einzelnen Beamten oder Gruppenleiter herauszupicken und an den Pranger zu stellen (nach dem Motto: "Wie Du mir, so ich Dir!"), sondern gerade durch die Weglassung der betreffenden Namen der Anstaltsleitung die Möglichkeit zu nehmen, derartige Vorkommnisse als das Versagen einzelner abzutun und zur Tagesordnung überzugehen. Es ist das System, das so etwas ermöglicht - nicht aber unbedingt der einzelne; obwohl unbestreitbar manche Leute eher zu derartigen Schweinereien neigen als andere.

Konkret zum mir gemachten Vorwurf: Weder hat man mich nicht gewähren lassen, noch war der Artikel zensiert. Es war meine Entscheidung, die ich nach wie vor voll vertrete. Aus den vorgenannten Gründen verbietet es sich für mich auch, den nachgereichten Bericht zu veröffentlichen. Wir sind eben kein illegales Blatt - was anscheinend manchmal vergessen wird - und haben uns deshalb auch an bestimmte Vorgaben durch die Gesetze zu halten.

Sollten dagegen in einem gleichgelagerten Fall Beweise für das Behauptete vorhanden sein (Tonband, Schriftstücke, glaubwürdige Zeugen und dergleichen), so bin ich der erste, der für die Veröffentlichung sorgen würde.

Noch etwas: Ab Vollzugsdienstleiter aufwärts neige ich eher zur Veröffentlichung von Namen, da - im Vergleich zur Situation in der Freiheit - sie für mich im Rang von "öffentlichem Interesse" stehen. Auch hier bedarf es aber schon etwas mehr als (unbekräftigte) Behauptungen.

Unter diesen Aspekten, lieber Mitgefangener Schöbel, wirst auch Du





DER FLIEGENFÄNGER VON HAMELN

vielleicht verstehen, daß der von Dir so kritisierte Artikel "Einbruch sanktioniert?" gerade noch vertretbar ist. Der LICHTBLICK ist halt keine Privatwaffe und dient auch nicht dazu, um Rachegefühle einzelner zu befriedigen, sondern soll generell nur Mißstände aufzeigen, um so zu deren Abschaffung beizutragen.

Deinen "Fall" habe ich geschildert. Und in dieser Form dürfte er sich dank der Veröffentlichung im LICHTBLICK wohl kaum wiederholen. Was also willst Du noch? Die Leiche des Gruppenleiters? Bitte, tue Dir keinen Zwang an. Für Dich bist Du jederzeit ganz alleine verantwortlich.

-war-



Hallo LICHTBLICKER!

Heute will ich Euch einmal berichten, wie unterschiedlich vom Arzt Erste Hilfe für die TA-I-Obrigkeiten geleistet werden kann (daß wir in Notfällen länger auf die Sanitäter und den Arzt warten müssen, kennen wir ja zur Genüge).

Folgendes hat sich bei mir ereignet:

Aufgrund meiner Krankheit - in unregelmäßigen Abständen Kreislaufkollaps bei gleichbleibendem Untergewicht und derartigen anderen Kleinigkeiten (die Krankenakte weist es detailliert aus) -, wurde ich am 10.7.1984 bis einschließlich 16.7.1984 krankgeschrieben.

Am selben Tage wurde ich zur Teilanstaltsleitung gerufen, wo man mir mitteilte, daß ich 3 Tage Arrest anzutreten hätte. Auf meinen Hinweis, daß ich bis zum 16.7.1984 vom Arzt krankgeschrieben worden wäre, sagte man mir, daß ich einen neuen Bescheid abwarten sollte.

Auf Verlangen der Teilanstaltsleitung wurde ich dann bereits am 13.7.1984 wieder dem Arzt vorgestellt, genau jenem also, der mich drei Tage zuvor bis zum 16. krankgeschrieben hatte. Ohne mich groß anzusehen (von einer Untersuchung ganz zu schweigen) schrieb mich dieser Arzt arretfähig, so daß ich meinen zu verbüßenden Bunker sofort antreten mußte.

Meiner Meinung nach - wie wahrscheinlich auch der Euren - wurde die Arrestfähigkeit nur ausgesprochen, um der Teilanstaltsleitung entgegenzukommen, ihr einen Gefallen zu tun.

Oder handelte es sich gar um eine falsche Diagnose, die der gute Doktor am 13.7.84 erstellte? Oder gar um zwei falsche (am 10.7. und am 13.7.84) Diagnosen?

Ich weiß es nicht! Obwohl wir uns mittlerweile mit den Fern- und Blickdiagnosen der Ärzte im Knast abgefunden haben (oder zu haben scheinen!), bin ich trotzdem der Meinung, daß wir auf derart "gefällige" Doktoren dankend verzichten können.

Da von dieser speziellen Art noch mehrere vorhanden sind, sah ich mich gezwungen, mit einem Strafantrag gegen den Arzt zu reagieren. Es wird zwar nichts bringen, aber bekannt werden sollte der Vorfall unbedingt. Vielleicht sorgt die Vielzahl derartiger Vorfälle dafür, daß sich mittelfristig doch etwas an der medizinischen Betreuung im Knast zum Positiven verändert.

In dieser Beziehung bleibe ich Optimist. Unheilbar.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Z i n t
JVA Tegel, TA I

Wer das tut oder verbreitet,
muß auch die Folgen tragen!



LESERBRIEF - CONTRA

Betr.: Leserbrief von Frau Waltraud Zimmermann, Knast AG Münster, im LICHTBLICK August/84, Seite 10

Nach über 33 Jahren Knast staune ich über nichts mehr, auch nicht über den Leserbrief von Frau Waltraud Zimmermann.

Schon auf meinen "Alternativentwurf eines Vollzugsgesetzes" (AVollzG) 1974 kamen Klagen der betroffenen Seite, ich hätte die spezifischen Bedürfnisse der Frauen nicht genügend berücksichtigt. Es gibt aber keinen anderen Gesetzesentwurf, in dem die Probleme der Frauen in dem Maße berücksichtigt worden wären, wie im AVollzG.

Nach Erscheinen des Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz (AK StVollzG) wurde auch beklagt, die Probleme im Frauenvollzug seien nicht hinreichend berücksichtigt. Dennoch gibt es keinen anderen Kommentar, in dem so viele Frauen als Autorinnen geschrieben haben und in dem die spezifischen Probleme im Frauenvollzug so weitgehend berücksichtigt sind wie im AK StVollzG.

Nun fühlt sich Frau Zimmermann "empfindlich gestört, wie da ein Mann, der sonst eigentlich gar nicht so repressiv sein will, über die spezifischen Bedürfnisse von Frauen (im Knast und allgemein) Bescheid zu wissen glaubt (vgl. S. 18)". Sie geht dann als "Außenstehende" noch so weit, dem zu widersprechen, was betroffene Frauen durch Erfahrung im Frauenvollzug, bei Vollzugslockerungen und nach der Entlassung erlebt haben. Wer es nicht auf üble Kritik anlegt, kann nicht übersehen, daß ich nur Berichte von betroffenen Frauen zitiert habe. Wiedergegeben habe ich auch Aussagen aus dem Praxisbericht im Frauenvollzug von Susanne Seufert (Hauptreferat, zu dem die im LICHTBLICK in zwei Fortsetzungen veröffentlichten Empfehlungen gehören, so auch die 12-Punkte-Reformforderungen). Von mir persönlich ist in den 30 Seiten umfassenden Materialien zum Strafverteidigertag kein einziges Wort.

Damit die Sache der Frauen auch sachlich von Frauen auf dem Strafverteidigertag vorgetragen wurde, habe ich als Referent dafür gesorgt, daß eine betroffene Frau, gewählte Vorsitzende der Frauenmitverantwortung (FMV) im Frauenvollzug, zum Strafverteidigertag eingeladen wurde und dafür auch ihren ersten Urlaub bekam.

Wenn ich als "Mann" die Probleme im bundesdeutschen Frauenvollzug



Redaktion
"der lichtblick"

Betr.: "Geschichten" in der Ausgabe
von August 1984

Hallo Jungs!

Ich lese erst seit Anfang dieses Jahres den LICHTBLICK. Leider kann ich es mir noch nicht so einrichten, jede Zeile zu lesen. Täglich flattert noch anderes Lesematerial in meine Zelle (an dem der hiesige Polizeinspektor natürlich auch partizipiert). Aber mir wichtig erscheinendes lese ich in jedem Fall - und das ist schon eine Menge.

In Eurer letzten Ausgabe sind mir sehr die "Geschichten" von E. P. Remus aufgefallen. Sie tun wirklich wohl, wie Ihr ja auch selber sagt. Sie machen den LICHTBLICK lebendiger und wirken auf den Leser. Ich will Euch nicht verheimlichen, daß ich nicht nur diese vier "Geschichten" von Erwin Remus kenne, sondern auch andere Literatur von ihm. Sie läßt den grauen Vollzugsalltag vergessen. Man kann regelrecht abschalten, wenn man erst mehr davon liest.

An dieser Stelle muß aber mal gesagt werden, daß es schon eine Leistung ist, derartige Produktionen aufs Papier zu bekommen, wenn man selbst in Haft ist. Aus der Haft heraus ist es für einen Schriftsteller äußerst schwierig die Kraft aufzubringen, die da sein muß, wenn er nicht dem Vollzugssystem verfallen will. Was einem täglich in der Haft zugemutet wird, braucht an dieser Stelle ja nicht näher aufgeführt zu werden.

Aber unsere Solidarität gebührt den Gefangenen, die in den Sicherheits-Isolationstrakten sitzen; den ausländischen Kollegen, die fern einer menschenwürdigen Begegnung mit den Einrichtungen unseres Staates sind; den kranken Menschen, Drogenabhängigen und Alkoholikern, die im Strafvollzug verwahrt, aber nicht behandelt werden, weil die ärztliche Versorgung in vielen Haftanstalten nicht gewährleistet ist, da die dafür erforderlichen Gespräche im Akkordverfahren durchgeführt werden. Klar, wir haben Gesetze verletzt. Deshalb verbüßen wir Freiheitsstrafen. Doch sollten die Rechte nicht abgeschafft, sondern eingehalten werden. Doch leider wird in den Gefängnissen unseres Landes oftmals das Recht mit Füßen getreten. Wo bleiben da unsere Volksvertreter?

So kann ich nur dem beipflichten, was Erwin Remus in der 3. Geschichte: "Der Lohn des Ausstieges" - dem am 7. Mai zu dreimal lebenslanglich verurteilten Peter Jürgen Boock geschrieben hat: Nicht Mit-

in den Strafverteidigertag eingebracht habe, so war das nur eine Folge der mir bekannten katastrophalen Zustände im Frauenvollzug und weil ich als Referent die Gelegenheit dazu hatte. Betroffene Frauen hat das nicht gestört, sonst hätten sie nicht mitgemacht und mir nicht mit Berichten geholfen. Es geht hier auch um eine Sache, nicht aber um das Geschlecht der Personen, die sie vertreten.

Nur miteinander statt gegeneinander haben wir die Chance, etwas zu erreichen. Das setzt aber eine sachliche Zusammenarbeit voraus. Ich hätte es deswegen begrüßt, wenn Frau Zimmermann einen konstruktiven Beitrag zur Bewältigung der katastrophalen Zustände im Frauenvollzug geleistet hätte. Da wir keine politische Lobby haben, sind wir auf jedes Engagement und jede Hilfe angewiesen, um unsere Ziele durchzusetzen. Es gibt verhältnismäßig nur wenige drinnen wie draußen, im Männer- wie im Frauenvollzug, die exponiert engagiert sind, sei es um eine Gefangenenzuweisung zu machen oder Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Sie alle sind derart mit Arbeit überlastet, daß sie an der Grenze des Zusammenbruchs arbeiten und sich nichts mehr als Entlastung wünschen.

Sachliche Kritik begrüßen wir, bedauern jedoch das Überangebot an böswilliger Kritik von inkompetenter Seite, die in diffamierenden Unterstellungen gegen diejenigen ausartet, die es wirklich nicht nötig haben, sich noch zu profilieren. Es gehört zu der neuen Masche einer winzigen Minderheit frustrierter Frauen draußen, Männern Frauenfeindlichkeit zu unterstellen und in Feindbildern ihren Frust abzureagieren. So versucht auch Frau Zimmermann durch diese Masche Feindbilder zwischen Männern und Frauen im Strafvollzug aufzubauen, um die betroffenen Frauen noch mehr zu isolieren. Da können sich wirklich die Rache- und Sühneapologeten vor Freude die Hände reiben.

Glücklicherweise ist Frau Zimmermann eine bedauerliche Randerscheinung, wenn ich die vielen Frauen betrachte, die sowohl im Männer-

als auch im Frauenvollzug durch Betreuung etc. engagiert sind. Ich würde es sehr begrüßen, wenn mehr Männer diesem Beispiel folgen würden.

Was die bundesweiten Neubaupläne zur Schaffung von noch zusätzlich 10.398 Haftplätzen, fast ausschließlich im geschlossenen Vollzug, betrifft, verweise ich auf meine 12-Punkte-Forderung auf dem Strafverteidigertag:

"Die Kriminalpolitik der Generalprävention durch Abschreckung mit repressiven Strafsanktionen hat durch das Übermaß an Staatsgewalt Gefahren für die Allgemeinheit heraufbeschworen, die in ihren gesellschaftspolitischen Auswirkungen die Gefahren durch die Kriminalität weit übertreffen ... und nur noch durch eine radikale Kursänderung in der Kriminalpolitik mit drastischer Rücknahme repressiver Strafsanktionen und Senkung der Einsperrquote bis auf schwerste Fälle der Gewaltkriminalität abzuwenden sind:

...

11. Der Neubau weiterer geschlossener Anstalten ist unverzüglich zu stoppen und die geplanten Finanzmittel für die Schaffung bzw. den Ausbau von Einrichtungen für Alternativmaßnahmen bereitzustellen.

12. Für jeden neu geschaffenen Platz im alternativen Bereich ist ein Haftplatz im geschlossenen Bereich des Strafvollzuges zu schließen."

Abschließend möchte ich noch Frau Waltraud Zimmermann empfehlen, sich erst zu informieren und danach abzureagieren. Dabei auch nicht vergessen, daß alles Tragende im Leben, Vertrauen, Partnerschaft und Zusammenarbeit voraussetzt.

Denis Péci
Universität Bremen, GW 2 FB 6
Postfach 33 04 40
2800 Bremen 33

ES LEBE
DAS KKW!



leid ist wichtig, sondern ihm Mensch sein, Freundschaft anbieten!

Was wäre die Welt ohne Freunde, ohne mitfühlende, denkende Menschen? Jeder braucht einen Freund. Auch ein Peter Jürgen Boock. Und ich weiß, daß sich Remus und er nun regelmäßig schreiben. Das Wort, das Anliegen ist in die Tat umgesetzt worden - und das aus der Haft heraus.

Jedenfalls bitte ich Euch, diesen Teil des LICHTBLICKS in jedem Fall beizubehalten.

Mit lieben Grüßen
Erwin Bisguel

Justizvollzugsanstalt Werl



An die LICHTBLICK-Redaktion

Wir, einige Frauen aus der Lehrter Straße, bitten Euch, einmal folgendes zu veröffentlichen. Unser "aufgeschlossener" Anstaltsleiter brachte es tatsächlich fertig, folgendes Schriftstück aufzusetzen:

Bescheid an Frau K.

Betr.: Nichtaushändigung einer Zeitschrift.

Sehr geehrte Frau K.!

Hiermit setzte ich Sie davon in Kenntnis, daß ich Ihnen die hier eingegangene Zeitschrift gem. § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht aushändigen kann. Die o.g. Zeitschrift traf am 10.7.84 hier ein. Absender ist: Rosa-Flieder, Postfach 910473, 8500 Nürnberg 91.

Begründung:

Die Juni/Juli-Ausgabe der Zeitschrift ROSA FLIEDER befaßt sich praktisch in bejahender Form mit der Homosexualität in ihren verschiedensten Spielformen. Ihr Inhalt besteht teils aus entsprechenden Artikeln, in denen homosexuelle Praktiken und Erlebnisse ausführlich beschrieben werden, teils aus Fotos nackter und überwiegend unbekleideter Männer, deren Geschlechtsteile zum Teil besonders herausgestellt werden, sowie aus Annoncen zur Anbahnung gleichgeschlechtlicher Freundschaften. Angesichts der sexuellen Ausnahmesituation der in einer abgeschlossenen,

reinen Frauengesellschaft lebenden Gefangenen, ist diese Zeitschrift geeignet, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden (LG Arnsberg ... usw.). Die ohnehin durch erzwungene, der Natur der Sache nicht vermeidbare, sexuelle Enthaltsamkeit gespannte Atmosphäre; würde künstlich erhitzt - und Abhängigkeitsverhältnisse unter den Gefangenen könnten entstehen (vgl. OLG Nürnberg ... usw.).

Es besteht weiterhin die Gefahr, daß diese Zeitschrift von Ihnen unerlaubt weitergegeben wird, was aber mit Sinn und Zweck (vgl. BVerfG in NJW 76; OLG Hamm ... usw.) des Strafvollzugs unvereinbar ist.

Da die zu beanstandenen Inhalte praktisch im gesamten Heft zu finden sind, und eine weniger einschneidende Maßnahme, wie etwa das Schwärzen einzelner Artikel (vgl. Strafvollzugsgesetz ... usw.) nicht möglich ist, ist eine völlige Vorenthaltung der Druckschrift notwendig.

Ich habe die Zeitschrift ROSA FLIEDER zu Ihrer Habe nehmen lassen.

Abschließend gestatte ich mir den Hinweis, daß auf die Erteilung eines schriftlichen Bescheides kein Anspruch besteht. Auf die beigegefügte Rechtsmittelbelehrung für Strafgefangene nehme ich Bezug.

gez.: Anstaltsleiter Höflich

Ein Kommentar erübrigt sich da doch wohl!

Einige Frauen aus der Lehrter Straße.



§ 90: Verunglimpfung des Staates



Verboten: Verunglimpfung des Staates

Erlaubt: Verglimpfung des Staates

An den LICHTBLICK

Betr.: Leserbrief (auch) zu Herrn W. Schuchardts Betäubungsmittel.

1. In der Tat wäre es wünschenswert, wenn alle Knackis zur Veränderung des Knastes Solidarität zeigen wür-

den. Das wird aber auch nur ein frommer Wunsch bleiben.

Was kann man von dem "Kriminellen" erwarten, der nie irgendwelches Sozialverhalten gezeigt hat, es nie lernen konnte (Elternhaus, Umwelt, Schule, Knast) und oftmals auch gar nicht in der Lage oder willens ist, seine Position zu überdenken.

Eine Zusammenarbeit der einzelnen Knackis, die sich wehren, hier erst recht in einem kriminellen Milieu zu versinken, ist nur möglich, wenn wir uns nicht beschimpfen, Klassenunterschiede nicht zur Arroganz gestalten und vor allem, wenn wir uns trotz gegensätzlicher weltlicher Anschauungen auch gegenseitig bei Aktionen - analog zur Gesellschaftsbewegung - unterstützen; auch wenn man seine Solidarität nur rein verbal bekundet. Der Knastkampf, der uns alle verbindet, ist der einzig mögliche, erreichbare Konsens der Zusammenarbeit.

2. Kultur ist Vielfalt - Kult ist Einfalt. Kultur als Ausdruck von Freiheit und schöpferischer Vielfalt, der Toleranz gegenüber jeglichem Anderssein, aber auch Ausdruck von Vernunft und Gerechtigkeit, ist bedauerlicherweise nicht Staatsziel, denn sonst würde es auch keine Knäste geben, die anscheinend nur darauf aus sind, Vergeltung und Rache der Gesellschaft zu vollziehen. Daß die Gesellschaft immer jemanden braucht, der noch schlechter ist als sie selbst, auch wenn die Gesellschaft sich das nur einbildet, heißt jedoch für uns noch lange nicht, daß wir uns das gefallen lassen müssen, vor allem dann nicht, solange uns die Gesetze noch den Himmel auf Erden suggerieren.

Unaufrichtigkeit, nennt sich das und gehört zur Gattung Kult.

Und da auf Vernunft, verstandesbedingte Einsicht in die Notwendigkeit von Veränderungen im Strafvollzug zu setzen, ist mindestens ebenso illusorisch als auf die Vernunft einer Militärdiktatur zu warten. Kult ist einsich ständig wiederholendes Ritual. Scheinwichtigkeiten, Ordnung und Macht die äußeren Merkmale. Vor allem Macht - und die vernebelt den Blick auf die Vernunft. Der Besitz der Macht impliziert einen Machterhaltungsdrang, der leider nicht mit den gesammelten Werken Heinrich Heines

CONTRA

JOA
Alptraum



normalen Lebensführung benötigt - besonders wenn man vorher durch gesetzwidrige Dinge vielleicht ein recht üppiges Leben genossen hatte.

Arbeitsplatz- und Wohnungskontingente für zu entlassende Knackis werden nicht bereitgestellt. Was bleibt, ist in der Regel die Rückfalltonne.

Zur inneren Veränderung im Knast gehört (denn die Mehrzahl der Knackis scheint unmündig), diese an ein künftiges (eventuell) straffreies Leben durch geförderte Selbsteinsicht zu bewegen. Ob dies nun ein Verbot der Schundliteratur ist und demgegenüber ihn nun z.B. monatlich eine Inhaltsangabe über ein anerkannt gutes Buch schreiben läßt, oder ob man das Radio/Fernseh/Kino-programm von einem fähigen Gremium auswählt (weniger Gewalt - mehr Sozialkritik). Ebenso ihn zu Hobbies, Interessen, Bildung, Schule, Beruf hinführen, sofern der Knacki nicht von sich aus seine Vollzugszeit zu nutzen weiß. Arbeitszwang bei Osram, Herlitz usw. bringt das Vollzugsziel keinen Schritt näher und sollte demzufolge auch geringer vergütet werden, als eigenständiges, positives Selbstbeschäftigen.

Es ließe sich auch einmal überlegen, ob das kurze, direkte physische Empfinden einer Strafe, wie z.B. Steinbruch, nicht einer langjährigen Lethargie vorzuziehen wäre. Der Vollzug muß so weit gelangen, daß Defizitknackis in eine Außenseiterrolle gedrängt werden. Sie müssen spüren, daß sie sich unbeliebt machen. Bedauerlicherweise ist es ja momentan genau umgekehrt.

Die Strafvollstreckungskammer und die Anstalt müssen schnellstens zur Besinnung kommen. Wo gerade die sozialisierten Knackis zu den Hauptopfern des Vollzugs werden, bestätigen die StVKn und die Anstalt doch gerade das sozialschädliche und subkulturelle Milieu. Verheerend muß sich natürlich auch das völlig danebengehende Verhalten der Anstaltsleitung auswirken, Gerichtsbeschlüsse nicht zu achten. Will sie uns damit andeuten, daß wir selber ja blöd sind, uns an Gesetze halten zu wollen?

Und da will uns der Herr Mitgefängene Schuchardt erzählen, Heine und Kirche und viele Worte verändern den Knast! Es ist doch erfahrungsgemäß sehr naiv, anzunehmen, daß ohne aktive Demonstration seines Willens der Burgherr die Brücke herunterläßt, das Tor öffnet und abdankt.

Heinrich Heine sagte es einmal folgendermaßen:

VIELE WORTE, KEINE TATEN,
SUPPE GAB'S - UND KEINEN BRATEN.

4. Zu den Leserbriefen Schuchardts

und all den anderen noch folgendes:

Jeder soll seine Religiosität leben, wie es ihm beliebt; mir ging es darum, die faschistische Struktur der Kirche ... und nicht des Glaubens aufzuzeigen.

Ein Büttel des Staates will die Kirche schon aus Eigeninteresse niemals werden. Vergleiche auch die Zeit der Konstituante in Frankreich (um 1790), als die Kirche auch schon den Eid auf die zivile Verfassung verweigerte.

Trotzdem bedingen sich Staat und Kirche gegenseitig. Siehe dazu das Toleranzedikt aus dem Jahre 311 (den Gegensatz zwischen dem Reich des Klerus und dem Reich dieser Welt durch Zusammenarbeit überwunden. Kaiser Konstantin ließ sich bekehren). Bei den Lutheranern genügt ein Hinweis auf Luthers Verhalten während des ersten Bauernkriegs um 1525.

5. Glaube und Kirche sind zwei verschiedene Dinge. Manchmal plaudert wohl jeder Mensch mit seinen Göttern - aber die Verantwortung für sein Tun und Lassen trägt er ausnahmslos nur gegenüber seinen Mitmenschen.

Dazu ist keine Kirche nötig - als Aushängeschild des christlichen und guten Menschen. Wenn der vielleicht existente Gott Bodenpersonal mit der Wahrung seiner Geschäftsinteressen betraut hat, dann muß es sicher am ungenügenden Kommunikationssystem liegen, daß seine Verkaufsvertreter noch keine Empfängnisverhütungsmittel im Sortiment führen; die Soldaten noch nicht zum Desertieren aufgefordert worden sind; Unterdrücker und Ausbeuter, Menschenwürde- und rechtsverächter noch nicht exkommuniziert werden; die Kirchengebäude noch nicht anderen Zwecken zugeführt worden sind. Diese Tempel der Obrigkeitsstaatlichkeit, die schon Frank Wedekind so gerne hatte.

Durch architektonische Größe gibt sich das Volk seine Blöße es will sich ducken das ist sein Ziel 'drum schuf es den Kirchengebäudestil.

Also, man muß nicht Ja zur Kirche



zu bezwingen ist - sprich: die Macht zu beseitigen, vor allem dann nicht, wenn man Heinrich Heine nicht gelesen oder verstanden hat. Völlig blind wäre es nun, neben Heinrich Heine auch noch die Kirche als Kampfgefährten zu wählen. Erstens haben sich Heinrich Heine und die Kirche nicht vertragen und zweitens wird die Kirche die erforderliche Konsequenz niemals ergreifen, nämlich das zu sagen, was ist - und so zu handeln, wie zur Zustandänderung des Knastes notwendig wäre. Da müßte sich die Kirche doch strikt weigern, weiterhin im Knast mitzuarbeiten, was zwangsläufig eine Konfrontation verursachen würde.

So bleibt ihr nur weiterhin die Funktion als soziale Endstation (eine durchaus positive Einrichtung), aber einzelfallmäßig Probleme und Lagen zu lindern, ändert an der Gesamtsituation gar nichts.

Der Knacki bleibt dabei das Objekt.

Um als Subjekt anerkannt zu werden, muß der Vollzug grundlegend geändert werden. Der Partnerschaftsgedanke muß die jetzige vorgeblich moralische Höherwertigkeit der Justizbediensteten verdrängen. Die Macht über uns muß mit uns aufgeteilt werden - unter Berücksichtigung aller kulturellen Strömungen der Gesellschaft.

Ohne Zweifel steht sich der Knacki auch selbst im Weg. Meiner Meinung nach fängt es mit dem Entfernen der Tätowierungen und dem ersten Beschwerdeschreiben an die Strafvollstreckungskammer an.

3. Man sollte bei seinen Vorschlägen zur Veränderung des Vollzugs und der garantierten künftigen Straffreiheit keine Zerrbilder aufs Papier malen. Eine Hyäne wird auch mit der Bibel unter dem Arm nicht zum zahmen Schößhündchen.

Vielleicht 3,5 Millionen Arbeitslose, das Sozialamts-Trinkgeld ist ja auch nicht gerade das, was man zur

sagen, wenn man Ja zu Jesus sagt. Ja, zu Gott als individuelle Vorstellung - und vernünftig leben.

Jürgen Baum
Teilanstalt II - Tegel

PS: Der Unterschied zwischen Evangelisch und Katholisch ist mir sehr wohl bekannt. Aber warum soll ich jetzt schon differenzieren. Das Thema hält sich so viel länger im LICHTBLICK. Die Evangelischen sind ja - Teufel sei Dank! - schon wesentlich progressiver, was Liebe, Rassismus und Politik betrifft.



Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

Betr.: Eventuelle Lohnsteuerabsetzfähigkeit von Aufwendungen an Gefangene.

Sehr geehrte Herren!

In obiger Sache frage ich an, ob Ihnen eine Lohnsteuerregelung bekannt ist, die die finanziellen Aufwendungen (wie z.B. Pakete, Besuche usw.) an Gefangene seitens der Angehörigen bzw. dritter Personen lohn- respektive einkommenssteuerabsetzfähig macht.

Da diese Frage bestimmt viele unserer Angehörigen und Freunde interessieren könnte, wäre es sicherlich dienlich, hierzu einmal generell zu recherchieren, um das Ergebnis im LICHTBLICK zu veröffentlichen.

Karl-Heinz Buchmann
Teilanstalt II - Tegel

(Wir haben einen Steuerberater gebeten, sich zu erkundigen. Unsere



Meinung dazu: "Sei zufrieden, dass wir Knackis nicht unter dem Konto *Verlust* abgebucht werden!" Red.)

● ● ● ●
Redaktion
"der lichtblick"

Das Päckchen für
drinnen!



Liebe LICHTBLICKER,

trotz jahrelangen Lesens Eurer - unserer - Zeitschrift, habe ich mich nie dazu entschließen können, mich zu dieser Zeitschrift zu üben, was den Inhalt angeht. Dies wohl ganz einfach deshalb nicht, weil ich es mir zu einfach machte, indem ich diese Zeitschrift als etwas Gegebenes, als etwas Normal-Übliches ansah. So nach dem Motto: Aha, 'ne Gefangenenzeitschrift - na prima - selbstverständlich daß es sie gibt.

Aber nee doch - nicht doch, Moment doch mal -, sooo selbstverständlich ist dieses Blatt nämlich gar nicht, denn wenn dies einfach nur als selbstverständlich hingenommen wird, ja, dann nämlich, würde diese Zeitung "S-E-L-B-S-T-V-E-R-S-T-Ä-N-D-L-I-C-H" nicht existieren. Und es versteht sich von selbst, daß es diese dann ebenso SELBST-VERSTÄNDLICH "nicht" geben würde, weil es sie nie gegeben hat.

Ich habe andererseits auch nicht die "Labil-Energie", Lobeshymnen zu schmettern, um den LICHTBLICK als "das Ereignis überhaupt" hochzutrollern. Aber: es ist eine unbestreitbare Leistung, einen für Geist und Gemüt wichtigen Artikulator zu schaffen und zu betreiben, der den Menschen - ohne Ausnahme - zeigt und vor Augen führt, daß da Menschen sind, Menschen die leben, die nicht ausschließlich eingeschlossen sind und auch, daß Ausgeschlossene - Menschen draußen - mit eingeschlossen sind. Im Handeln, im Denken, im Glauben, im Wissen, Hoffen und Träumen etc. Eben, im "Mensch-Sein".

Die, die diese Zeitschrift erstellen und die, die mit und durch ihre Beiträge zur Erstellung und zum Bestehen mit beitragen, letztendlich aber die, die aus all dem Papier etwas Sinnvolles - die Zeitschrift als solche - an- und verfertigen, die und deren Leistung kann man nicht mit Geld bezahlen.

Aber anerkennen, das kann und muß man. Das ist des Menschen moralische Pflicht. Und die Wirkung daraus entstehend, sollte darauf abzielen, diese Arbeit durch Individualitäts-Beiträge, Meinungen und Emotionen zu fördern.

Da hat man dann auch schon mal 'ne Mark über, die zu der Gewißheit beiträgt, Papier, Farbe und somit den Weiterbestand mit gesichert zu haben. Hier in der Arrestzelle habe ich nicht einmal Tabak für mich - aber 'ne 50-Pfennig-Marke für'n LICHTBLICK, die habe ich allemal.

PS: Dabeisein ist nicht alles.

Tschüß, es grüßt Euch,

Rainer Frank

TA III - Absonderung B I



VERANSTALTUNGEN FÜR DIE ZEIT VOM
8. SEPTEMBER BIS 22. DEZEMBER 1984

- "LES GARNER QUINTETT" -
- 8. SEPTEMBER 1984 -
- "DRIVER" -
- 22. SEPTEMBER 1984 -
- "EXCALIBUR" -
- 20. OKTOBER 1984 -
- "DER DICKE IN AMERIKA" -
(BJD SPENCER UND VIELE ANDERE)
- 17. NOVEMBER 1984 -
- "STOSSGEBET FÜR EINEN HAMMER" -
(BJD SPENCER UND VIELE ANDERE)
- 22. DEZEMBER 1984 -

ALL DIESE VERANSTALTUNGEN BZW. VORFÜHRUNGEN FINDEN IM KULTURSAAL DER JVA TEGEL STATT.

DIESER PLAN IST OHNE GEWÄHR!

gez.: DER LEITER DER SOZ.-PÄD.-ABTEILUNG: HERR M A Y E R

'der lichtblick' 13

G A N E T



SKANDAL

IN DER JVA TEGEL

Der 31. Juli 1984 wurde in der Justizvollzugsanstalt Tegel für viele zum Tag der Überraschung - angenehmer Art für die einen, unangenehmer wieder für die anderen. Für die Gefangenen kam noch hinzu, daß ungeachtet des gewichtigen Anlasses erstens eine Abwechslung im tristen Anstalts-Einerlei eintrat und zweitens die begründete Hoffnung erwuchs, auch der Anstaltsleiter könnte endlich einmal eins auf den Deckel bekommen. Natürlich kann dieses Wunschenken nur in ganz wenigen Fällen rational begründet werden und ist auch weniger auf die Persönlichkeit Klaus Lange-Lehnguts zurückzuführen, als auf seine Funktion und die damit verbundene Macht, die für uns Gefangene ja ursächlich für alle kleineren und größeren Mißstände sowie der teils sehr miesen Unterbringung ist. Der Anstaltsleiter zeichnet nicht nur verantwortlich, sondern wird es konsequenterweise auch gemacht.

Für uns in der LICHTBLICK-Redaktion begann dieser Tag mit einer netten Überraschung, als nämlich der Abgeordnete Dieter Kunzelmann (Alternative Liste), wie schon des öfteren, überraschend gegen 14.00 Uhr die Räume der Redaktion betrat, um sich im Gespräch zu informieren, von welchen Schwierigkeiten wir z.Z. im Strafvollzug besonders betroffen wären. Als er sich eine halbe Stunde später wieder verabschiedete, hatte er vor, die Teilanstalt Iso-

fort aufzusuchen, um den ihn als Abgeordneten erreichten Beschwerden persönlich nachzugehen, bzw. mit den Leuten darüber zu reden.

Auf dem Weg dorthin und vielleicht eingedenk der aus den Beschwerden nicht wegzudenkenden Küche, beschloß er wohl rein impulsiv, die-

ser einen Besuch abzustatten und von dem ihm zustehenden Recht der Kostprobe Gebrauch zu machen, um dann anschließend einen dem Essen angepaßten Spruch in das dafür vorgesehene Gästebuch eintragen zu können. Doch es kam anders. Beim Betreten der Küche wurde er dann zu-

fälligerweise Zeuge einer gerade stattfindenden Desinfektion (Sprühaktion), wie sie des öfteren in Küche und Bäckerei vorgenommen wird.

Jeglicher Gedanke ans Probieren Tzger Delikatessen muß ihm sofort vergangen sein, als sein für Umweltschutz geschärftes Auge wahrnahm, was hier versprüht wurde. Nämlich DETMOLIN-W, ein lindanhaltiges Mittel, das nicht einmal die Berliner Förster ihren Bäumen zumuten. Obwohl er sofort Protest einlegte, wurde weitergesprüht. Erst nach eiliger Hinzuziehung des Anstaltsleiters war es ihm möglich, wenigstens den von der bereits kurz vorher ausgeführten Bäckerei-Sprühaktion berieselten (wenn auch durch Tücher überdeckten) Sauerteig von der weiteren Verarbeitung ausschließen zu lassen.

Dies alles ging nicht ruhig ab. Der Anstaltsleiter, so versicherten übereinstimmend mehrere Gefangene, die Augenzeugen der sich im und vor dem Eingang der Küche abspielenden Ereignisse wurden (leider hatten die Küchenarbeiter alle schon Feierabend), vermittelte für viele der Beobachter den Eindruck eines Gummiballs, da er in ziemlich ungewohnter Hektik hin und her sprang. Auch für ihn schien die Überraschung an diesem Tag eine gelungene, wenn auch offensichtlich negativer Art.

Kurz darauf sah man den Desinfektor, "seinen" Gefangenen, den Anstaltsleiter sowie den Abgeordneten Dieter Kunzelmann großen Schrittes zur Desinfektionsabteilung eilen, wo aller Wahrscheinlichkeit nach Bestand, Lagerung, Gefährlichkeit der Mittel und die Ausrüstung (Schutzmaske etc.) prüfend in Augenschein genommen wurden.

Anschließend zog man sich dann zu einem gemeinsamen Gespräch in den Verwaltungstrakt zurück. Über den Inhalt der dank Kunzelmann bestimmt sehr interessanten, kontroversen Diskussion ließ sich natürlich nichts in Erfahrung bringen, wenn man einmal von der im folgenden dokumentierten Strafanzeige und den Presseerklärungen der Alternativen Liste absieht und außerdem vergißt, daß Mitglieder der Sicherheitstruppe in der Nacht vom 31.7. zum 1.8. zum ersten Mal (so auch die Kommentare der "normalen" Beamten) vernünftige Arbeit leisteten. Statt nämlich wie sonst Zellen teilweise sinnlos bei Filzaktionen zu zerstören, folgten sie der ergangenen Order aufs Wort, besorgten sich noch in der Nacht 10 Paar Gummischuhe in der Hauskammer und schrubbten die vorher ausgesprühten Räume der Küche und Bäckerei. Sogar gründlich

(wenn auch wohl zänekirschend), wie man hörte, so daß die in diesen Betrieben beschäftigten Gefangenen nicht zu den gewohnten Zeiten ihre Arbeitsplätze aufsuchen konnten, da dort immer noch fleißig "gearbeitet" wurde.

Wichtiger jedoch - auch für unsere

ureigenste Zukunft - dürfte für alle Betroffenen sein, wie es in der Zwischenzeit hinter den für uns so undurchsichtigen Kulissen weiterging. Und da tat sich entschieden etwas.

So ließ beispielsweise der Abgeordnete Dieter Kunzelmann noch am 31. Juli 1984 durch die Anwälte Detlef Wittenberg, Hartmut Lierow, Cay-Friedrich Freytag, im Auftrage der Alternativen Liste Strafanzeige wegen Verdachts der Körperverletzung und Verstoßes gegen § 52 Nr. 6 LBMG gegen den Senator für Justiz, den Leiter der Justizvollzugsanstalt, Herrn Lange-Lehngut, sowie sämtliche für die Desinfektion der Gefängnis-Küche und -bäckerei verantwortlichen Beamten, stellen.

Die Anzeige selber ist folgendermaßen begründet (es folgt eine Abschrift):



Bei einem Besuch in der JVA Tegel stellte der Abgeordnete Kunzelmann fest, daß in Küche und Bäckerei am heutigen Tage eine Schädlingsbekämpfung mit dem Mittel "Detmolin-W" durchgeführt wurde. Die Maßnahme geschah auf Anweisung der Anstaltsleitung und wurde von einem Beamten (Desinfektor) sowie dem "Strafgefangenen" vorgenommen.

Das Präparat Detmolin-W wird von der Firma Walter Frowein GmbH, J.P. Palmstraße 5, 7470 Abstadt 1 hergestellt und vertrieben. Nach Informationen des Herstellers enthält es Chlorpyrifos, Dichlorvos, Lindan und Pyrethrine. Weiter heißt es dort: "Lang anhaltende Dauerwirkung. ... Nur da verwenden, wo eine Vermischung mit Lebensmitteln

ausgeschlossen ist." Auf dem Kanisteretikett von Detmolin-W befindet sich folgende Aufschrift:

"Detmolin-W"

Nebelskonzentrat mit Langzeitwirkung, zur Schädlingsbekämpfung in Räumen.

Vorsichtsmaßnahmen:

Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und bei Be-

DETMOLIN-W MIT CHLORPYRIFOS + DICHLORVOS + LINDAN + PYRETHRINE
LANG ANHALTENDE DAUERWIRKUNG, SPEZIELL GEGEN HAUS-, TEXTIL- UND GESUNDHEITSSCHÄDLICHE, NUR DA VERWENDEN, WO EINE VERMISCHUNG MIT LEBENSMITTELN AUSGESCHLOSSEN IST.

rührung mit der Haut. Darf nicht in die Hände von Kindern geraten. Von Nahrungsmitteln, Getränken, Futtermitteln fernhalten. Nur nach der Gebrauchsanweisung anwenden!

Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden.

Das Mittel reizt die Augen. Bei der Anwendung Atemschutzmaske mit Filter A3 (Schutzstufe 3), Schutzbrille und Schutzkleidung tragen. Benetzte Haut sofort mit Seife waschen.

Gegenmittel:

Atropin und Toxogonin.

Räume 6 bis 8 Stunden geschlossen halten. Vor Wiederbenutzung gleichlang gründlich lüften, besonders wenn stark geheizt wird."

Detmolin-W wird seit 25 Jahren regelmäßig zur Desinfektion von Küche und Bäckerei der JVA Tegel eingesetzt. Da das Mittel zentral von der Senatsverwaltung für Justiz eingekauft wird besteht der dringende Verdacht, daß Detmolin-W auch in den anderen Berliner Haftanstalten regelmäßig verwendet wurde und wird.

Als der Abgeordnete Kunzelmann in der JVA Tegel eintraf, war die Desinfektion der Bäckerei bereits erfolgt. Obwohl er gegen eine Verwendung dieses Mittels protestierte und auf die Gesundheitsgefahren hinwies, wurde dann vor seinen Augen Detmolin-W in der Küche versprüht. Dabei wurden in den drei

Haupträumen weder die Schränke verschlossen noch die Küchengeräte - u.a. die Kochkessel und die Kübel, in denen das Essen in die Häuser geliefert wird, - aus der Küche geschafft. Die einzige "Vorsichtsmaßnahme" bestand darin, die Töpfe umzudrehen. Außerdem trugen weder der Desinfektor noch Herr (Gefangener) die vorgeschriebene Schutzkleidung. Sie waren lediglich mit einer Schutzbrille und mit einer Schutzmaske ausgerüstet. Ob die Schutzmaske die vorgeschriebene Schutzstufe 3 besaß, ließ sich nicht feststellen. Außerdem besteht der Verdacht, daß die vorgeschriebenen Lüftungszeiten nicht beachtet werden.

Wesentlich gravierender als das Ignorieren einer Reihe von Schutzbestimmungen ist aber die Tatsache, daß Detmolin-W überhaupt zur Desinfektion von Räumen benutzt wird, in denen die Mahlzeiten für die JVA Tegel hergestellt werden, obwohl in der Gebrauchsanweisung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, das Präparat nicht zu verwenden, wo sich Lebensmittel befinden. Detmolin-W enthält nämlich - wie bereits oben erwähnt - neben anderen Zusätzen auch Lindan. Es handelt sich

dabei um ein Insektizid, in dessen Rückständen das als Seveso-Gift bekannte TCDD entdeckt worden ist (Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 22. 6. 1984 "Boehringer schließt Hamburger Werk"). In den Berliner Forsten weigern sich die Förster dieses Insektenvernichtungsmittel einzusetzen, da in Bayern bei zwei Förstern nach dem Versprühen von Lindan schwere Vergiftungserscheinungen auftraten. Wegen der hochgradigen Gefährlichkeit von Lindan gilt Detmolin-W auch nicht als "übliches Präparat" zur Desinfektion von Küchen. Der Hersteller bietet dafür das Mittel Detmolin-F an, das Lindan nicht enthält und von Gaststätten und Großküchen üblicherweise verwendet wird.

Die Verwendung von Detmolin-W erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung nicht nur gegenüber denjenigen, die die Desinfektion durchführen und die der direkten Wirkung des Mittels ohne ausreichende Schutzkleidung ausgesetzt sind, sondern auch gegenüber allen Insassen, die mit Mahlzeiten aus der derart desinfizierten Küche und Bäckerei versorgt werden.

Zu prüfen ist auch, inwieweit Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen §§ 52 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 1 Lebensmittel und BedarfsgegenständeG. vorliegt. Danach ist das Inverkehrbringen von Lebensmitteln strafbar, wenn auf ihnen Schädlingsbekämpfungsmittel vorhanden sind und dabei staatlich festgelegte Höchstmengen überschritten werden. Fest-

gelegt sind diese Höchstmengen in der Pflanzenschutzmittel-HöchstmengenVO. Dort sind auf S. 7 der Anlage 2, S. 26 der Anlage 3 für Lindan, in Anlage 3 auf S. 15 für Chlorpyrifos, auf S. 19 für Dichlorvos und S. 33 für Pyrethrine Höchstmengen bezüglich pflanzlicher und tierischer Lebensmittel festgeschrieben. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Werte auf den Lebensmitteln in der Küche und Bäckerei der JVA Tegel nach dem Einsatz von Detmolin-W überschritten wurden.

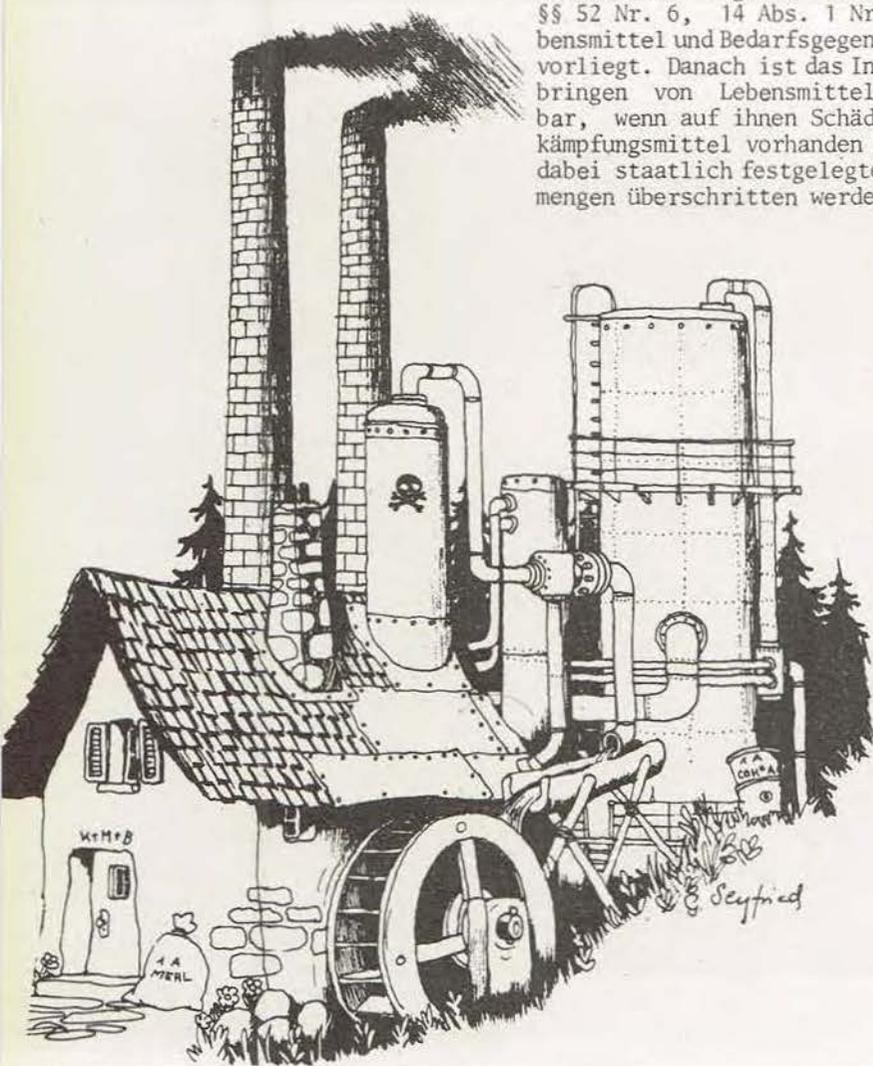
Mit freundlichen Grüßen



Diese zumindest für uns äußerst sachliche Anzeige hat es "in sich" und dürfte wohl jedem Gefangenen aus dem Herzen sprechen. Abzuwarten gilt natürlich, wie man bei der Berliner Staatsanwaltschaft damit umgeht und ob die bekannt übliche Rücksichtnahme für derartige Situationen auch diesmal gepflegt wird.

Doch waren andererseits die Ereignisse um den Giftskandal damit für diesen Tag noch nicht beendet. Wie in solchen Fällen üblich, galt es, die Presse zu informieren, um einen gewissen Druck durch die Öffentlichkeit herzustellen. Leider schon zu oft hatte die Erfahrung nämlich gelehrt, daß unangenehme Dinge totgeschwiegen wurden, so daß der anfänglich verbuchte Erfolg versandete oder einfach alles mit einem süffisanten Lächeln und dem dazugehörigen Schulterzucken abgetan worden war. Aus diesem Grunde und aus ihrer Betroffenheit heraus, gab die Pressestelle der Alternativen Liste noch am 31.7.84 eine Erklärung über den Ticker (nachdem es dem Abgeordneten Kunzelmann zuvor noch gelungen war, über den Äther - in der Sendung S-F-Beat - zum erneuten Tegeler Küchen-Skandal Stellung zu beziehen), die wie folgt lautete:

👉 ... JETZT GEHT'S LOS 👈



GEFANGENE IN TEGEL JAHRELANG VERGIFTET
- AL ERSTATTET ANZEIGE -

DIE FRAKTION DER ALTERNATIVEN LISTE WIRD HEUTE STRAFANZEIGE GEGEN DEN LEITER DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT, HERRN LANGELEHNGUT, SOWIE GEGEN SÄMTLICHE FÜR DIE DESINFEKTION DER GEFÄNGNISKÜCHE UND -BÄCKEREI VERANTWORTLICHEN BEAMTEN ERSTATTEN.

DER AL-ABGEORDNETE DIETER KUNZELMANN FAND HEUTE BEI EINEM BESUCH DER JVA TEGEL UNGLAUBLICHE ZUSTÄNDE VOR.

IN KÜCHE UND BÄCKEREI WURDE HEUTE EINE SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG MIT DEM MITTEL 'DETMOLIN-W' DURCHGEFÜHRT. EIN BEAMTER UND EIN HÄFTLING TRUGEN LEDIGLICH EINEN MUNDSCHUTZ. SÄMTLICHE TÖPFE UND ESSENBEHÄLTER STANDEN UNGESCHÜTZT HERUM. AUF ANFRAGEN ERKLÄRTE DER BEAMTE, DASS DIESES HOCHGIFTIGE MITTEL BEREITS SEIT 25 JAHREN VERWENDET WIRD.

DIE AL IST DER AUFFASSUNG, DASS MIT DER VERWENDUNG DES PRÄPARATS DETMOLIN-W DER TATBESTAND DER KÖRPERVERLETZUNG NICHT NUR GEGENÜBER DEN DESINFEKTOREN, SONDERN AUCH GEGENÜBER ALLEN INSASSEN, DIE MIT MAHLZEITEN AUS DER DERART DESINFIZIERTEN KÜCHE UND BÄCKEREI VERSORGT WERDEN, ERFÜLLT IST.

DETMOLIN-W, DAS NACH ANGABEN DER HERSTELLERFIRMA NUR DA ZU VERWENDEN IST, WO EINE VERMISCHUNG MIT LEBENSMITTELEN AUSGESCHLOSSEN IST, ENTHÄLT NEBEN ANDEREN ZUSÄTZEN AUCH LINDAN. LINDAN IST EIN INSEKTIZID, INDESSEN RÜCKSTÄNDEN DAS ALS SEVESO-GIFT BEKANNTE TCDD ENTDECKT WORDEN IST. BEI ZWEI FÜRSTERN IN BAYERN WAREN NACH DEM SPRÜHEN MIT LINDAN SCHWERE VERGIFTUNGSERSCHEINUNGEN AUFGETRETEN. BERLINER FÜRSTER WEIGERN SICH SEITDEM DIESES INSEKTIZID EINZUSETZEN.

ENTSETZEN UND EMPÖRUNG ÄUSSERTE DER ABGEORDNETE KUNZELMANN ÜBER DIESEN LEICHTFERTIGEN UMGANG MIT GESUNDHEIT UND LEBEN DER GEFANGENEN. AN DIE 2 000 MENSCHEN, DENEN PERMANENT DIE ESSENSTAGESSÄTZE GEKÜRZT WERDEN, SEIEN JAHRELANG VERGIFTET WORDEN.

ANGESICHTS DIESER GRAVIERENDEN UND ALARMIERENDEN ZUSTÄNDE DÜRFE DORT NICHT MEHR GEBACKEN UND NICHT MEHR GEKOCHT WERDEN.

AL-PRESSESTELLE
RITA HERMANN (PRESSESPRECHERIN)+++++

Der 1. August kündete sich morgens beim allgemeinen Aufschluß für die Gefangenen mit einer gewissen Unruhe an. Schnell hatte es sich herumgesprochen, daß die Küchen- und Bäckereiarbeiter nicht zu ihren Arbeitsplätzen durften, was automatisch zu der irrigen Hoffnung verführte, daß aufgrund der Vorfälle diese Betriebe geschlossen worden seien. Jeder sah sich bereits Essen vom "feinsten" erhalten, da ja sogar die Verpflegung aus der Polizeikaserne für den Strafgefangenen richtig "hiltonmäßig" erscheint.

Dann jedoch durften (mußten!) die Bäckerei- und Küchenleute ab 8.00 Uhr wieder zur Arbeit; doch wich die Enttäuschung darüber ganz schnell einer bestialischen Freude, als man nämlich vernahm, daß die mit Schrubber und Scheuerlappen bewaffneten Sicherheitsbeamten für die Verzögerung des Arbeitsbeginns verantwortlich gezeichnet hatten.

Genau zu diesem Zeitpunkt waren dann auch dank einiger Beamter die ersten Privatexemplare der Tageszeitungen (siehe auch Pressespie-

gel) verteilt, so daß man aus den bisherigen Gerüchten über den gesamten Küchen-Vorgang und den Artikeln die Tatsachen näher einkreisen konnte. Gleiches spielte sich auch bei jenen Gefangenen ab, die zu ihren Arbeitsplätzen in der Frühe ganz normal ausgerückt waren, womit nicht die Küchen- und Bäckereiarbeiter gemeint sind.

Gegen 10.00 Uhr dann, noch mitten in die allgemeine Unruhe hinein, wurde ein hektographiertes Schreiben des Anstaltsleiters an alle Gefangenen (1 500) verteilt, das aber statt des erwarteten Beruhigungseffektes noch für zusätzliche Aufregung sorgte, da man den darin aufgestellten Behauptungen natürlich nicht traute, man beispielsweise definitiv aus den Zeitungen wußte, daß gerade Detmolin-W nicht in Räumen angewendet werden durfte, "wo eine Vermischung mit Lebensmitteln" erfolgen konnte. Wo aber ist das eher möglich, als in einer Küche? Das Schreiben des Anstaltsleiters sei deshalb auch hier wörtlich wiedergegeben: 



DER LEITER DER JVA TEGEL
(Berlin 27, den 1.8.1984)

Sehr geehrte Herren!

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wird zur Verhinderung von Schädlingsbefall die Anstaltsküche und die Anstaltsbäckerei seit vielen Jahren in größerem Abstand desinfiziert.

Gestern ist nun behauptet worden, daß das angewendete Mittel zu einer Gesundheitsgefährdung führen könne.

Dies ist unverantwortliche Angstmacherei! Der Wirkstoff ist vom Bundesgesundheitsamt für die Desinfektion großer Räume ausdrücklich zugelassen; bei der Desinfektion selbst sind vom Desinfektor der Anstalt alle Vorsichtsmaßnahmen beachtet worden.

Dies hat mir der für die Anstalt zuständige Amtstierarzt des Bezirksamtes Reinickendorf heute ausdrücklich bestätigt.

Sie brauchen also nicht zu befürchten, daß das Essen in irgendeiner Weise schädlich sein könnte. Das gleiche gilt auch für das ausgegebene Brot.

Hochachtungsvoll
gez.:
Lange-Lehngut

Das Mittagessen, das in der Zeit von 11.00 - 11.30 Uhr ausgegeben wird, wurde dann auch dementsprechend von dem Großteil der Gefangenen mit größter Skepsis entgegengenommen und landete nach den ersten Bissen teilweise im Klosett. Andere wieder, wobei von ca. 300 Gefangenen (über sämtliche Teilanstalten verteilt) gesprochen wird, verweigerten an diesem Tag die Annahme des Essens zur Mittagszeit gänzlich.

Dabei kam es dann auch in der Teilanstalt I zu einem Zwischenfall, der wohl am besten dokumentieren kann, wie "beunruhigt" man seitens der Anstaltsleitung doch über die aufgedeckte Verwendung von Detmolin-W in Küche und Bäckerei war und

Kommentar

GEDANKEN ZUR "BERUHINGUNGS"-FLUGBLATT-AKTION DES LEITERS DER JVA TEGEL

Allein diese strafvollzugsbehördliche Versicherung: "Sie brauchen also nicht zu befürchten, daß ...", - reicht erfahrungsgemäß nicht aus, einen Vorwurf oder eine Behauptung zu entkräften. Und schon gar nicht im Zusammenhang mit einer nunmehr bekanntgewordenen "pestizidären Vernebelungspraxis" - brisanter Natur! -, die eine Beunruhigung, ja, Empörung nicht so einfach ad absurdum erscheinen lassen kann.

Zum einen ist der Desinfektionsvorgang in der Anstaltsküche und -bäckerei sicherlich nicht allgemein bekannt und zum anderen hat sicherlich derjenige recht, der behauptet, daß das über Jahre hinweg dort angewandte toxische, lindanhaltige Desinfektionsmittel ("Detmolin W") zu einer Gesundheitsgefährdung führen könne.

Deshalb mutet es umso merkwürdiger an, daß der Leiter der JVA Tegel sich - allein aufgrund dieser in ihrer Aussage richtigen Behauptung - veranlaßt sieht, eine "Beruhigungsschrift" (in einer Blitzaktion!) unter den Gefangenen verteilen zu lassen.

Hier nun einige Anmerkungen zum Inhalt dieses recht widersprüchlichen 'Verteilers' an die Gefangenen: Tatsächlich stimmt die Behauptung des aufmerksamen Beobachters! Das geht u.a. auch schon aus dem Schriftsatz des Anstaltsleiters eindeutig hervor; nämlich, daß es sich hierbei um ein - besonderen Anwendungsvorschriften unterliegendes - gefährliches "Vernebelungsmittel" ("Detmolin W") zur Schädlingsbekämpfung handelt. Es müssen immerhin klar definierte Vorsichtsmaßnahmen und Anwendungsvorschriften (nach den Bestimmungen des Bundesgesundheitsamts) vor einer Ingebrauchnahme beachtet werden - und das nicht nur aus Jux und Tollerei, sondern wegen den damit verbundenen, gesundheitlichen Gefahren, die bei einer unsachgemäßen Handhabung auftreten können. Ebensovienig kann es "beruhigend" wirken, wenn der Amtstierarzt des Bezirksamts Reinickendorf "ausdrücklich bestätigt", daß der Desinfektor alle Vorsichtsmaßnahmen

bedacht haben will. Ja, hat er denn stets als Beobachter höchstpersönlich dem Desinfektionsvorgang beigewohnt bzw. ihn überwacht? Und weiß er, daß dieses Schädlingsbekämpfungsmittel neben Lindan (ein Insektizid, in dessen Rückständen hochtoxisches TCDD festgestellt wurde) noch ein weiteres Nervengift, nämlich Chlorpyrifos, enthält? Das Bundesgesundheitsamt rät zudem grundsätzlich davon ab, dieses Mittel regelmäßig anzuwenden; vor allem in Großküchen und ähnlichen Versorgungsräumlichkeiten!

Ich meine, daß derjenige, der auf eine im Umgang mit diesem Mittel einhergehende Gesundheitsgefährdung hingewiesen hat, eher höchst verantwortlich ..., denn unverantwortlich (wie es ihm postwendend vom Leiter der Strafanstalt-Tegel entgegengehalten wurde) handelte. Für die Aufhellung dieses gravierenden Mißstandes kann ihm, dem Aufzeigenden, - zumindest von Seiten der unmittelbar Betroffenen her, nämlich von uns Gefangenen - nur Dank und Anerkennung zugesprochen werden.

Die - meiner Ansicht nach - übereilte, offenkundig diffamierende Art, mit der hier die Besorgnis eines wachsamem und verantwortungsbewußt Mitdenkenden(!) ins Gegenteil verkehrt werden soll, läßt eher den Umkehrschluß zu, verantwortungsloses Handeln gegenüber Schutzbefohlenen findet seinen Ausdruck vielmehr in den Etagen höherer Justizkreise und wird von dort in Permanenz nach "unten" praktiziert.

Daß in so manchen Schreibstuben der Strafvollzugsbehörde kafkaeskes Denken die jeweiligen Handlungsrichtlinien bestimmt, kann ohne Beweisnot dokumentarisch - anhand vieler Beispiele aus dem Vollzugsalltag - belegt werden.

Ein Zyniker könnte sich schon beinahe zuder Frage hinreißen lassen, ob außer Küchenschaben, Spinnen, Silberfischen und anderem Getier möglicherweise noch weiteren Schädlingen (z.B. "Ratten und Schmeißfliegen") der Garaus gemacht werden soll.

- geba -

wie überzogen hektisch man auf alles reagierte, was "Ruhe und Ordnung" im Sinne der Anstaltsleitung stören konnte. So war gegen Mittag der Insassenvertreter Jörg Heger beobachtet worden, wie er auf den einzelnen Stationen auftauchte (zum Info-Austausch über den letzten

Stand der Dinge im Küchen-Skandal), mit den Leuten redete und dabei ganz lakonisch feststellte, "daß er jedenfalls von diesem Essen (heute) nichts nehmen werde".

"News travel fast" kann man auch in diesem Fall sagen, und irgendwer



brachte seine Heger betreffende Beobachtung zur Meldung. Als Resultat dessen wurde er auf die Zentrale gerufen - wo zufälligerweise auch der Teilanstaltsleiter I anwesend war -, befragt, ermahnt und obwohl weiter nichts vorfiel, fünf Minuten später unter Zellenverschluß genommen, den man erst wieder aufhob, als auch die nachmittägliche Abendbrotausgabe reibungslos und zur allgemeinen Zufriedenheit abgewickelt worden war.

Wie nicht anders zu erwarten, reagierte der Insassenvertreter ziemlich betroffen in Form einer impulsiven, schriftlichen Beschwerde, womit sein "Einschluß" jedoch auch nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte.

Nachdem auch noch diese Geschichte (und vor allen Dingen der Skandal ganz allgemein) durchdiskutiert worden war, sich letztendlich sogar die aufgewühltesten Gemüter wieder einigermaßen beruhigt hatten, gab es am Abend noch einen kleinen Nachbrenner. Wieder war es der S-F-Beat (SFB-Hörfunk), der eine Kurzübersicht zur momentanen Lage in Tegel gab - und somit auch neueste Informationen für die andächtig lauschenden Gefangenen lieferte.

Danach herrschte Ruhe - was die Meldungen betraf -, doch war man ganz allgemein gespannt, was der nächste Tag an Überraschungen bringen würde - und ob überhaupt.

Der 2. August kam, doch außer kleineren Pressenotizen gab es nichts besonderes, aufregendes mehr, wenn man einmal von der erneuten Presseerklärung der Alternativen Liste absieht, von der aber niemand etwas wissen konnte, da sie nirgends im vollen Wortlaut abgedruckt wurde. Deshalb: Zur Komplettierung des Geschehens und auch, um zu zeigen, daß der Vorfall draußen nicht etwa 'ad acta' gelegt wird, sondern es hinter den Kulissen "feste weitergeht", bringen wir im Folgenden den vollständigen Text der Presseerklärung vom 2. August 84, wie ihn die Pressesprecherin der AL formuliert hat und aus dem man ersehen kann, daß man sich nicht nur auf den Skandal selbst bezieht, sondern daß auch die Ereignisse des Tages danach (1. Aug. 84) Eingang gefunden haben.

Hier nun der Text:



PRESSEERKLÄRUNG DER ALTERNATIVEN LISTE (285 84)

LINDAN IN TEGEL

- STATT AUFKLÄRUNG VERBALE BERUHINGUNGSPILLEN -

HAARSTRÄUBENDE BESCHWICHTIGUNGS- UND DISZIPLINIERUNGSMANÖVER VERANSTALTET DIE JUSTIZVOLLZUGSANSTALT TEGEL, NACHDEM HERAUSGEKOMMEN IST, DASS EIN VIERTELJAHRHUNDERT LANG EIN LINDANHALTIGES SCHÄDLINGSVERNICHTUNGSMITTEL IN KÜCHE UND BÄCKEREI ZUR DESINFEKTION BENUTZT WURDE.

STATT DASS DIE SENATSVERWALTUNG FÜR JUSTIZ UND HERR LANGELEHNGUT DIE BETROFFENEN OBJEKTIV AUFKLÄRT, WERDEN AN DIE GEFANGENEN VERBALE BERUHINGUNGSPILLEN IN FORM EINES MIT UNWAHRHEITEN GESPICKTEN SCHREIBENS AUSGETEILT. STATT DIE GEFANGENEN BESSER ZU INFORMIEREN, GIBT ES ARREST UND REPRESSIONEN GEGENÜBER DENJENIGEN, DIE DIE NAHRUNGS-AUFNAHME VERWEIGERN.

RUHIGGESTELLT ODER IN SCHRILLEN TÖNEN KRITISIERT (JUSTIZSPRECHER KÄHNE: 'SPEKTAKELEFFEKT') WERDEN DIEJENIGEN, DIE DAS ÜBEL ANPRANGERN. TÖNE, DIE MAN GEGENÜBER KRITIKERN AN BUSCHHAUS ODER GEPANSCHEM HEIZÖL LÄNGST NICHT MEHR ANZUSCHLAGEN WAGT.

ABER IM KNAST IST EBEN ALLES ANDERS.

ERST JETZT KOMMT DIE ANSTALTSLEITUNG AUF DIE IDEE, SICH ZU ERKUNDIGEN, OB ES NICHT WENIGER SCHÄDLICHE MITTEL AUCH TÄTEN. DER AL-ABGEORDNETE DIETER KUNZELMANN ERKLÄRTE DAZU: 'WENN ICH NICHT TATZEUGE DER STRAFBAREN HANDLUNG AM 31.7. GEWESEN WÄRE, WÜRDEN VON HERRN LANGELEHNGUT UND HERRN KÄHNE DIE DESINFEKTION ÜBERHAUPT BESTRITTEN WERDEN.'

ES IST BEZEICHNEND FÜR DIE ZUSTÄNDE IN DER JVA TEGEL UND IN DER SENATSVERWALTUNG FÜR JUSTIZ, DASS EIN AMTSTIERARZT OHNE HINZUZIEHUNG EINES LEBENSMITTEL-CHEMIKERS UNBEDENKLICHKEITS-BESCHEINIGUNGEN AUSSTELLT.

WAS DER UMWELTSENATOR UND DAS LANDESFORSTAMT IN DEN BERLINER FORSTEN ABLEHNT, IST FÜR DIE GEFANGENEN ANSCHEINEND PROBLEMLOS.

LINDANHALTIGE MITTEL SIND IN DEN USA GENERELL VERBOTEN. FÜR DIE BUNDESREPUBLIK FORDERT GREENPEACE SEIT SECHS JAHREN EIN VERBOT.

ERSTMALS FAND NUN GLEICH ZWEIMAL EINE REINIGUNG STATT. DIE ERSTE WURDE NOCH KLAMMHEIMLICH NACHTS DURCHFÜHRT, DIE ZWEITE GLEICH AM NÄCHSTEN MORGEN. BEI DER SPRÜHAKTION BEI OFFENEN TÖPFEN UND KÜBELN OHNE EINHALTUNG DER GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN WAR SONST NICHT NACHTRÄGLICH GEREINIGT WORDEN.

ABER HERR LANGELEHNGUT BESTREITET BEI DIESEM GEFÄNGNIS-KÜCHENSKANDAL, DER NICHT DER ERSTE IST, IMMER NOCH, DASS DAS ESSEN 'IN IRGEND EINER WEISE SCHÄDLICH' SEIN KÖNNTE.

OH HEILIGE EINFALT.

GANZ SO EINFÄLTIG IST DIE ANSTALTSLEITUNG NICHT, WENN ES UM DIE SICHERUNG IHRER EIGENEN INTERESSEN GEHT. WOHLWEISLICH WURDE DAS MITTEL ERST EINMAL ABGESETZT.

WAS FÜR DIE GEFANGENEN JAHRELANG SCHÄDLICH WAR, SOLL NUN NICHT DEM POSTEN DES LEITERS ODER DES JUSTIZSENATORS ZUM SCHADEN GEREICHEN.

WIR SIND GESPANNT DARAUFG, OB DIE STAATSANWALTSCHAFT AUF ÄHNLICH UNVERANTWORTLICHE WEISE REAGIEREN WIRD.

AL-PRESSESTELLE

RITA HERMANN (PRESSESPRECHERIN)+++++



... UND NOCH 'NE REAKTION AUF DAS RUNDSCHEIBEN DES ANSTALTSLEITERS!

An den LICHTBLICK

Oben angeführtes Rundschreiben versetzt mich sehr in Erstaunen - und wohl nicht nur mich alleine.

Wenn der Anstaltsleiter dieser aufgestellten Behauptung bezüglich der Schädlichkeit der Sprühmaßnahmen nicht selbst Glauben schenken würde, warum entschuldigt er sich dann durch ein solches Schreiben bei der gesamten Anstalt?

Gerade er, der sich doch nicht mal an Gerichtsurteile (s. Gemeinschaftssprechstunden) hält, hat das doch gar nicht nötig, wenn es sich tatsächlich nur um eine Behauptung handeln würde.

Wenn ich mir einer Sache sicher bin, dann brauche ich dagegen auch nicht anzugehen. Genau dies aber tut der Anstaltsleiter hier.

Wie ich aus dem Schreiben weiter ersehen konnte, räumt er sogar ein, daß für die Strafanstalt Tegel ein "Tierarzt" (Amtstierarzt) zuständig ist. Das wundert mich nicht, da wir ja hier im Haus III auf der B I sogar einen Privat-zoo haben, wo man unbequeme Gefangene unterbringt. Im gewissen Sinn kann ich also vor dem Anstaltsleiter nur den Hut abnehmen, da er doch nun selbst endlich einmal zugegeben hat, daß für die Gefangenen der Tierarzt zuständig ist.

Die Konsequenz daraus war für mich folgendes Schreiben an den Amtstierarzt:

Sehr geehrter Herr!

Wie in dem Rundschreiben des Tegerler Anstaltsleiters angeführt, ist für die JVA Tegel ein Amtstierarzt zuständig. Deswegen erhebt sich für mich folgende Frage:

Unter welche Kategorie Tiere sind die Gefangenen eigentlich einzureihen, für die Sie zuständig sind?

Mir erscheint die Antwort darauf sehr wichtig. Da auf Anpassung in jeglicher Form hier großen Wert gelegt wird, ist es für mich überlebenswichtig, ob ich die Beamten morgens durch Bellen oder Miauen (beispielsweise) zu begrüßen habe.

Ihrer Antwort fiebere ich entgegen.

gez.: Stiebert

Das Antwortschreiben, liebe Leute vom LICHTBLICK, schicke ich Euch sofort nach Erhalt zu.

mit freundlichen Grüßen

Harri Stiebert
Teilanstalt III - JVA Tegel





BEZIRKSAMT REINICKENDORF VON BERLIN

Abteilung Gesundheitswesen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Sehr geehrter Herr Stiebert!

Wir haben Ihr Schreiben vom 1. August 1984 erhalten und meinen, daß es sich hierbei um den mißlungenen Versuch eines Scherzes handelt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Dr. Grams
Amtstierarzt



Nach dieser Presseerklärung pasierte erst einmal gar nichts mehr, ist wieder trügerische Ruhe in der JVA Tegel eingekehrt ... und wird das tägliche Essen wie eine Schicksalsfügung hingenommen. Mit DETMOLIN-W, so ist der Erklärung des Pressesprechers der Justiz (Kähne) zu entnehmen, soll Küche und Bäckerei jedoch in Zukunft nicht mehr desinfiziert werden.

Jetzt bleibt nur noch abzuwarten, ob - und wenn ja, wie? - sich die Staatsanwaltschaft wieder einmal äußerst geschickt aus der Verantwortung mogeln wird, die ihr durch die Strafanzeige der Alternativen Liste übertragen wurde. Falls es wider Erwarten doch jemand "treffen" sollte, so dürfte es der geringste Beamte in der Hierarchie sein; jedenfalls hat uns die langjährige Erfahrung das gelehrt.

Ob - und in welchem Ausmaße - Dauer Schäden zumindest von den Gefangenen davongetragen wurden, die jahrelang nach den Desinfektionen lindanhaltiges Essen zu sich genommen haben, wird dagegen wohl nie aufgeklärt werden. Als Langstrafer

Stellungnahme der Anstaltsleitung

DIE ANSTALTSLEITUNG - VON DER LICHTBLICK-REDAKTION ZU DEN VORFÄLLEN UM EINE STELLUNGNAHME GEBETEN - AUSSERTE SICH AM 17. AUGUST 1984 WIE FOLGT:

"Am 31. Juli 1984 wurden Anstaltsküche und Anstaltsbäckerei, wie dies bereits seit vielen Jahren in größeren Abständen zur Vorbeugung gegen Schädlingsbekämpfung geschieht, desinfiziert.

Hierfür wurde das Desinfektionsmittel Detmolin-W verwendet, das sich in der praktischen Anwendung bewährt hat und das vom Bundesgesundheitsamt für die Desinfektion großer Räume anerkannt und zugelassen ist.

Da die Anwendungsvorschriften strikt beachtet und eingehalten worden sind, war, wie es in der Gebrauchsanweisung für das Desinfektionsmittel heißt, "eine Vermischung mit Lebensmitteln ausgeschlossen".

Eine Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen bestand daher zu keinem Zeitpunkt. Dies ist mir von einem Mitarbeiter des Bundesgesundheitsamtes sowie von dem zuständigen Amtstierarzt des Gesundheitsamtes Reinickendorf, der zuständig ist; weil es sich bei der Desinfektion um eine Schädlingsbekämpfungsmaßnahme handelt, bestätigt worden.

Die aufgrund der Veröffentlichungen in einigen Medien bei manchem Gefangenen entstandene Besorgnis ist mir absolut verständlich; kein Verständnis habe ich jedoch dafür, daß hier in einer wohlgeplanten und zielstrebigem Aktion Angst unter den Gefangenen verbreitet werden sollte. Wohlgeplant und zielstrebig war die Aktion deshalb, weil der Abgeordnete, der die Angelegenheit in die Öffentlichkeit brachte, ein Produktinformationsblatt über Detmolin-W beim Besuch der Anstalt mit sich führte und auch vor der Anstalt schon mit einer Rundfunkjournalistin verabredet war. Entsprechend einseitig und tatsachenentstellend war dann auch der sf-beat-Beitrag.

Hier stellt sich mir die Frage, ob der Abgeordnete, wäre die Anwendung des Desinfektionsmittels - so wie er behauptet - tatsächlich gesundheitsgefährdend, nicht verpflichtet gewesen wäre, durch entsprechenden Hinweis die Desinfektion von Küche und Bäckerei überhaupt zu verhindern.

Gleichwohl werde ich prüfen, ob in Zukunft ein anderes Desinfektionsmittel Verwendung finden kann; dies nicht, weil die Anwendung von Detmolin-W zu Gefahren für die Gesundheit von Gefangenen und Bediensteten geführt hätte, sondern deshalb, weil möglicherweise andere Mittel zur Verfügung stehen, die selbst im Falle unsachgemäßer Anwendung ungefährlich sind".

L a n g e - L e h n g u t

bleibt einem da nur übrig, sich mit dem trostspendenden Gedanken abzufinden, daß geteiltes Leid nur halbes Leid ist ... und Beamte, gleichermaßen wie der Anstaltsleiter von dem Zeugis gegessen haben, weil sie teils dazu verpflichtet (Kostproben) oder mit der Zubereitung (Abschmecken etc.) befaßt waren.

Als wirklich sicher kann eigentlich nur eines konstatiert werden: "Der nächste Tegeler Skandal kommt ganz bestimmt!"

Bleibt einem sozusagen nur noch die Hoffnung, baldmöglichst den Klauen der Justiz zu entschlüpfen und entlassen zu werden. Doch das ist in dem momentanen System wiederum gar nicht so einfach; jedenfalls nicht so leicht zu erreichen, wie man es

von Zeit zu Zeit der Öffentlichkeit weiszumachen versucht.

Gerade aus dem zuletzt genannten Grund ist der Gift-Skandal in Tegel und die damit verbundene Publizistik eigentlich nur zu begrüßen - sieht man einmal von dem ernstesten, gesundheitsgefährdenden Hintergrund ab -, da er doch der interessierten Öffentlichkeit erneut vor Augen führt, wie unwichtig die Belange der Strafgefangenen doch im Grunde genommen den justizeigenen Moral- und Sicherheitswächtern sind.

Wie war das noch gleich mit dem betreffenden Spruch über die Gefängnisse eines Landes, die man erst kennenlernen muß, um ...?

-war-

PALÄSTINENSER

- SCHLUSSLICHTER UNTER DEN AUSLÄNDERN!



Heute soll einmal die Rede von dem Ärger sein, unter dem gerade die Palästinenser zu leiden haben, wenn es um ihre Abschiebung oder die "normale" Entlassung geht. Natürlich ist die gesamte Thematik - mit allen Wenn und Aber - viel zu komplex, als daß sie hier in allen Einzelheiten abgehandelt werden könnte. Deshalb beschränken wir uns auf die Durchschnitts-Situation der oben angeführten Fälle, und zwar so, wie sie von den Betroffenen erlebt und gesehen wird.

A und O der beklagten Entlassungspraxis ist auch hierbei das Grundproblem der Palästinenser, die als Menschen ohne feste Heimat angesehen werden müssen und, dreist wenn sie beispielsweise im Libanon geboren wurden, dort nicht einmal mit einem *vollwertigen* Paß ausgestattet werden, sondern sich mit dem sogenannten "Document de Voyage pour réfugiés palestiniens" bzw. "Laissez-Passer" abzufinden haben. Mit Rundschreiben Nr. 1600/82 der Direction Générale de la Sécurité Générale, Beirut, dürfen diese Dokumente seit Oktober 1982 nicht mehr verlängert bzw. neu ausgestellt werden. Stattdessen kann die Verlängerung respektive Ausstellung beim libanesischen Außenministerium (Bonn) beantragt werden. Auf die Haftsituation bezogen sieht das folgendermaßen aus:

Soll jemand vorzeitig abgeschoben werden, so beginnt das Theater mit dem bestempelten Papier; es ist in fast allen Fällen abgelaufen. Ohne gültiges Dokument kann aber keiner irgendwo hin. Hinzu kommt, daß die meisten der hier einsitzenden Palästinenser in den Libanon wollen, da ihre Verwandten und/oder Bekannten dort leben. Der Libanon aber will sie nicht und verlängert das Papier höchstens um drei Monate (das geht relativ schnell, aber mit der Auflage: "Nicht zur Einreise in den Libanon."), was aber nicht dazu reicht, ein Einreisevisum für irgendein anderes Land zu bekommen. Mit einer Ausnahme: Syrien!

Dort aber will fast keiner der Palästinenser hin - zum großen Teil aus Angst -, weil keiner von ihnen genaueres darüber weiß, was in diesem Land mit ihnen passiert. Von

den bisher dorthin ausgewiesenen Bekannten von ihnen, kam - trotz vorheriger Abmachung - bis jetzt fast nie ein Lebenszeichen.

Mit diesem Tauziehen zwischen der libanesischen Botschaft in Bonn und der JVA Tegel in Berlin, ziehen sich Monate hin, so daß der für die vorzeitige Entlassung vorgesehene Zeitpunkt fast immer weit überzogen wird, was wiederum für den Betroffenen weiteren Knast bedeutet, obwohl er doch gar nicht mehr müßte. Primär - und auch dadurch entstehen die Verzögerungen - wird von den Palästinensern versucht, doch noch großzügigere Verlängerungen zu erhalten, die es ihnen dann erlauben würden, Einreisevisa für Länder ihrer Wahl (eben nicht nur Syrien) zu erhalten. Durch die Umständlichkeit und Länge der Verfahren in Verbindung mit dem ganz natürlichen Freiheitsdrang, beugen sich die einzelnen dann letztendlich doch dem auf sie ausgeübten Druck, nehmen den 3-Monats-Stempel und lassen sich in das Land abschieben, in das sie doch eigentlich gar nicht wollten: Syrien.

Gleiches trifft auch auf die Palästinenser zu, die zum Endstrafenzeitpunkt gehen. Ihnen kann es also ohne weiteres passieren, daß sie - zusätzlich zu ihrem bereits voll verbüßten Knast - in Abschiebehaft landen und dort nochmals für mehrere Monate den Freiheitsentzug in Kauf nehmen müssen, ohne daß sie etwas verbrochen haben. Eben nur, weil sie Palästinenser sind. Alle anderen Ausländer der unterschiedlichsten Nationalitäten haben diesen Ärger nicht.

Falls nach Ewigkeiten endlich alles klar ist und wirklich dabei eine Einreise in den Libanon herausgekommen sein sollte, kann durch die Krisensituation im Libanon doch noch alles scheitern, da der Flughafen mal wieder gesperrt ist. Jedoch sind bei der herrschenden Politik bezüglich der Verlängerung der Dokumente oder der Einreiseerleichterungen in den Libanon nur wenige "glückliche" Ausnahmen davon betroffen. Als kleines Beispiel, wie "flüssig" in der libanesischen Botschaft gearbeitet wird, soll folgender Fall dienen:

"Die Anfang April beantragte Verlängerung seines ungültigen Paß-Ersatzes (Voyage-Dokument) ist bis heute (10.8.84) dem Antragsteller noch nicht einmal als "Eingang" bestätigt worden. Seine Entlassung ist im Dezember dieses Jahres, wobei er eventuell sogar noch unter die dafür jährlich wiederkehrende Amnestie für die Weihnachtszeit fallen könnte. Falls sich aber nicht bald etwas tut und die Geschichte weiter so verdröckelt wird, kommt wie das Amen in der Kirche die Abschiebehaft auf ihn zu, wo er dann Überstunden (Monate) absolvieren darf." Für nichts und wieder nichts. Wer kann sich da nicht die Wut vorstellen, die diese Leute auf unser gesamtes System entwickeln?

Der für die Ausländer zuständige Sachbearbeiter in der JVA Tegel in aller Kürze daraufhin angesprochen, meinte: "Viel zu kompliziert das Thema und ist so einfach nicht zu erklären. Aber bei der geschilderten Situation tragen die Ausländer eine Mitschuld. Schließlich wissen doch alle Betroffenen, daß die Genehmigung zur Einreise in den Libanon 1 - 1/2 Jahre dauern kann."

Wobei ich mich natürlich persönlich fragen muß, wie jemand, der eventuell sechs Wochen vor seiner Abschiebung von dem "Ereignis" unterrichtet wird, "rechtzeitig" einen diesbezüglichen Antrag stellen kann? Bei der Endstrafen-Situation könnte ich das noch einsehen, wenn ich nicht gleichzeitig wüßte, daß fast jeder Ausländer bis kurz vor dem Strafende doch noch hofft, gerade sein Antrag auf Asyl würde durchgehen oder, wie wir es häufig haben, der Betreffende erst knapp vor der Entlassung erfährt, daß er nun doch abgeschoben werden würde.

Man kann von der Abschiebung halten was man will, aber eines zumindest sollte getan werden: "Man muß den Betroffenen klaren Wein einschenken, keine unnötigen Hoffnungen erwecken und "Amtshilfe" leisten, um diese unmögliche Situation zu klären. Wer von uns würde denn schon gerne eingesperrt werden, "nur weil er Deutscher ist?"

Auch sollten, um dieses Dilemma der Ausreise nach Syrien aufzuhellen, Erkundigungen eingezogen werden, warum ausgerechnet dieses Land (als Ausnahme!) bereit zur Aufnahme ist und was mit den dorthin abgeschobenen Palästinensern angestellt wird. Wenn man sie schon in ein ihnen völlig fremdes Land schickt, so sollte wenigstens sichergestellt werden, daß ihnen dort keinerlei Gefahr droht. Wie auch immer die aussehen sollte.

-war-

HEISSE RHYTHMEN IN HAUS 1

Bereits vor einem dreiviertel Jahr beschäftigten wir uns mit der Musikgruppe der TA I. Damals war der Anlaß dafür ziemlich ernster Natur, da sich durch die Gefängnisbürokratie immense Schwierigkeiten für die Band-Mitglieder aufbauten, die die Existenz des gesamten Unternehmens in Frage stellten. Dabei ging es speziell um das Einbringen elektrischer Geräte und deren Unterbringung, um einen Übungsraum und die Zeiten, die für ein erfolgreiches Proben nun einmal notwendig sind. Es galt Steine aus dem Weg zu räumen, die hindernd vor dem Erfolg der Gruppe lagen. Umähnliches geht es unter anderem auch heute, doch betrifft es das Weiterkommen der Gruppe, und von einer Existenzgefährdung kann wohl nicht mehr gesprochen werden. Jedenfalls nicht im gestrengen Sinne des Wortes.

Dank der damaligen Einsicht und dem Einlenken des Teilanstaltsleiters (kein Druckfehler! Herr von Seefranz ist wirklich gemeint) wurde innerhalb kürzester Zeit ermöglicht, daß doch noch alles wunschgemäß ablief und die Musiker all das bekamen, was sie für ihr Vorhaben benötigten, so daß sie sehr bald mit den Proben beginnen konnten.

Heute, neun Monate danach, besteht die Gruppe immer noch, sind trotz der Fluktuation innerhalb der JVA Tegel zwei Mann aus der Gründungszeit dabei geblieben, ist die Begeisterung für die Sache steigend, finden dreimal wöchentlich für jeweils 2 1/2 Stunden Proben statt, die nicht nur begeistert, sondern auch sehr lautstark wahrgenommen werden.

Musikalisch gesehen, befaßt man sich mit Blues und Rock, wobei es sich zum größten Teil um selbstkomponierte Stücke handelt, die per Solo-, Baß- und Rhythmusgitarre sowie unter Zuhilfenahme des Schlagzeugs über den Verstärker abgegeben werden. Texte sind reichlich vorhanden, doch wie so oft und überall, haben sich auch hier Schwierigkeiten eingestellt: Es fehlt an einer Gesangsanlage bzw. einem Mischpult, mit der man die instrumentale und vokale Musik einem Höhepunkt zuführen könnte. Verstärker und Boxen mit unterschiedlichen Watt-Zahlen lassen sich halt sehr schlecht "unter einen Hut" bringen

und untergraben das profihafte Aufspielen, das diese Leute wirklich echt "draufhaben".

Natürlich nahmen die Mitglieder der Band jede sich nur bietende Möglichkeit wahr, um die externe Konkurrenz im Kultursaal anzuhören, schon, um deren Darbietungen mit den eigenen zu vergleichen.

Nach diversen Besuchen dieser Art stellte man ganz unbefangen fest, daß man das auch "drauf" hatte. Da aber andererseits die Gefahr nicht auszuschließen war, subjektiven Eindrücken zu unterliegen, beschloß man, so etwas wie einen Test durchzuführen und selber ein Konzert zu geben. Da der Kultursaal aus schon fast obligatorischen Sicherheitsgründen eher einem Kulturdenkmal ähnelt, denn für derartige (Selbst-) Zwecke freigegeben wird, besorgte man sich schnell eine Genehmigung, um im eigenen Hause auf der Station A III vor Mitgefangenen ein Musikprogramm ablaufen zu lassen. Die dazu notwendigen Einladungen an die Mitgefangenen erfolgten durch Mundpropaganda; ebenso wurden geladen: Herr von Seefranz (Teilanstaltsleiter I), Herr Henning (sozial-pädagogische Abteilung) und Herr Brückner (Sozialarbeiter), von denen leider nur letz-

terer kam und so als einziger sein Interesse am Gruppengeschehen (erneut) unter Beweis stellte.

Hintergedanke dieser Einladungen an die zuletzt genannten Herren - und auch das sollte gesagt werden - war nämlich auch, nicht nur die Qualität der Darbietungen zu beweisen, sondern aufgrund der zu erwartenden Begeisterung Fürsprecher zu gewinnen, den Weg für die TA-I-Band dahingehend zu ebnen, daß für alle Tegeler Gefangene im Kultursaal gespielt werden dürfte und sich somit eventuell Pläne verwirklichen könnten, eine aus den Spitzen-Musikern aller Häuser bestehende JVA-Tegel-Band zu gründen. Genau aus diesen Gründen war Herr Henning auch schon vor dem Konzert eine Cassette mit Probestücken überreicht worden, die ihn nach Auskunft der Musiker zu der Äußerung veranlaßt hatte, daß, sowie die Gruppe auch eine Vokalanlage vorweisen könnte, dann einem Konzert im Kultursaal nichts mehr im Wege stünde.

Das Konzert selber, auf der A III des Hauses I, wurde ein Bombenerfolg. Die für eine Stunde befristete Genehmigung mußte verlängert werden, da die Rufe nach den Zugaben nicht enden wollten. Der Flur



Unsere Musiker bei den Proben. In diesem kleinen, halbierten Übungsraum geben sie dreimal in der Woche so richtig "Gas".



der Station war durch Mitgefangene überfüllt und die Begeisterung, die alle erfaßt hatte, riß jeden mit. Sogar die (wie üblich) ewigen Miesmacher und äußerst kritischen Mitgefangenen, denen nie etwas recht zu machen ist, legten ihre anfangs geäußerten Bedenken ab - und wiegten sich wie alle anderen im Takte der Musik, vergaßen für die kurze Zeit der Show einmal alles, was den Aufenthalt im Gefängnis so selbstzerstörerisch und sinnlos macht.

Aus dieser Stimmung heraus gab es dann auch einen besonders starken Applaus für die Solo-Show eines Anwesenden (Blues-Manne), der spontan zur Gitarre griff und drei Stücke zum besten gab. Unter Riesenapplaus wurde er verabschiedet.

Leider war die Zeit viel zu kurz, wurden die Anwesenden viel zu schnell wieder mit der Realität des Vollzugsgeschehens konfrontiert, verdrängte übliches, sinnloses Herumsitzen die angenehme Atmosphäre, die während der Musikdarbietungen geherrscht hatte.

Als Berichterstatter kann man im nachhinein nur feststellen, daß solche Veranstaltungen leider viel zu selten stattfinden. Eine recht baldige Wiederholung sollte angestrebt werden, um den Knast wenigstens ab und zu, erträglicher zu gestalten.

Ganz besondere Anerkennung aber verdienen die Musiker, die trotz der vielen Anfangsschwierigkeiten und obwohl sie nur einen kleinen, noch dazu halbierten Raum zur Verfügung haben, nie müde wurden, ihre Freizeit zu opfern, zu üben und damit letztendlich in die Lage versetzt wurden, zu beweisen, daß derartige Aktivitäten im Knast nicht nur Alibifunktionen haben. Zu Hilfe kam ihnen allerdings dabei, daß der Gründer der Gruppe jede Menge Erfahrungen mitbrachte, da er jahrelang draußen eine Band (Gruppe: Black Buttons) geleitet hatte.

Die Anstaltsleitung jedenfalls sollte wirklich sehr bemüht sein

dieses Projekt zu fördern, indem beispielsweise der Kulturraum für derartige Zwecke wieder zugänglich gemacht wird und man außerdem Bereitschaft signalisiert, in solchen Ausnahmefällen auch einmal mit Etat-Mitteln "unter die Arme" zu greifen. Speziell in diesem Fall könnte das heißen, daß man sich mit um die Anschaffung einer (gebrauchten) Gesangsanlage kümmert. Nicht aber, wie nach einer spontanen Meldung anlässlich des Konzerts geschehen, daß einem Mitgefangenen sein wegen Btm-Handel ergangenes Urteil negativ ausgelegt wird, als er dem Teilanstaltsleiter anbot, daß so dringend benötigte Mischpult zur Verfügung zu stellen. Die Filzung beim Einbringen dieses Geräts kann doch wohl ohne weiteres der Sicherheitsstruppe zugemutet werden. Auch Fragen der eventuell anfallenden Reparaturkosten könnten sich zufriedenstellend regeln lassen.

Kurz: Bei einer Förderung dieses Projekts ergeben sich Perspektiven, die befriedigend für Anstaltsleitung, Musiker und alle anderen Tegel Gefangenen sein dürften.

Sicherheitserwägungen, die nicht einmal konkretisiert werden können, dürfen einfach nicht dazu herhalten, solcherart bewiesenes kreatives Handeln einzuengen und damit eventuell abzuschneiden. Es wäre doch äußerst wünschenswert, wenn nicht nur wir - die Gefangenen in Tegel - zu Veranstaltungen geladen würden, sondern selbst einmal Gastgeber sein dürften. Auch das wäre übrigens ein Weg, Gegensätzlichkeiten zwischen uns drinnen und denen draußen zu überwinden, ja, selber mitzuhelfen, bestehende Vorurteile abzubauen und aller Welt zu zeigen, was wir im Grunde genommen ja auch nur sind: "Menschen, wie Du und ich!"

-war-

Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Liebe Mitgefangene!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 eine Rechtsberatung der Insassen der JVA-Tegel in der Art und Weise durch, dass interessierte Rechtsanwaelte in einem regelmäßigen Turnus montags die 5 Teilanstalten (TA) aufsuchen und dort mit beratungswilligen Gefangenen zusammentreffen. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z.B. Familien-, Miet- und Arbeitsrecht. Einige der eingeteilten Rechtsanwaelte hatten den Eindruck, dass diese Beratungsmöglichkeit noch nicht ausreichend bekannt gemacht wurde. Also hier nochmals (siehe unten) die Bekanntmachung und die Zeiten, in denen die Rechtsanwaelte in die Anstalt kommen. Bitte nehmt das Angebot wahr.

Tag	Datum	TA	Rechtsanwalt	Anschrift	Tel.:
Montag	3.9.	alle	Worbs, Markus	61, Obentrautstr. 32	351 15 77
Montag	10.9.	alle	Wünsch, Jörg	12, Leibnitzstr. 63	323 70 08
Montag	17.9.	alle	Zenker, Georg	30, Ettaler Str. 10	213 72 75
Montag	24.9.	alle	Dr. Zieger, Matthias	61, Kottbusser Damm 29/30	693 70 86

Hinweis für Gefangene im "Oberems-Gebiet".

In den Außenstellen der Knäste im "Oberems"-Gebiet müssen Gefangene Erklärungen unterschreiben, die sie nach § 93 StVollzG verpflichten, "fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Aufwendungen zu ersetzen", wobei auf den pfändbaren Teil des Haus- oder Eigengeldes zurückgegriffen wird. Mit Beschluß vom 8. Juni 1984 (15 Vollz. 29/84 LG Bielefeld) stellte das Gericht

fest, "daß Ansprüche gemäß § 823 DGB nicht durch § 93 StVollzG abgedeckt werden dürfen".

Daraus ergibt sich, daß die zu unterschreibenden Erklärungen gesetzwidrig sind. Außerdem geht aus dem Text des § 93 StVollzG ganz eindeutig hervor, welche Ansprüche im einzelnen gemeint sind. Hier wurde einmal mehr ein Gesetz des Strafvollzuges willkürlich verbogen.

(Red)

Wohnen auf Probe

DIE TAGESZEITUNG (vom 31.7.84)

PRES
BKEZ

München (ap). Manfred Müller lebt in einer kleinen Mansardenwohnung im Osten von München. 36 Quadratmeter stehen ihm zur Verfügung, eine Küche, ein Bad. Der 35jährige ehemalige Koch ist enge Verhältnisse gewöhnt - bis vor einem halben Jahr wohnte er in einer Zelle im Münchner Gefängnis Stadlheim. Daß er sofort nach der Entlassung in seine eigene „Burg“ ziehen konnte, ist für Müller „ein riesiges Glück“, denn im wohnungsnotgeplagten München ein Dach über dem Kopf zu finden, sei für einen Straftlassenen beinahe unmöglich. „Die Vermieter nehmen nicht mal mehr Studenten“, klagt Müller. Daß er jetzt doch eine Wohnung hat, verdankt er einem neuen Modellversuch, den die Straftlassenenhilfe in Zusammenarbeit mit einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft vor sechs Monaten begonnen hat - dem „Wohnen auf Probe“. „17 Verträge auf Zeit haben wir im Augenblick mit ehemaligen Strafgefangenen geschlossen“, erläutert Otto Haberstock, der Geschäftsführer der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft (GWG), das Projekt. Bei den Mietverträgen, die mit den Straftlassenen bestehen, handle es sich eigentlich um Nutzungsverträge, die auf ein Jahr geschlossen würden. „Dadurch haben wir die Möglichkeit, zu prüfen, ob die Leute wohnfähig sind, ob sie ihre Wohnung erhalten können. Wir sind sehr zufrieden mit der Lösung, weil wir Leute, bei denen es nicht klappt, schnell wieder los-

bringen können.“ Ohne diese Möglichkeit, sich ohne Komplikationen von nicht „wohnfähigen“ Mietern zu trennen, würde die GWG nach Aussagen Haberstocks „überhaupt keine Wohnungen an Straftlassene vermieten“. Gehe ein Jahr lang alles gut, werde danach ein regulärer Mietvertrag geschlossen, erklärt Haberstock. Bis jetzt gebe es keine Probleme. Die Nachbarn wüßten nicht, daß ein Straftlassener neben ihnen wohne, und „Beschwerden hat es noch nicht gegeben.“

So problemlos erscheint das neue Wohnmodell jedoch nicht allen. Die Grünen im Münchner Stadtrat haben einen Antrag eingebracht, das „Wohnen auf Probe“ wieder abzuschaffen. Stadträtin Sabine Csampai-Boettge sagt dazu: „Mit dem Wohnen auf Probe wird eine Menge Schindluder getrieben. Uns sind Fälle bekannt, wo Kontrolleure der GWG zu den unmöglichsten Zeiten kamen, um die Wohnungen zu besichtigen. Da wurde sogar der Backofen inspiziert, ob auch alles geputzt ist.“ Daß die Straftlassenen heilfroh sind, diese Sozialwohnungen von der GWG zu bekommen, gesteht sie zu. Doch die Grünen plädieren für eine viel weitergehende Lösung als den Modellversuch. Sie wollen einen Prozentsatz von Wohnungen mit einer „sozialen Bindung“ belegen, die dann „schwer vermittelbaren“ Personen wie Obdachlosen und Straftlassenen züsten.

„Damit wäre das Problem doch viel einfacher gelöst“, regte die Stadträtin an. Inzwischen aber bringt das Modell zumindest den 17 bis jetzt daran teilnehmenden Straftlassenen einige Vorteile. Wilhelm Hopf, Sozialarbeiter in der Straftlassenenhilfe, der das Projekt mitbetreut, bemerkt seinen Aussagen nach „einen starken Wunsch“ der Inhaftierten nach einer eigenen Wohnung. Von den rund 10.000 Männern, die im Jahr allein in München aus dem Gefängnis entlassen würden, hätten 38,4 % keine Unterkunft. Sie landeten notgedrungen auf der Straße oder würden in eine Pension vermittelt, in der sie für ein Zimmer bis zu 750 Mark im Monat zahlten. Der Schritt in die Abhängigkeit von der Sozialhilfe sei dadurch vorprogrammiert, gab Hopf zu bedenken. Die Verantwortung für eine eigene Wohnung wirke stabilisierend auf die Straftlassenen. Auch Manfred Müller, der seit Anfang des Jahres in seiner eigenen Wohnung lebt, empfindet das so: „Erstens ist es schon sehr viel wert, wenn man nach der Haft weiß, wo man hin kann, wenn keine vernünftige Wohnung da ist, sitzt man ja doch nur wieder in den Lokalen rum, trifft die alten Leute, dann geht's wieder von vorne los. Ich kann viel besser Tritt fassen, wenn ich ein eigenes Dach über dem Kopf habe. Da bleibe ich auch länger an meinem Arbeitsplatz, damit ich die Wohnung halten kann.“

Annette Ramelsberger

DER TAGESSPIEGEL

23 H Berliner

In den B
1. Januar 198
23 Gefange
Selbsttötung
vergiftungen
auf eine Klei
Horst-Achim
zwei Selbsttö
den elf Bund
die Stadt m
Position. Neu
Bundeslände
nach einer l
waren in sec
sowie jeweili
versagen nac
ursache. Vor
13 Gefange
aus den Berli
len über ent
nicht vor.

DER TAGESSPIEGEL (vom 13.8.84)

Anwalt wird bei Festnahme eines Ausländers nicht informiert

Die Ausländerbehörde muß einen Anwalt nicht davon benachrichtigen, daß sie seinen Mandanten festgenommen hat, wenn dieser es nicht verlangt. Dies gilt auch, wenn in der Anwaltsvollmacht der Zusatz „einschließlich Freiheitsentziehungsverfahren“ eingetragen ist. Das Bundesverwaltungsgericht entschied dies in einem jetzt den Parteien zugestellten Urteil in letzter Instanz.

Ein Berliner Anwalt hatte gegen die Ausländerbehörde geklagt, weil er wegen der mangelnden Information die Interessen seiner Mandanten, vornehmlich Asylbewerber, nicht wirksam hätte wahrnehmen können. Die Behörde hindert nach Ansicht des Anwaltes festgenommene Ausländer sogar daran, mit ihren Anwälten Verbindung aufzunehmen, um sie schnell abzugeben zu können.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klage ab, weil es für den Anwalt keinen Rechtsanspruch auf Benachrichtigung gab. Die einschlägigen Grundrechte stehen nur dem Betroffenen selbst, also dem Ausländer zu. Auch die Berufsfreiheit des Anwaltes sei nicht verletzt, weil er seine Aufgaben auch ohne eine Benachrichtigung sachgemäß erfüllen könne. Es sei Sache des Anwaltes, seinen Mandanten über dessen Rechte zu informieren. Der Einwand, daß die Ausländerbehörde den Anwalt oft auch dann nicht benachrichtige, wenn der Asylbewerber dies verlange, sei unerheblich. Der Inhaftierte könne in einem solchen Fall selbst das Gericht anrufen. (AZ: BVerwG 1 C 155.79)

(Tsp)

DER TAGESSPIEGEL (vom 11.8.84)

Berufsamt verweigerte entlassenem Häftling eine Schlosserlehre

Einblick in Vorstrafen führte zur Absage der staatlichen Bildungsstätte

Ein 19jähriger Mann, der im Mai nach der Verbüßung seiner Haft aus der Jugendstrafanstalt Plötzensee entlassen worden war, kann im September nicht die Ausbildung als Schlosser beginnen, die ihm das Arbeitsamt in Aussicht gestellt hatte. Das Berufsamt, eine dem Senator für Arbeit und Betriebe untergeordnete Behörde, lehnte den jungen Mann ab, nachdem es sein Führungszeugnis geprüft hatte. Der Mann hatte in Plötzensee insgesamt 34 Monate wegen Diebstahls in 56 Fällen hinter Gittern verbracht. Er nahm dort auch an Schlosserkursen teil.

Das Berufsamt, das in besonderen Problemfällen Jugendliche ausbilden soll und derzeit rund 1300 Lehrstellen anbietet, war nach Angaben des jungen Mannes der Ansicht, daß er angesichts seiner Vorstrafen für eine Ausbildung beim Berufsamt nicht geeignet sei. Weder das Berufsamt noch das Arbeitsamt wollten auf Anfrage bestätigen oder dementieren, daß die Vorstrafen der Grund für die Ablehnung waren.

Der stellvertretende Leiter des Berufsamtes, Brose, erklärte auf Anfrage, daß die Ablehnung auf einer „Fehlvermittlung“ des Arbeitsamtes beruhe. Es gebe Fälle, in denen eine besondere

Betreuung der Auszubildenden erforderlich sei, die das Berufsamt nicht gewährleisten könne. Dies gelte beispielsweise für Behinderte. Für solche benachteiligten Gruppen gebe es besondere Ausbildungsstätten, an die sich der junge Mann wenden solle. Brose nannte in diesem Zusammenhang die Ziegner-Stiftung, die sich besonders um jugendliche Strafgefangene kümmert, sowie die Jugendhilfe beim Senator für Jugend. Es gebe aber auch beim Berufsamt Auszubildende mit Vorstrafen oder anhängigen Strafverfahren, sagte Brose.

Der Sprecher des Landesarbeitsamtes, Hielscher, sagte, es handle sich um eine Entscheidung des Berufsamtes, die nicht begründet werden müsse. Dies sei aus rechtlicher Sicht nicht anders als bei jedem anderen privaten Arbeitgeber. Es habe im übrigen keine Zusagen des Arbeitsamtes gegeben, daß der Mann die Lehrstelle bekomme. Ihm sei nur versprochen worden, daß man sich um die Stelle beim Berufsamt bemühen werde, sagte Hielscher. In der Zwischenzeit bewirbt sich der ehemalige Häftling bei privaten Arbeitgebern um eine Stelle, bisher ohne Erfolg.

bt

ESPIEGEL (vom 4.8.84)

Häftlinge seit 1981 in Gefängnissen gestorben

Berliner Haftanstalten sind vom 1. April bis zum 30. April 1984 insgesamt 13 Gefangene gestorben, davon 13 durch Selbstmord und zwei an Betäubungsmitteln. Dies teilte jetzt der Justizsenator Klaus Kasper auf Anfrage des SPD-Abgeordneten Kerstin mit. 1981 hatte Berlin mit 13 Gefangenen die achte Stelle unter den Bundesländern eingenommen, 1982 lag Berlin auf der acht. Selbsttötungen an dritter Stelle. Die Zahlen liegen aus den anderen Jahren noch nicht vor. Bei den acht durch Selbstmord gestorbenen Häftlingen waren es fünf bei Herz-Kreislauferkrankungen, einmal bei Herzgefäßerkrankungen, einmal bei Verbrennungen und Herz-Kreislauferkrankungen, einmal bei einem Asthmaanfall die Todesursache. Von 1981 bis 1983 wurden insgesamt 13 Gefangene wegen Vollzugsuntauglichkeit aus den Gefängnissen entlassen. Zahlreiche Anträge liegen zur Zeit vor.

DER TAGESSPIEGEL (vom 27.7.84)

Vorzeitige Haftentlassungen sollen erleichtert werden

Bonn (dpa). Die Bundesregierung will die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung von Strafgefangenen erweitern. Einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung der Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung hat das Bundeskabinett gestern auf Antrag von Justizminister Engelhard verabschiedet.

Wie das Ministerium mitteilte, sollen nach der geplanten Neuregelung Verurteilte, die erstmals eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verbüßen, schon nach der Hälfte der Strafzeit bedingt auf Bewährung aus der Haft entlassen werden können. Voraussetzung für die „Halbzeitentlassung“ soll sein, daß der Verurteilte bereits sechs Monate der Haftzeit verbüßt hat und im übrigen eine gute Prognose seines Sozialverhaltens gewährleistet ist.

Bei Verurteilten, die mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, und bei Wiederholungstätern soll eine Halbzeitentlassung auch bei guter Sozialprognose nur in Betracht kommen können, wenn „besondere Umstände“ vorliegen.

Derzeit sieht das Gesetz eine vorzeitige Haftentlassung erst nach Verbüßen von mindestens zwei Dritteln der Haftzeit vor. Eine „Halbzeitentlassung“ ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Engelhard bezeichnete die geplante Neuregelung als ausgewogene Maßnahme, die mit dazu beitragen könne, eine Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gemeinschaft zu erleichtern.

DER TAGESSPIEGEL (vom 2.8.84)

Haftanstalt Tegel wendet Insektizid in Küche und Bäckerei nicht mehr an

Lindanhaltiges Mittel 25 Jahre lang regelmäßig zur Vorbeugung eingesetzt

Die Justizvollzugsanstalt Tegel wird bis auf weiteres das lindanhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel „Detmolin W“ nicht mehr zur Desinfizierung der Anstaltsküche und -bäckerei einsetzen. Dies erklärte gestern der Sprecher der Justizverwaltung, Volker Kähne, auf Anfrage. Man werde sich bei der Lieferfirma erkundigen, ob es geeignete Mittel gebe. Der AL-Abgeordnete Dieter Kunzelmann hatte vorgestern bei einer Besichtigung der Küche den Anstaltsleiter Lange-Lehngut auf die angebliche Gefährlichkeit des Insektizids aufmerksam gemacht und die Erstattung einer Strafanzeige wegen Körperverletzung angekündigt.

Der „Desinfektor“ der Anstalt hatte unmittelbar vorher die erst für nächste Woche vorgesehene Versprühung des vom Bundesgesundheitsamt (BGA) „zur Bekämpfung tierischer Schädlinge in großen Räumen“ zugelassenen „Vernebelungsmittels“ auf diesen Nachmittag vorgezogen, weil eine Küchenschabe gefunden worden war. Lange-Lehngut erkundigte sich nach dem Einsatz des Mittels bei Dr. Sagner, einem Toxikologen des BGA, nach den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen. Außerdem verständigte er das Gesundheitsamt Reinickendorf, das einen Vertreter des Amtsarztes schickte.

Dieser hat dann nach Kähnes Angaben erklärt, daß die Küche weiterbetrieben werden könne. Er ordnete ferner an, daß das Mittel sechs Stunden lang einwirken solle und danach die Lüftung einzuschalten sei sowie Türen und

Fenster geöffnet werden sollten. Gestern früh wurde die Küche auf Anraten von Dr. Sagner mit Seifenwasser gereinigt. Ob dies auch bei den seit 25 Jahren alle vier bis sechs Wochen vorgenommenen Desinfektionsmaßnahmen geschehen sei, konnte Kähne gestern nicht sagen. Er betonte jedoch, daß Lebensmittel mit der Chemikalie nicht in Berührung gekommen seien.

Ein in der Bäckerei vorbereiteter Sauerteig sei aber vorsorglich nicht verwendet worden, obwohl er abgedeckt gewesen sei. Nach Kähnes Angaben standen Töpfe und Eßkübel vorgestern nicht offen.

Wie Dr. Ilgisch vom Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des BGA auf Anfrage mitteilte, ist in dem 1971 von BGA geprüften und zugelassenen Mittel außer Lindan noch ein weiteres Nervengift, nämlich Chlorpyrifos, enthalten. Es sei grundsätzlich abzulehnen, ein solches Mittel regelmäßig zur Vorbeugung einzusetzen. Sinnvoll sei es nur zur akuten Bekämpfung von Schädlingen. Aber auch dabei müßten die Mittel regelmäßig gewechselt werden, weil die Tiere sonst dagegen resistent würden. Kähne sagte dazu, daß Schädlinge in der Küche nur selten beobachtet worden seien.

Wie Dr. Sagner vom BGA ergänzte seien die bei den Sprühaktionen eingesetzten Mittel in den geringen Konzentrationen, die sich allenfalls auf Töpfen ablagern könnten, für den Menschen ungefährlich, zumal sich diese Substanzen beim Kochen grobenteils verflüchtigen. Dioxinhaltige Substanzen kämen in Lindan, das in Herbiziden enthalten sei, nicht vor. Er unterstelle, daß die Versprühung nur mit Schutzkleidung und Gasmasken ausgeführt worden sei. Ob dies geschehen ist, war gestern noch unklar.

Der Anstaltsleiter ließ gestern an alle Insassen ein Schreiben verteilen, in dem er „unverantwortliche Angstmacherei“ verurteilte. Dennoch verweigerten zahlreiche der rund 1500 Gefangenen die Nahrungsaufnahme. btz

VOLKSBLATT BERLIN (vom 25.7.84)

Polizeispitzel kein Vertreter des Staates

Karlsruhe (dpa)

Ein polizeilicher Lockspitzel ist nach einem Spruch des Bundesgerichtshofes (BGH) kein „Vertreter des Staates“ und darf deshalb auch nicht auf Strafflosigkeit vertrauen.

Mit seiner Grundsatzaussage nahm der Erste Strafsenat des BGH zur Folge tatprovokierenden Verhaltens polizeilicher Lockspitzel Stellung und stellte fest, Beamte und Soldaten dürften Weisungen zur Begehung einer Straftat nicht befolgen. Andernfalls müßten sie damit rechnen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Ein Strafausschließungsgrund aus der Erwägung heraus, der Staat könne nicht bestrafen, was er selbst befohlen habe, sei — obwohl sogar „der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes naheläge“ — mit Recht bisher nie geäußert worden. (Aktenzeichen: 1 StR 148/84 vom 23. Mai 1984)

DER TAGESSPIEGEL (vom 21.7.84)

Nach 15 Jahren Haft frei Gutachten war konstruiert

London (dpa). Der 37 Jahre alte Geoffrey Mycock ist am Freitag nach der Verbüßung von 15 Jahren einer lebenslangen Freiheitsstrafe freigelassen worden, weil er aufgrund eines falschen Gutachtens zu Unrecht verurteilt worden war. Das Londoner Appellationsgericht hob damit zum ersten Mal ein Urteil auf, das aufgrund der Aussage des Gutachters Alan Clift zustande gekommen war.

Clift, als Experte des britischen Innenministeriums in zahlreichen Mordfällen alleiniger Gutachter, war 1981 zwangspensioniert worden, nachdem es deutlich geworden war, daß der Gutachter in vielen Fällen völlig willkürliche Expertisen gegeben hatte, Mycock war verurteilt worden, weil Clift nach dem Vergleich von Fasern in seiner Kleidung den Beweis konstruiert hatte, er habe eine 84jährige Frau vergewaltigt und getötet. 16 weitere Fälle müssen neu aufgerollt werden.



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

HAUS I

NEUE MÖBEL

Am 20. Juli war's mal wieder soweit, es sah auch so aus, als ob eine Routine-Filzung stattfinden sollte. Die Knackis wurden - wie üblich bei solcherlei Anlässen - dem Geschehen durch Einschluß in den Gruppenraum entzogen. Die Beamten walteten ihrer Weisung. Wir warteten. Wir warteten. Wir warteten.

Nach eineinhalb Stunden dann die Bescherung. Mit mehr oder weniger ungesundem Gefühl steuerten wir den uns zugewiesenen Hafträumen zu. Tür auf, Schock! Das Gehirn arbeitet wieder und läßt erste akustische Äußerungen zu, die auf wenig Verständnis seitens der Beamten treffen und mit Einschluß honoriert werden. Der auf dem Flur verbliebene Rest der Gefangenen versucht durch Diskussionen die Legalität der Aktion zu erfahren. Kein Problem, der Teilanstaltsleiter und die beiden Vollzugsdienstleiter haben die nötigen Anweisungen im Kopf und die ganze Aktion unter Kontrolle gehabt. Immerhin erfahren wir, daß es Anordnungen gibt, die just seit diesem Tage strikt befolgt werden sollten: eine von 1979, eine von 1983, die letzte von 1984. Sicherheit und Ordnung waren wohl aufs Höchste gefährdet; anders läßt sich die Tragweite dieser Maßregel nicht rechtfertigen. Was war

eigentlich geschehen? Schlechte Laune kennen wir doch alle, jeder hat so seine Art, damit fertig zu werden oder auch nicht. Wir sollten jedenfalls den uns zugedachten Teil erhalten ...

Um die ca. 5,2 qm großen Hafträume erträglich zu gestalten, werden nicht nur Gegenstände auf Kosten der Steuerzahler installiert, sondern die Einrichtung mit persönlichen Dingen in angemessenem Umfang gestattet. Doch was ist angemessen? Das entscheidet derjenige, der dazu befugt ist. Da in einer Hierarchie verschiedene Vorstellungen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden müssen (wegen der einheitlichen Auslegung), gibt es z.B. den Kahlschlag, der nichts Persönliches zuläßt, als ein Extrem. Ein anderes Extrem wäre ein den Wünschen des Gefangenen nach eingerichteter Haftraum.

Nun gab es in der Vergangenheit kleine Kompromisse, nicht unbedingt zu unseren Gunsten, doch immerhin Kompromisse. Die Beschränkung der Gerätegröße von Radios auf 70 cm Kantenlänge (B x H x T) ist schon recht deutlich. Was allerdings neu war für uns, sind die oben angedeuteten Anordnungen, nach denen weder Vorhänge noch Kissen, Bettumrandungen, Pflanzen, private Tische, Stühle und anderes Mobiliar wie Regale, Teppichfliesen, Spiegel erlaubt bleiben.

Doch gibt es auch Wahnsinn mit Me-

thode, von dem viele sicher annehmen, daß seine Zeit eigentlich seit 1945 vorbei sein sollte.

So hörten wir dann auch, daß Platz geschaffen werden müsse für die neuen Möbel, die uns demnächst anvertraut werden sollten. Wer da denken mag, daß uns vielleicht eine Polstergarnitur aufgedrängt wird, darf beruhigt sein, so schlimm wird's nicht. Lediglich neue, 70 cm breite Tische werden geliefert; auch neue, 53 cm breite Schränke sind bereits in der anstaltseigenen Tischlerei in Arbeit. Auch das Warum ist erklärbar: Die teilweise Neuausstattung der Hafträume soll gewährleisten, daß zur Außenwand 25 cm freier Raum und auf der gegenüberliegenden Seite 10 cm freier Raum entsteht. Ach ja, mindestens 25 bzw. 10 cm. So bleiben von den brutto 5,2 qm nach Abzug von Heizung, WC und Handwaschbecken höchstens noch 3,95 qm.

Fußballspielen ist mir darin bisher noch nicht verboten worden (ich hab's aber auch nicht beantragt), aber auch kaum möglich, weil Bett, Schrank, Tisch und Stuhl außer Kopfbälle und Selbstfouls nichts weiter zulassen, aus verständlichen Gründen.

Doch weg von der Polemik, hin zu den "facts". Die Stimmung auf der Station war also nicht rosig. Nach erfolglosen Versuchen, doch noch Kompromisse zu erreichen, legten die drei Hausarbeiter die Arbeit nieder. Die Reaktion blieb nicht aus: Einschluß und Verlegung ins Haus II waren die Folgen. Erstmal. Eine Woche später wurde wieder gefilzt und es ging an die Sachen, die beim letzten Mal nicht vernichtet werden konnten. Dieser Ausdruck ist leider richtig, weil alle nicht genehmigten Dinge kurzerhand auf einen LKW verladen und auf Nimmerwiedersehen verbracht wurden. Daß nebenbei auch illegal betriebene Radios, Lautsprecher und Schreibmaschinen eingezogen wurden, sei nur der nicht beanspruchten Voll-



ständigkeit halber erwähnt. Daß auch noch eine Revision (Filzung) angekündigt worden war und einigen Gefangenen somit Gelegenheit eingeräumt wurde, die Räume freiwillig den Anordnungen gerecht herzurichten, zeugt doch schon von purer Menschlichkeit. Selbstverständlich wurde die Revision durchgeführt und die letzten Beanstandungen wurden rückstandslos beseitigt ...

Uns wurde erzählt, daß die anderen Stationen genauso ausgeräumt werden sollten. Zum Glück der dort eingesperrten Gefangenen sollte sich dieser Satz wenigstens bis heute nicht bewahrheitet haben. Dafür wurden Mittwoch nochmals einige Zellen auf der 6 nachkontrolliert.

T.S.W.S. Buhle
Teilanstalt I
Insassenvertreter Station 6



INSASSENVERTRETUNG DER JVA TEGEL
- TEILANSTALT I -

Während der vergangenen vier Wochen hat es in der Auseinandersetzung um die Gemeinschaftssprechstunden wieder einige Neuigkeiten gegeben: Wir haben, wie schon angekündigt, etwa 50 Briefe an Journalisten und Politiker geschrieben und um Unterstützung gebeten. Die Antworten darauf waren nicht nur wegen der Anzahl, sondern auch wegen der Inhalte erfreulich. Es ist zwar noch zu früh, um Konkretes darüber mitzuteilen - Positives muß mitunter im Verborgenen reifen -, aber soviel schon jetzt: Sowohl auf der juristischen wie auf der politischen Ebene gibt es ernstzunehmende Anzeichen dafür, daß das Projekt, Zwangsgeld gegen Anstaltsleiter ins Strafvollzugsgesetz 'reinzukriegen', demnächst gewichtige Unterstützung bekommt. Wir sind realistisch genug, zu wissen, daß kurz-

Justizvollzugsanstalt Tegel
- Teilanstaltsleiter I -

Berlin 27, im August 1984
App. 362

AN ALLE GEFANGENEN DER TEILANSTALT I
ÜBER
ZUSTÄNDIGE GRUPPENLEITER

Um eine bessere Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit der Hafträume zu gewährleisten und einer erhöhten Unfall- und Brandgefahr vorzubeugen, werden in den nächsten Wochen alle Hafträume geprüft.

Dabei werden folgende Grundsätze, die Ausnahmen zulassen, zugrunde gelegt werden:

1. Die Fensterseite der Hafträume muß voll einseh- und kontrollierbar sein. Vohänge bis zum Boden sind nicht zulässig, sie sind ggf. bis ca. 20 cm unter Fensterbrüstung zu kürzen. Überdies ist es untersagt, Möbelstücke bis dicht an die Wand zu rücken. Die Fensterwand darf nicht mit Tapeten, Bildern, Postern o.ä. beklebt sein.
2. Möbelstücke und andere Gegenstände, die nicht zur Standardhaftraumausstattung gehören, werden entfernt, wenn sie unfallträchtig angebracht sind oder die Brandgefahr erhöhen. Dazu gehören z.B. angedülbelte Schränke oder übereinandergestellte Möbelstücke sowie sogenannte Schamvorhänge u.ä.
3. Auf den Gängen werden aus feuerpolizeilichen Gründen grundsätzlich keine Tische und Stühle geduldet. Sie sind von den Hausarbeitern in die Gemeinschaftsräume zu verbringen.
4. In den Gemeinschaftsräumen werden Polstermöbel, Betten und andere Liegestätten nicht zugelassen.

Über jede Zellenrevision wird ein Protokoll angefertigt. Es ist beabsichtigt, Einzelentscheidungen aufgrund des Gesamteindrucks des Haft-raums und der besonderen Umstände beim Insassen zu treffen.

Eine diesbezügliche Dienstanweisung mit Merkblatt für Gefangene ist in Arbeit.

von Seefranz

fristig mit einer Änderung des Gesetzes nicht zu rechnen ist. Aber der Anfang des langen Weges bis dahin sieht so vielversprechend aus, wie wir es nur wünschen konnten.

In den Niederungen der hiesigen Alltäglichkeiten sieht es da schon um einiges finsterner aus: Die Strafvollstreckungskammern haben bisher sämtliche Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen abgelehnt; die "Begründungen" waren mehr als mager und nur mit einer großen Portion Dickfelligkeit als solche zu bezeichnen. Die Hauptanträge haben inzwischen zu einer großen Zahl nahezu gleichlautender Stellungnahmen des Anstaltsleiters geführt, die in den nächsten Tagen erwidert werden. Aber: Zwei der fünf Strafvollstreckungskammern haben bereits angekündigt, erst dann über die Hauptsacheanträge zu entscheiden, nachdem das Kammergericht - Oberlandesgericht in Berlin - über die Rechtsbeschwerde in dem Präzedenzverfahren (549 StVK 127/83 Vollz) entschieden hat. Dort geht es zwar nur um die Rechtsfrage, ob die Kürzung von 15 auf 12 Termine pro Jahr rechtmäßig erfolgt ist, und ausschließlich darüber hat das Kammergericht zu entscheiden; aber die Strafvollstreckungskammern hoffen offenbar - in

unheiliger Allianz mit der Anstaltsleitung? - auf eine "Grundsatzentscheidung" des Kammergerichts auch über die Frage, ob der Anwesenheitszwang für die Gruppenleiter vom Anstaltsleiter zu recht zur Bedingung für das Stattfinden der Gemeinschaftssprechstunden gemacht werden darf. Daß das Gericht an die Anträge der Parteien, hier der Rechtsbeschwerde, gebunden ist, wird dabei wohl gern "vergessen".

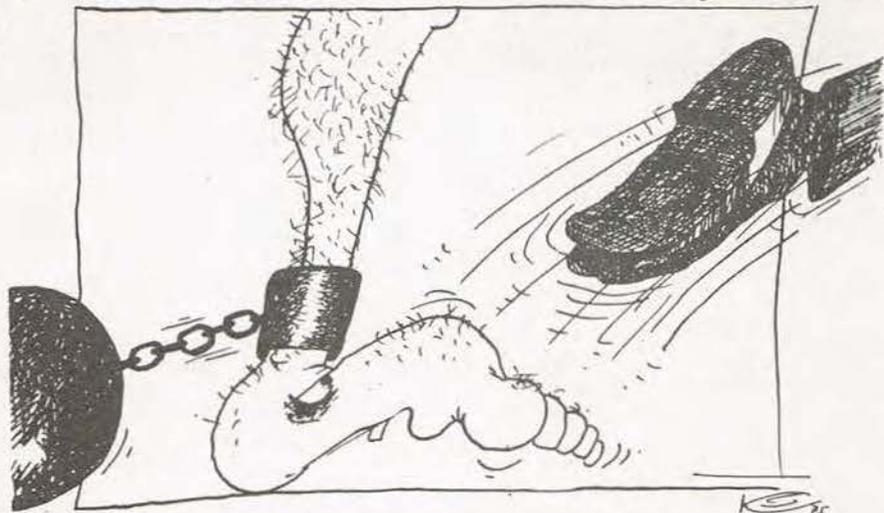
Eine schon fast tragik-komische Kuriosität sei noch am Rande erwähnt: Dahat doch tatsächlich eine Richterin an einer Strafvollstreckungskammer die Stirn, entgegen der Entscheidung des Kammergerichts vom 4.10.1983 (S Ws 360/83 Vollz) zu behaupten, die angefochtene Abänderung der Modalitäten bei der Abwicklung der Gemeinschaftssprechstunden sei keine "Maßnahme" im



Sinne des § 109 StVollzG und somit sei der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig. Ist der Frau nicht klar gewesen, daß sie sich damit in Widerspruch zum Kammergericht stellt und daß dieser eine Beschluß - einer von circa 45 beantragten - in der Rechtsbeschwerde keine Chance hat? Oder war's ein Versuchsballon, ob u.U. ein rechtskräftiger Beschluß gegen den vom 8.5.1984 (549 StVK 127/83 Vollz) zu setzen sein könnte? Aber in wessen Interesse?

Wie auch immer die Antworten auf all die z.Z. offenen Fragen lauten mögen: Die Auseinandersetzung geht weiter. Zwei Jahre dauert sie Ende Oktober, sie muß doch zu gewinnen sein!

Im Auftrag
der Insassenvertretung I
Jörg H e g e r



Beteiligten von Vorteil ist oder sein kann.

Nach einiger Diskussionszeit kamen I.V. und TAL überein, auf der nächsten Sitzung primär über das Thema "Neue Satzung bzw. Überarbeitung der alten Satzung" zu diskutieren, um eine für alle befriedigende Lösung zu finden.

Bevor man zur Tagesordnung überging, hatte die I.V. noch eindringendes Anliegen, das wegen seiner Aktualität außerhalb der Tagesordnung diskutiert werden mußte. Die I.V. gab aufgrund des Rücktritts des Sprechers der I.V., Peter Groth, eine Grundsatzklärung bezüglich der weiteren Arbeit (und vor allem der Zusammenarbeit der I.V. mit dem TAL) ab. Die I.V. erklärte unmißverständlich, daß sie die Gründe, die zum Rücktritt des ehemaligen Sprechers geführt hätten, einhellig teilt.

Die Gründe waren hauptsächlich: keine absehbare Möglichkeit einer konstruktiven Zusammenarbeit der I.V. mit der Teilanstaltsleitung und aufgekommene Verdachtsmomente, daß die TAL die Arbeit der I.V. erschwert bzw. versucht, diese zu negieren. Die I.V. erwartet von der TAL in Zukunft ein größeres Bemühen um konstruktive Zusammenarbeit, damit die Arbeit der I.V. zu erkennbar positiven Ergebnissen führt und somit von dem unter den Insassen (der TA V) entstandenem Bild eines "Fernsehverlängerungs-Organ" abkommen kann. Dieses Meinungsbild mußte zwangsläufig entstehen, da die Arbeit der I.V. so gut wie keine anderen Ergebnisse erbrachte.

Die I.V. brachte klar zum Ausdruck, daß sie, wenn keine spürbare positive Veränderung der Zusammenar-

beit von Seiten der TAL zu erkennen sein wird, nicht mehr bereit ist, weiter zu arbeiten und geschlossen zurücktreten wird. Der TAL nahm die Erklärung der I.V. zur Kenntnis und erklärte folgendes: Er würde einen Rücktritt der I.V. sehr bedauern, könnte andererseits aber die aufgeführten Gründe für einen (evtl.) Rücktritt nicht nachvollziehen.

Allein die Tatsache, daß der Sprecher der I.V. zurücktrat, ergibt Anhaltspunkte, daß die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit von Seiten der TAL nicht sehr groß gewesen sein kann. Die I.V. bedauert den Rücktritt von Peter Groth, ohnedies viele gute Beiträge und Kommentare undenkbar gewesen wären.

Grundsätzliches: Die Arbeit der I.V. stellt einen Auftrag des Strafvollzugsgesetzes dar und soll Positives für die Insassen bringen. Der § 160 StVollzG gibt den Gefangenen die Möglichkeit, an der Bewältigung bestimmter Aufgaben der Anstalt mitverantwortlich teilzunehmen, wodurch die Möglichkeit geschaffen werden soll, "ein Leben in sozialer Verantwortung schon im Vollzug zu erproben". Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die Möglichkeiten sozialen Lernens eine wichtige Voraussetzung für die Realisierung des Vollzugszieles sind. Dieser Lernprozeß kann, muß aber nicht, schwierig sein und darf nicht davon abhalten, auf allen Ebenen der Anstalt Mitverantwortungsstrukturen zu schaffen.

Deshalb machen wir weiter, erwarten aber von dem TAL ein Überdenken seiner bisherigen Art und Weise, wie er der I.V. gegenüberstand und



HAUS 5

PROTOKOLL VOM 7.6.84

(Sitzung der Insassenvertretung/Hausleitung. Teilnehmer: M. Karakatsanis, K. Materna, V. Hertwich, M. Stepanovic und von der Hausleitung waren Herr Auer (TAL V) und Herr Kunkel (VDL) anwesend.)

Der Teilanstaltsleiter (TAL) eröffnete die Sitzung und ging zur Satzung über, die von der Insassenvertretung ausgearbeitet worden war und dem TAL vorlag. Bei der Ausarbeitung der Satzung wurden insbesondere die Rahmenrichtlinien zum § 160 StVollzG (Beck'sche Kurzkommentare (Calliess/Müller-Dietz und G. Dudek) beachtet. Nach eingehender Prüfung durch den TAL stellte sich heraus, daß er die Satzung so nicht akzeptieren kann. Laut TAL weicht der Inhalt zu sehr vom Sinn und Auftrag der I.V. ab und liegt nicht innerhalb der Rahmenrichtlinien zu § 160 StVollzG.

Die I.V. ist jedoch folgender Auffassung: Letztlich sollte sich auch ein vorgegebenes Konzept anhand von Erfahrungen gefallen lassen, dahingehend überprüft und in Frage gestellt zu werden, inwieweit seine praktische Anwendbarkeit für alle

National Council for the Welfare of Prisoners Abroad

347a Upper Street, London N1 0PD 01-226 1668

mit ihr *zusammenarbeitete*. In diesem Zusammenhang wäre vielleicht noch von Bedeutung, darauf hinzuweisen, daß es nicht reicht für etwas Rahmenbedingungen zu erstellen, die vorführbar sind, sondern sie auch mit Inhalten zu füllen, die sich nicht nur aus dem reibungslosen Tagesablauf herleiten lassen. Es geht darum, um es einmal klar zu sagen, dem Notwendigen Möglichkeiten einzuräumen. An dem Widerspruch, Freiheit unter derart unfreien Bedingungen zu erlernen, ändert ein Konzept (das wir nicht wollen) gar nichts. Wir wollen uns in Tegel also nicht deshalb einrichten, weil wir hier so gerne leben - oder das Gefängnis zu unserer Sache machen -, sondern nach wie vor geht es für uns ums Überleben. Wenn unser Leben auch nicht im leiblichen Sinne bedroht ist, so wie einst, erscheint doch heute die Frage umso bedrohlicher nach dem Hinterher.

Als weiteres diskutierte die I.V. die Möglichkeit, mit der TAL eine Rechtsberatungsgruppe in der TA V einzuführen. Der TAL gab der I.V. zu verstehen, daß eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht erlaubt ist. Bei dieser Gelegenheit bemängelte der TAL auch das mangelnde Interesse der Insassen der Gruppe Arbeitsrecht.

Eine allgemeine Informationsgruppe wäre jedoch denkbar, ist aber zur Zeit nicht möglich, da kein geeigneter Rechtsanwalt zur Verfügung stehen würde. Die I.V. wird sich in diesem Zusammenhang mit der "Vereinigung Berliner Strafverteidiger" in Verbindung setzen, in der Hoffnung, dort jemanden zu finden, der bereit wäre, eine derartige Gruppe "ehrenhalber" zu betreuen. Sollte dies der I.V. gelingen, werden wir erneut mit Fakten an die TAL herantreten.

Der nächste Punkt in der Diskussion war folgender: "Den Insassen in der TA V muß die Möglichkeit gegeben werden, ihre Hafräume individuell ausstatten zu können, so nämlich, wie es das StVollzG vorsieht.

Denn wer lebt schon gerne ohne Dinge, die ihm etwas bedeuten? So sollte das Zelleninventar auch im Haus V derart aufgestellt werden, daß es sich für die Beamten einerseits gut übersehen und durchsuchen läßt, andererseits aber die Individualität eines jeden Gefangenen berücksichtigt. Die vorgeschriebene Form (und die vielen Verbote) ist bei den Insassen schon längst auf massiven Widerstand gestoßen. Die Anstalt hat "Sicherheit und Ordnung" in den Vordergrund gestellt, ohne zu fragen, ob man sich auch wohlfühlt. Und das (die Sicherheitsbedenken) bei der stabilen Be-

tonbauweise, die es sogar unmöglich macht, auch nur einen Nagel einzuschlagen.

Ferner regte die I.V. an, die Hafräume farblich abzustimmen. (Auf wessen Geschmack denn bitte? Red.) Die TAL nahm dies zwar zur Kenntnis, konnte aber keine weitergehenden Zugeständnisse machen, da momentan keine finanziellen Mittel vorhanden sind. Die I.V. stellte diesen Tagesordnungspunkt vorerst (wie oft durften wir das denn bereits hören? Red.) zurück und wird zu gegebener Zeit - im Rahmen der Renovierungen - die TAL erneut auf diesen Punkt aufmerksam machen.

NICHT VERGESSEN!



LICHTBLICK-SPENDE!

Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten innerhalb der Ver- bzw. Austeilung von Zeitschriften (Freiexemplare wie ZITTY, SPIEGEL usw.) sind in der letzten Zeit vermehrt an die I.V. herangetragen worden. Nach eingehender Diskussion innerhalb der I.V., ist diese zu dem Schluß gekommen, daß die Verteilung der Zeitschriften innerhalb des Hauses unorganisiert werden muß, um den Bedürfnissen der Gefangenen nach

Information Rechnung tragen zu können. Um der TAL ein Entgegenkommen in dieser Sache leichter zu ermöglichen, bieten wir deshalb mehrere Möglichkeiten als Alternativen zur herkömmlichen Verteilung an. Die Verwirklichung der folgenden Möglichkeiten sind mit den davon betroffenen Personen bereits durchgesprochen worden und laut Aussagen letzterer auch möglich.

1. Eine Person des Vertrauens wird auf den jeweiligen Stationen dafür benannt, die Zeitschriften regelmäßig entgegenzunehmen.
2. Aushändigung der Zeitschriften an die Hausarbeiter der Stationen.
3. Die Zeitschriften können über die Bücherei der TA V auf den einzelnen Stationen verteilt werden.

Die letzte Möglichkeit hält der TAL für am geeignetsten und sagte eine Prüfung zu.

Danach wollte die I.V. Auskunft darüber haben, wie der jetzige Sachstand bei Krankheit, Sportunfall und Arbeitsunfall bezogen auf den § 43 StVollzG (Arbeitsentgelt) ist. Hier die Antwort: Bezahlung bei Arbeitsunfall wurde bejaht; auch wenn ein Sportunfall nachgewiesen ist, erhält der Gefangene bis zu 90 % der ihm zustehenden Bezüge(?). Bei Sportunfall und Krankheit erfolgt gegebenenfalls eine Auszahlung des Taschengeldsatzes, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen wird (Eigengeld und Hausgeld weniger als die Taschengeldsumme).

Als vorletzter Punkt kam dann die leidige Wäschefrage dran. Hierzu hat die I.V. der TAL den Vorschlag unterbreitet, "bei Annahme der Wäsche und Überprüfung, soll die Wäsche am besten in einem Raum aufbewahrt werden, um dann am Montag zur Verteilung zu gelangen". Der TAL hält auch diese Möglichkeit für unwahrscheinlich (!!!), da gerade an den Wochenenden Personalmangel herrscht und eine Sicherheitsüberprüfung nicht bewerkstelligt werden könnte.

Abschließend: In letzter Zeit wurde auffällig, daß die Post unregelmäßig und verspätet ausgeteilt wurde. Der VDL (Herr Kunkel) stellte nicht in Abrede, daß es tatsächlich Mängel innerhalb der Verteilung der Post gibt. Er gab der I.V. zu verstehen, daß dies ein nur vorübergehender Zustand sei, da die Poststelle zur Zeit nur mit einer Person besetzt sei (sonst drei!), wodurch Verzögerungen eintreten. Dieser Zustand ändere sich wieder bei voller Besetzung der Poststelle.

INSASSENVERTRETUNG TA V
IM AUFTRAGE

MICHAEL K A R A K A T S A N I S





Rechtsbeugung im Strafvollzug



- DER STAAT UND SEINE JUSTIZ!

... VON REINHOLD STARRINGER

Ist es Rechtsbeugung?

Der Anstaltsleiter der JVA Berlin Tegel weigert sich einen rechtskräftigen Beschluß des LG Berlin zu vollziehen, den ein Strafgefangener nach §§ 109 ff. StVollzG wegen der Durchführung von Gruppensprechstunden erstritten hat. Nach der bestehenden Rechtsprechung findet § 172 VwGO keine Anwendung, der Anstaltsleiter der JVA Berlin Tegel kann daher zunächst nicht gezwungen werden, den genannten Beschluß zu vollziehen.

Ein Fall, der wohl in der so düsteren Alltagspraxis der Strafvollzugsanstalten nicht der einzige sein dürfte, zumal mir selbst ein weiterer Fall aus der JVA Straubing bekannt ist.

Wie aber ist nun die Frage nach der Rechtsbeugung bei den sonst üblichen "Methoden" zu beantworten? Tatsache ist, daß die Rechtsbeugung in Deutschland - insbesondere im Strafvollzug - an der Tagesordnung liegt und ein besonderes Kapitel darstellt. Auf die Frage, ob es Rechtsbeugung in Deutschland überhaupt gibt, muß man mit Radio Eriwan antworten: "Im Prinzip ja, aber ein deutscher Richter begeht sie nicht."

Tatsache ist aber, daß nicht nur Richter eine Rechtsbeugung begehen können, sondern auch andere Amtsträger (vgl. Dreher/Töndle, StGB, 41. Aufl., 1983, Rdz. 4 zu § 336). Damit kommen als Rechtsbeuger auch Verwaltungsbeamte in Betracht (RGSt. 69, 213), die als Amtsträger eine Rechtssache zu leiten (sog. Herr des Verfahrens) oder zu unterscheiden haben (Leipziger-Kommentar, StGB, 1982 - 10. Aufl., Rdz. 32 ff. zu § 336). Was stets bei dem Anstaltsleiter bei Entscheidungen über die Anwendung des StVollzG der Fall sein wird, aber auch bei weisungsgebundenen, nachgeordneten Amtsträgern (so Leipziger-Kommentar, a.a.O., Rdz. 15), an die der Anstaltsleiter oft die Entscheidungsgewalt generell oder im Einzelfall delegiert hat.

Da § 336 StGB die Rechtsbeugung unter Strafe stellt ist es offensichtlich, daß der Gesetzgeber ein Bedürfnis für die Strafandrohung sah. Aber die gelehrten Kommentare und Rechtsprechungssammlungen wissen keinen Fall der Verurteilung eines Richters o.ä. Amtsträgers zu berichten.

In der gesamten Zeit des Reichsgerichts von 1879 bis 1945 kam nur ein einziger Fall vor dieses Gericht. Auch dieses Urteil vom 23. März 1922 - es ging um die Anwendung von Kriegsnotstandsrecht - lautete auf Freispruch (RGSt. 57, 31)!

Selbst am berüchtigten VOLKSGERICHTSHOF - auch nach Ansicht des ehemaligen Bundesanwaltes Dr. Walter Wagner kein eigentliches Justizorgan, sondern ein politisches Werkzeug, "das in einer justizförmigen Prozedur politische Funktionen ausübt und unter Wahrung einer Scheinlegalität das Recht der Politik unterwarf" (Wagner, Der Volksgerichtshof im national-sozialistischen Staat, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart 1974, Seite 860) - wurde vom 1. August 1934 bis Ende April 1945 angeblich das Recht nicht gebeugt.

Die ursprüngliche Verurteilung des Freisler-Beisitzer wurde vom Bundesgerichtshof aufgehoben (vgl. NJW 68, 1939), weil - und dem muß man zustimmen - der Berufsrichter am Volksgerichtshof nur Täter, also Mörder, gewesen sein kann, aber nicht nur Gehilfe des Mörders Freisler. Der Beisitzer Rehse hatte an 231 Todesurteilen mitgewirkt (Die sieben angeklagten Fälle schilderte Prof. Kaul in NJW 1969, 148 ff und NJW 1969, 179 ff). Die blinde Hörigkeit dieser Mörder in Roben gegenüber dem in Gesetzesform gekleideten Unrecht wurde deutlich, als Rehse auf die Frage des Vorsitzenden:

"Wenn man nun ein Gesetz gemacht hätte, wonach alle Brillenträger schwer zu bestrafen gewesen seien?"

antwortete:

"Auch dagegen hätte ich nichts tun können; es war ja ein Faktum, daß ich dem Gesetz gehorchen mußte."

Rehse wurde im Wiederholungsprozeß freigesprochen. Zwar sei die Verhängung der Todesstrafe objektiv rechtswidrig gewesen; dies habe jedoch der scharfen Bekämpfung der Wehrkraftzersetzung durch den Volksgerichtshof entsprochen. Es sei nicht nachzuweisen, daß Rehse die entsprechenden Bestimmungen bewußt unrichtig angewendete. Auch habe es sich nicht um ein Scheinverfahren gehandelt, deren eigentlicher Zweck die Vernichtung politischer Gegner gewesen sei. Die erneute Überprüfung dieses Urteils durch den Bundesgerichtshof konnte infolge des Todes des Angeklagten Rehse (leider!) nicht durchgeführt werden.

Nach einer anderen - ebenfalls ein Freispruch, diesmal von Angehörigen eines Standgerichts - Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 10, 294 ff = NJW 57, S. 1158 ff) vom 7. Dezember 1956 war bereits klar, daß eine Verurteilung wegen Mordes, wurde an die gleichen Voraussetzungen angeknüpft, "nur theoretisch möglich wäre." Es heißt dort:

"Die bewußte Benutzung der Formen des Gerichtsverfahrens zur Erreichung von Zwecken, die mit Recht und Gerechtigkeit nichts zu tun haben, stellt eine Beugung des Rechts im Sinne des § 336 StGB dar. Wer gar nicht Recht sprechen will und die Formen der richterlichen Tätigkeit zur Erreichung anderer, sachfremder Ziele benutzt, kann sich nicht darauf berufen, daß er sich - äußerlich gesehen - an die bestehenden Gesetze gehalten habe; denn dies sei bei einer solchen inneren Haltung nur zum Anschein geschehen. Auch der Vorwurf übermäßig hohen Strafens gehört nicht nur dem 'Naturrecht' an und ist erst durch das Verbot grausamer oder übermäßig hoher Strafen ... Bestandteil des deutschen Rechts geworden; vielmehr ist von jeher ungeschriebener Grundsatz des deutschen Strafrechts gewesen ...



Haftverschonung — für Massenmörder!

... VON KARL LEUBNER

Nicht die Anwendung ungültigen Rechts, sondern die mißbräuchliche Anwendung gültiger verfahrens- oder sachlich rechtlicher Gesetze zu rechtsfremden Zwecken wird dem Richter in solchen Fällen vorgeworfen. Derartigen Mißbrauch unter den Begriff der Rechtsbeugung einzuordnen, und zwar auch für die Zeit vor dem Zusammenbruch von 1945, trägt der Senat keine Bedenken. Es kann nicht bezweifelt werden, daß derjenige, der in einem Scheinverfahren oder unter bewußter und gewollter, nicht zu rechtfertigender Ausnutzung eines weit gespannten Strafrahmens wider seine bessere Überzeugung die Todesstrafe ausspricht oder bestätigt, das Recht beugt."

Die entscheidende Voraussetzung "wider seine bessere Überzeugung" ließ das Bundesverwaltungsgericht (Bd. 26, 82 = DriZ 68, 20) feststellen, daß die Anforderungen, die für eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung an den Vorsatz des Richters gestellt werden, selbst und gerade solche Richter schützt, "die - wie z.B. der Präsident des Volksgerichtshofes Dr. Roland Freisler, als fanatische Nationalsozialisten von der unmenschlichen und rechtswidrigen Denkweise des nationalsozialistischen Regimes so durchdrungen waren, daß ihnen - obgleich sie es besser wissen müssen - der unbedingte Rechtsbeugungsvorsatz gefehlt haben mag."

Mit anderen Worten, selbst Roland Freisler, der Blutrichter in der Robe, wäre nicht wegen Rechtsbeugung verurteilt worden!

Mit der Strafrechtsänderung vom 1. Januar 1975 genügt aber inzwischen auch bedingter Vorsatz für die Rechtsbeugung (BT-Dr. 7/1261; Begr. 22; Prot. 7/1062/1153), d.h., die bewußt billigende Inkaufnahme der Rechtsverletzung. Einer besonderen Absicht bedarf es nicht. Obigens ist anerkannt, daß Täter einer Rechtsbeugung auch Staatsanwälte oder andere Amtsträger sein können und die Tathandlung auch die Verfälschung des Sachverhaltes ist, gerade ein Umstand, der sehr im deutschen Strafvollzug Bedeutung hat, wenn ich nur an die Disziplinarverfahren denke und in welcher Art und Weise diese oft praktiziert werden unter Mißachtung minimalster Rechtsgrundsätze.

Der sanktionslose Raum richterlicher und behördlicher Willkür - sonstiger Amtsträger - bleibt also nach wie vor erschreckend und unerträglich groß.

(Im Fall "Gemeinschaftssprechstunde" **ENDE** handelt es sich um einen Rechtsbruch. Rechtsbeugung trifft nur auf Personen zu, die mit der Rechtsfindung (Urteil!) zu tun haben. Red.)

Der 4. Strafsenat des Düsseldorfer Oberlandesgerichts hat den 30jährigen Stefan Wisniewski - RAF-Mitglied - zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, obwohl nicht mit 'Sicherheit' feststellbar ist, ob er überhaupt selbst geschossen hat.

Ferner wirft man ihm vor, er habe bei der Ermordung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns-Martin Schleyer, sowie der Ermordung seiner vier Begleiter eine 'bestimmte, fest umrissene' Rolle gespielt.

Dieses Urteil für Stefan Wisniewski, gemessen an den Gerichtsurteilen der 'Dritten-Reich-SS-Massenmörder', darf nicht wahr sein und ist ein Beweis dafür, daß in den Amtsstuben und Gerichtssälen der gegenwärtigen Justiz wieder rechtsradikaler Verwaltungsterror herrscht.

Die SS- und Blutmörder des Dritten Reiches schont die gegenwärtige Justiz besonders. Für Massenmord gibt es 'Haftverschonung', 'hohe Renten' und 'Haftentschädigung'. Spielten die Nazi-Mörder nicht auch alle eine 'fest umrissene Rolle' in den Konzentrationslagern, Gettos und sonstigen Vernichtungsstätten? Und waren nicht alle SS-Angehörigen 'Mitglieder der größten staatlich organisierten Verbrecherbande Großdeutschlands'? (Gemeinsame Deklaration des Internationalen Tribunals Nürnberg.)

Von den SS-Mördern aber verlangt die Justiz mit Sicherheit einen Nachweis der persönlichen Schieß- bzw. Hinrichtungsbeteiligung. Der 'persönliche Täterbeweis' für SS-Angehörige in einem 'Rechtsstaat' steht auch dem Verurteilten Stefan Wisniewski zu. Der Antrag auf Einstellung des Verfahrens durch die Verteidigung war rechtens.

Wo bleibt da die Gerechtigkeit und das Vertrauen zu der gegenwärtigen BRD-Justiz und zu den Bedienten dieser Gerechtigkeits-Maschine?

Das Präsidium der VVN/Bund der Antifaschisten hat vor vier Jahren die Namen von 30 ehemaligen, noch lebenden Richtern und Staatsanwälten des faschistischen 'Volksgerichtshofes' ermittelt und gegen sie Anzeige wegen Mordes erstattet. Vor vier Jahren des Mordes angezeigt, und noch immer keine Anklage gegen 30 Blutjuristen!

Die ranghöchsten SS-Mörder und Tä-

ter schont die gegenwärtige Justiz besonders. Haftverschonung für überführte Mörder. Die Mörder bleiben auf freiem Fuß. Weitere 15 Treffen der Waffen-SS. Seit Jahren immer wieder Freisprüche und Haftverschonung für SS-Mörder und sonstige Massenmörder des 3. Reiches, die sich freiwillig zu den MORD-KOMMANDOS gemeldet hatten. Viele angeklagte Massenmörder bringen schon zur Hauptverhandlung einen 'Haftverschonungs-Bescheid' vom zuständigen Oberlandesgericht mit.

Durch derartige Urteile, die auch zugleich eine Beleidigung für NS-Opfer und für die Hinterbliebenen sind, hat das nach dem totalen Zusammenbruch des 3. Reiches mühsam erarbeitete Ansehen der BRD in der Welt erheblichen Schaden genommen. Kann man da noch von Rechtsprechung und Rechtsstaatlichkeit sprechen? Vielmehr ist dieser Staat rechts.

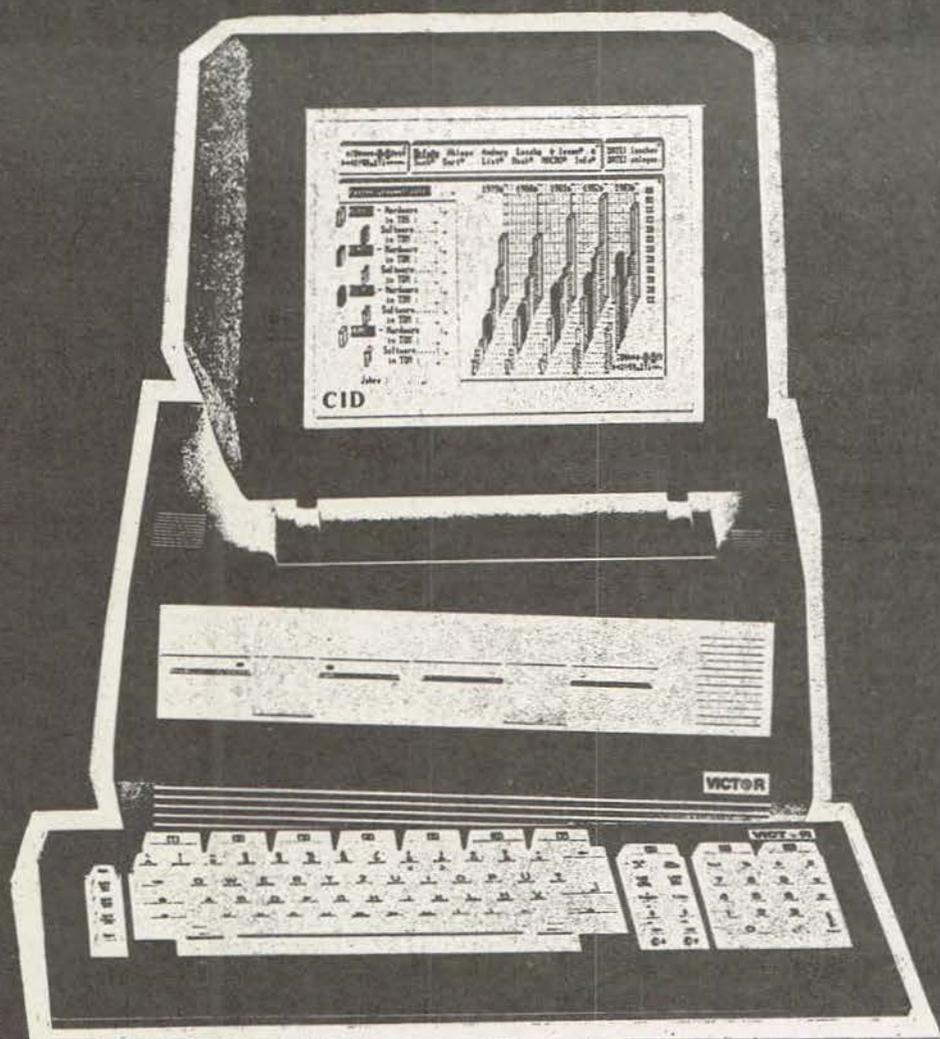
Wenn man bedenkt, was die Justiz heute mit einfachen Leuten bei der geringsten Verfehlung macht, dann kann man nur fragen: 'Wo bleibt die Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung und in der Strafzumessung?'

Für einen Mord gibt es lebenslanglich, aber für Massenmord im 3. Reich HAFTVERSCHONUNG. Ein 'kleiner' Mörder hat immer aus niedrigen Beweggründen gehandelt, das ist Voraussetzung für seine Verurteilung. Handelten die NS-MASSENMÖRDER etwa aus 'h o h e n' Beweggründen?

Karl Leubner
Diez/Lahn



DIE CHANCE FÜR DANACH



beitsmarkt vermittelt zu werden und damit eine gute Gelegenheit, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit sicherzustellen."

Unumstritten ist außerdem, daß fehlende schulische oder berufliche Bildung eine Ursache für kriminelles Verhalten sein kann. Nach Meinung von Kriminologen wegen der desozialisierenden Wirkung und der damit verbundenen Schwierigkeiten, sich im Leben zurechtzufinden.

Es ist also nicht allein Beschäftigungstherapie, wenn Häftlinge während ihrer Strafzeit irgendeiner Arbeit nachgehen, damit es ihnen nicht langweilig wird (diesen Zweck sollte wahrscheinlich das berichtigte Tütenkleben erfüllen). Der Steuerzahler wird es begrüßen, wenn jeder arbeitsfähige Gefangene eine wirtschaftlich ergiebige Beschäftigung findet, wenn er beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden kann.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Arbeitsämtern ist dabei wichtig. Die Arbeitsämter wissen, welche Ausbildung sinnvoll und möglich ist, sie wissen, welche Berufe vermittelt werden können. Dazu gehören auch die Bereiche Datenverarbeitung und Informatik. Es gibt keine Gründe, warum sie Strafgefangenen verschlossen bleiben sollten.

Für Strafgefangene aber gibt es nicht nur das Problem der Freizeitgestaltung. Auch sie müssen sich ihren Lebensunterhalt verdienen, oftmals noch Schadenersatz oder Bußgelder bezahlen. Der Aufenthalt im Gefängnis ist beifast allen Insassen zeitlich begrenzt. Sie müssen deshalb in der Lage sein, sich nach der Entlassung wieder in das normale Leben einzufügen.

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen sind wichtig - für die Betroffenen selbst, ebenso aber für die Allgemeinheit. Den Stellenwert, den dieser Bereich heute im deutschen Strafvollzug einnimmt oder zumindest einnehmen sollte, sehen auch Hans-Dieter Schwind und Alexander Böhm in ihrem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz: "Inzwischen ist - bei wenigen Gegenstimmen - allgemein bekannt, daß die mit Bildung und Arbeitstraining verbundenen Einwirkungen auf den einzelnen Menschen seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung erfassen und in hervorragender Weise dazu beitragen können, ihn in seinem Selbstwertgefühl und in seinen sozialen Verhaltensweisen positiv zu verändern. Darüber hinaus verschafft eine verbesserte Berufsausbildung dem Gefangenen bei der Entlassung wesentlich günstigere praktische Möglichkeiten, auf dem Ar-

IM OFFENEN VOLLZUG

In der Bundesrepublik gibt es bisher drei Justizvollzugsanstalten, an denen eine Ausbildung in dieser Richtung möglich ist: Bayreuth, Rockenberg (Hessen) und Castrop-Rauxel. In Bayreuth und Rockenberg findet der theoretische Teil der Ausbildung in der Anstalt selbst statt. Wer sich dagegen in Castrop-Rauxel zum Datenverarbeitungskaufmann umschulen lassen will, muß für den "offenen Vollzug" geeignet sein, denn die Kurse finden im Berufsförderungszentrum Essen (BFZ) statt - nicht in Sondergruppen für Strafgefangene, sondern in den regulären Veranstaltungen der BFZ. Ein Rechenzentrum steht für die praktische Ausbildung zur Verfügung.

Als Teilnahmebedingung müssen bei den Strafgefangenen (ebenso wie bei den "normalen" Umschülern) die Voraussetzungen für die finanzielle Förderungsfähigkeit gemäß dem Arbeitsförderungsgesetz vorliegen. Der gesamte Lehrgang dauert 16 bis 18 Monate. In dieser Zeit fahren die Strafgefangenen an fünf Tagen in der Woche mit dem Bus von der Anstalt zur Arbeit und wieder zurück. Am Ende der eineinhalbjährigen Ausbildungszeit wird ihnen als Abschlußzeugnis der Kaufmannsge-

COMPUTERKURSE IM STRAFVOLLZUG

In drei bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten wird Gefangenen eine Ausbildung zum Datenfachmann ermöglicht. Immer mehr nutzen die Gelegenheit, diesen Beruf mit Zukunft zu erlernen.

Seit einigen Monaten treffen in unserer Redaktion hin und wieder Leserbriefe mit Absendern ein, die etwas aus dem Rahmen fallen. Es schreiben Häftlinge, die sich in ihrer Freizeit mit dem Computer auseinandersetzen und - genauso wie andere Leser von CHIP - sich mit Fragen und Tips an unsere Zeitschrift wenden. Das Interesse am Computer und an allem, was damit zusammenhängt, macht auch vor den Gefängnistoren keinen Halt.

...DENK AN HICK!
...DIE FOLGEN...
RÜLPS!



... auch als -HACKER- kann man sehr viel Knete verdienen.

hilfenbrief ausgehändigt. An dieser Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme können in Castrop-Rauxel jährlich bis zu neunzig Gefängnisinsassen teilnehmen.

In Einzelfällen gibt es diese Möglichkeit auch für Gefangene anderer Justizvollzugsanstalten. In Landsberg am Lech bekommen pro Jahr drei bis vier Häftlinge die Gelegenheit, sich im DV-Bildungszentrum in München zum Programmierer oder Organisator ausbilden zu lassen. Entscheidend für die Auswahl ist eine entsprechende Vorbildung.

NEIGUNG ENTSCHIEDET

Keinerlei Zulassungsbeschränkungen gibt es dagegen in Bayreuth. Veranstalter ist hier das Bayerische Staatsministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Oberfranken in Bayreuth. Eine Vorbildung im kaufmännischen Bereich ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Berufspraxis wird nicht vorausgesetzt, Neigung und Fähigkeiten in Mathematik und logischem Denken aber sind erforderlich. Grundsätzlich wird jedem Lernwilligen die Chance gegeben teilzunehmen. Auch das Alter spielt keine Rolle.

Derzeit findet in Bayreuth bereits der fünfte Grundlehrgang statt; bisher wurde jährlich einer angeboten und mit jeweils fünfzehn bis zwanzig Teilnehmern durchgeführt. Das Interesse am Kurs steigt jedoch - in diesem Jahr haben sich 28 Strafgefangene angemeldet. Die meisten sind mit Feuereifer dabei und bringen laut Lehrgangsleitung gute bis sehr gute Leistungen. Bisher haben pro Lehrgang nur etwa drei Teilnehmer das Handtuch geworfen; Gründe dafür waren aber nicht nur mangelndes Interesse, sondern auch überraschende frühzeitige Entlassungen.

Der Unterricht findet in Bayreuth ausschließlich in der Freizeit der Gefangenen statt: an drei Tagen in der Woche je eine Doppelstunde, an Samstagen vier Stunden Praktikum, teils in der Anstalt selbst, teils bei Firmen und Unternehmen in der Umgebung. So wird zum Beispiel auch das Rechenzentrum der Universität als Anschauungsobjekt benutzt.

Vermittelt werden Grundkenntnisse elektronischer Datenverarbeitung, Programmiersprachen werden erlernt, Probleme und Auswirkungen der neuen Technologie diskutiert. Auch Buchführung und Betriebskunde stehen auf dem Lehrplan. Die Funktionsweise der Computer wird vor allem in der Praxis erforscht. Eine Computerfirma stellt dafür kostenlos Geräte zur Verfügung. Freigänger können auch bei Privatfirmen ein längeres Praktikum absolvieren.

Nach achtzig Doppelstunden können die Häftlinge ihr neuerworbenes Wissen in einer Prüfung unter Beweis stellen - die Industrie- und Handelskammer Oberfranken stellt bei erfolgreicher Teilnahme eine Bescheinigung aus. Wer sich besonders begabt zeigt, wird zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen. Sollte ein Teilnehmer nach der Haftzeit ein einschlägiges Studium anstreben, hat er von diesem Lehrgang einen besonderen Vorteil: Es wird ihm bei erfolgreicher Teilnahme Semesterermäßigung gewährt.

In der Justizvollzugsanstalt Rokenberg ist die Situation ähnlich. Auch hier wird die Ausbildung zum Datentypisten oder Operator im Gefängnis selbst durchgeführt und mit einer internen Prüfung abgeschlossen. Zugelassen sind jedoch nur solche Gefangene, die zu einer Jugendstrafe verurteilt sind.

DIE CHANCE WIRD GENUTZT

Daß diese Weiterbildungsangebote bei den Gefangenen Anklang finden, beweist die rege Beteiligung und die erstaunlich geringe Zahl derer, die vorzeitig wieder abspringen. Sie haben die Chance erkannt, die sich ihnen hier bietet. Das gilt nicht nur für die Zeit der Haftstrafe, in der sie vielleicht eine interessante und abwechslungsreiche Beschäftigung suchen. Für den Gefangenen ist es vor allem auch wichtig, einer Arbeit nachzugehen, zu der er eine positive Einstellung gewinnt und die er deshalb nach der Entlassung bereit ist fortzuführen. Dazu ein Häftling: "Wir streben auf das Zeitalter der Elektronik zu. Hier liegt unsere Zukunft."

In Paragraph 37 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes ist festgelegt, daß dem Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fort-

bildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden soll. Diesem "Bildungsangebot" liegen die in der Praxis bestätigten Erkenntnisse zugrunde, daß überdurchschnittlich viele Gefangene keinen erforderlichen Schulabschluß oder keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Bei angespannter wirtschaftlicher Lage sind sie die ersten, die keine Arbeit mehr finden oder denen gekündigt wird.

GEZIELTE FORTBILDUNG

Es kommt nicht nur darauf an, den Gefangenen irgendeine Ausbildung zu geben. In Bayern lassen sich zum Beispiel - nach neuesten Aussagen der Landesarbeitsämter - zunehmend Arbeitslose umschulen, um den sich wandelnden Anforderungen am Arbeitsmarkt besser gerecht zu werden. Sie wollen dort schneller Beschäftigung finden, wo Bedarf an Arbeitskräften besteht. Dabei stehen mit 30 Prozent Bürofachkräfte, Verwaltungs- und Datenverarbeitungsfachleute an der Spitze der neu angestrebten Berufe. Es dominiert der Wunsch, künftig in den Bereichen EDV, Elektronik oder Mikroprozessortechnik zu arbeiten. Bisher hat sich gezeigt, daß diese Fortbildungsmaßnahmen nicht umsonst waren. Von denen, die im zweiten Quartal 1983 eine Umschulung abgeschlossen haben, hatten 75 Prozent am Jahresende wieder eine Stelle gefunden.

Arbeitslosigkeit erhöht die Gefahr der Rückfälligkeit bei entlassenen Strafgefangenen beträchtlich. Eine Ausbildung im Bereich neuer Technologien ist für sie eine Chance, wieder "ein nützliches Mitglied der Gesellschaft" zu werden.

Vielleicht wären einige Straftäter gar nicht auf die schiefe Bahn geraten, wenn man ihnen schon vorher eine gute Ausbildung ermöglicht hätte. Unter diesem Aspekt ist auch der kuriose Vorfall zu betrachten, der sich vor kurzem in einem deutschen Gerichtssaal abgespielt hat. Ein Angeklagter wollte gegen sein Urteil - eineinhalb Jahre Haft - Berufung einlegen. Es war ihm zu wenig. Der seit längerer Zeit Arbeitslose wollte in seiner Haftzeit endlich das tun, was ihm in Freiheit bisher nicht gelungen war: eine Ausbildung abschließen! Doch dafür hätte ihn der Richter zu zwei Jahren oder länger verurteilen müssen...

Mechthilde Gruber

(Mit freundlicher Genehmigung der Vogel-Verlag KG Würzburg entnommen aus "CHIP" - dem Microcomputer - Fachmagazin, Nr. 7 - Juli 1984)



SONDERWÜNSCHE ?

"GUTEN TAG", sage ich zu dem Sozialarbeiter. Er sieht mich an. Er scheint mich nicht erwartet zu haben, weiß aber sofort, warum ich gekommen bin.

Soz.: Heute können Sie nicht telefonieren ...

Ich : Aber ich wollte ...

Soz.: Sie haben in diesem Monat bereits genug telefoniert.

Ich : Aber ich wollte doch nur sagen ...

Soz.: Im nächsten Monat können Sie wieder etwas sagen, in diesem Monat haben Sie schon genug gesagt. Das Telefon ist nicht nur für Sie da ...

Ich : Darf ich auch mal ...

Soz.: Aber ich habe Ihnen doch gesagt, daß ...

Ich : Verdammt nochmal! Ich will doch nur ...

Soz.: Im nächsten Monat ...

Ich : Aber Herr Krüger, ich will nicht telefo ...

Soz.: Das ist ja schön, daß Sie in diesem Monat nicht telefonieren wollen.

Ich : In diesem Monat ...

Soz.: In diesem Monat ...

Ich : In diesem Monat will ich doch nur sagen ...

Soz.: Aber nicht am Telefon!

Ich : Darum geht es mir doch nicht.

Soz.: Was wollen Sie dann noch hier?

Ich : Das will ich Ihnen doch schon die ganze Zeit erklären.

Soz.: Und ich habe Ihnen erklärt, daß Sie nicht telefonieren können ...

Ich : Das haben wir doch nun geklärt ...

Soz.: Wenn Sie das eingesehen haben, warum halten sie dann noch hier den ganzen Verkehr auf?

Ich : (... zynisch resignierend) Damit keiner telefonieren kann, verdammt nochmal!

-Dietmar Jochum-

WIE BEREITS IN DER LETZTEN LICHTBLICKAUSGABE ANGEZEIGT, UNTERNEHMEN WIR IM MOMENT DEN VERSUCH, SO ETWAS WIE EINEN KREATIV-TEIL IN UNSERER ZEITSCHRIFT EINZUFÜHREN UND VERÖFFENTLICHEN KURZGESCHICHTEN, GEDICHTE ODER ANDERES, WAS VON MITGEFANGENEN IM KNAST IN KREATIVER ARBEIT HERVORGEBRACHT WURDE.

DER VERFASSER DER FOLGENDEN GESCHICHTEN, DIETMAR JOCHUM, WURDE 1952 IM SAARLAND GEBOREN. 1975 ÜBERSIEDLUNG NACH BERLIN-WEST. ER ARBEITETE BEI MEHREREN ZEITUNGEN ALS REPORTER (U.A. BEI SPRINGER), JOBTE BEIM 'SFB' UND FING DANN AN, JURA UND PÄDAGOGIK AN DER FU-BERLIN ZU STUDIEREN. FERNER: VERÖFFENTLICHUNGEN IN ANTHOLOGIEEN, ZEITSCHRIFTEN UND IM RUNDFUNK. DREI ROMANE ALS MANUSKRIPTE ABGESCHLOSSEN. SEIT 1982 MITGLIED DER ALTERNATIVEN LISTE. ZUR ZEIT IN HAFT!

ANWALTSGESPRÄCH

ICH BIN EIN DIEB, OHNE DASS ICH MIR VORSÄTZLICH UND RECHTSWIDRIG EINE FREMDE, BEWEGLICHE SACHE ANGEEIGNET HABE. ODER SCHEINT ES NUR SO, UND ICH HABE MIR DOCH ..., NA JA, ETWAS FREMDES, BEWEGLICHES UNTER DEN NAGEL GERISSEN?

ICH HABE EINEN RECHTSANWALT KONSULTIERT UND IHM VON MEINEM PROBLEM BERICHTET:

Rechtsanw.: Das ist ja interessant.

Ich: Na ja, ich habe dieses fremde, bewegliche Säckelchen zwar nicht mit eigenen Händen weggetragen, aber es könnte doch immerhin sein, daß, äh, Sie wissen sicher was ich meine - also, diese von mir nicht getragene Sache doch unter Umständen oder ganz bestimmt als Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuches bewertet werden kann.

Rechtsanw.: So schnell wird ja in unserem Rechts-, ich meine in unserem Staat nun auch nicht geschossen.

Ich: Sie meinen, daß ich vielleicht Glück haben könnte?

Rechtsanw.: Von Glück kann da nicht die Rede sein.

Ich: Also Pech.

Rechtsanw.: Werden Sie mal etwas ruhiger, damit wir den Fall nicht von der verkehrten Seite anpacken. Einen moralischen Verstoß, soweit bin ich schon, haben Sie sich da schon geleistet. Aber das läßt sich ja alles ausbügeln. Also fangen wir mal von Anfang an. Sie sind also in dieses Büro ... und als Sie wieder herauskamen, fehlten diesem Büro ..., also diesem Büroangestellten zwanzig Mark.

Ich: Ja, so war das.

Rechtsanw.: Und er verlangt von Ihnen Ersatz?

Ich: Jawohl, und anzeigen will er mich auch.

Rechtsanw.: Wo lagen diese zwanzig Mark denn?

Ich: Also, das Geld lag nicht in diesem Büro.

Rechtsanw.: Wie können Sie denn Geld stehlen, das überhaupt nicht vorhanden ist?

Ich: Tja, das Geld war eigentlich nicht im Büro des Schreibers, es war im Büro des Chefs.

Rechtsanw.: Also, haben Sie es dort gestohlen?

Ich: Sehen Sie, das ist mein Problem. Ich habe das Geld nicht dem Chef geklaut, sondern dem Büroschreiber.

Rechtsanw.: Hatte der Schreiber sein Geld dort verwahrt?

Ich: Eigentlich nicht. Er sollte es am Monatsende bekommen.



Rechtsanw.: Und wo ist das Geld jetzt?

Ich: Immer noch im Büro des Chefs.

Rechtsanw.: (... schreit) Dann können Sie's ja auch nicht geklaut haben.

Ich: (... schreie ebenfalls) Doch!

Rechtsanw.: (... etwas ruhiger) Verflixt nochmal ...

Ich: ... na ja, der Chef will es dem Schreiber ..., weil ich ihn verführt habe ...

Rechtsanw.: (... mit dem Blick der Erleuchtung) Sie haben also den Schreiber angestiftet, das Geld zu stehlen?

Ich: Nein!

Rechtsanw.: (... verbissen und aggressiv) Zum Teufel nochmal, wer hat denn jetzt das verdammte Geld gestohlen?

Ich: Ich!

Rechtsanw.: Was haben Sie mit dem Geld gemacht?

Ich: Im Büro des Chefs des Schreibers gelassen.

Rechtsanw.: (... faßt sich an die Stirn und schlägt mehrmals mit der flachen Hand zu) Verflixt und zugenäht! Haben Sie das Geld dort versteckt und wollten es später holen?

Ich: Nein.

Rechtsanw.: Junger Freund, meine Zeit ist kostbar. Zeit ist Geld. Also, wer hat denn nun das verdammte Geld?

Ich: Sehen Sie, das hat der Chef auch gesagt: Zeit ist Geld! Und daß er dem Schreiber zwanzig Mark vom Lohn einbehalten muß, weil ich ihn verführt habe, kostbare Zeit zu vergeuden. Der Chef bemerkte also, daß ich dem Schreiber die Zeit gestohlen hatte. Und deswegen kam ich zu Ihnen, um Sie um Rat zu fragen, ob Zeit eine fremde, bewegliche Sache ist, wenn anderen, wie gesagt, zwanzig Mark vom Lohn einbehalten werden. Der Schreiber will mich nun verklagen und anklagen. Er will Er-satz.

Rechtsanw.: Aha, so liegt die Sache also. Und deswegen kommen Sie zu mir und reden stundenlang um den heißen Brei. Sie haben mir dreißig kostbare Minuten geraubt. Dafür berechne ich Ihnen, ich will mal nachsichtig sein, zwanzig Mark für die kostbare, geraubte Zeit.

ICH BIN EIN RÄUBER, OHNE DASS ICH VORSÄTZLICH UND RECHTSWIDRIG MITTELS EINER GEFÄHRLICHEN WAFFE (ODER DOCH?) ETWAS FREMDES UND BEWEGLICHES MITGEHEN LIESS. ODER IST MEIN MUNDWERK SO GEFÄHRLICH, DASS, ... ACH, LASSEN WIR DAS.

-Dietmar Jochum-



Es gab einmal einen Haufen Abfall mit Namen Dreck.

Dreck, der in seinem jämmerlichen Zustand unter seinesgleichen eher unter einem Häufchen Schutt unterzuordnen war, wurde, als man ihn zu Hause als überflüssigen Ballast erkannte, kurzerhand auf die Straße gesetzt. Sehr lange blieb er auf demselben Fleck sitzen und rührte sich nicht. Vorüberziehende Menschen sahen ihn stumm und kopfschüttelnd an und manche traten ihm in die Seite, daß er einige Meter über die Straße rollte. Das ärgerte Dreck so sehr, daß er erst recht sitzen, ja unter dem Schmerz der Tritte sogar liegen blieb.

Ein paar freundliche Menschen, die

an ihm vorbeikamen und Mitleid mit ihm hatten, hoben ihn auf. Sie nahmen ihn mit nach Hause und legten ihn in eine Ecke. Das tat Dreck gut. Er erholte sich. Nach ein paar Tagen stellten die Leute fest, daß Dreck nur nutzlos in der Ecke lag und schmissen ihn wieder hinaus. Da saß er wieder auf der Straße und die Menschen sahen ihn noch erstaunter an, waren sie doch schon froh darüber, einige Tage nicht an Dreck vorbeigehen zu müssen.

Sie meldeten den Vorfall nun der Aufsichtsbehörde, die für die Ordnung und Sauberkeit auf den Straßen zuständig ist. Diese kamen schon sehr bald und luden Dreck in ihren Wagen. Erfreut stellte dieser fest, daß sich in dem Wagen noch drei seiner Artgenossen befanden, die man einige Stunden zuvor in anderen Straßen aufgesammelt hatte und



denen es genauso dreckig ging wie ihm. Einem ging es so dreckig, daß Dreck sich vor ihm fürchtete. Doch Dreck, der auch schon einiges mitgemacht hatte, überwand diese Furcht sehr schnell und fragte ihn, wohin sie nun führen. Schmutz, so hieß der andere, erklärte ihm, daß er schon das dritte Mal dabei sei und sich schon daran gewöhnt habe. Dreck verstand immer noch nicht, was dieser meinte und bohrte weiter in seiner Frage. "In die große Verwertungsanlage", entgegnete Schmutz - und Dreck konnte sich darauf keinen Reim machen. "Was macht man da mit uns?" fragte er. "Das ist noch der einzige Ort, an dem man uns gebrauchen kann", erklärte der andere. Dreck war erfreut, hatte er doch den Gedanken und die Hoffnung auf seine Nützlichkeit schon längst aufgegeben.

Der Wagen lieferte Dreck und seine Genossen in der großen Verwertungsanlage ab. Dort wurden in der Aufnahmeabteilung zuerst die Formalitäten erledigt und danach brachte man die vier in die Waschanlagen-Abteilung. Nachdem sie dies hinter sich hatten, wurden sie in eine Abstellkammer gelegt. Diese wurde von außen verschlossen und alle zwei Stunden kam ein Wärter der Verwertungsanlage vorbei, um sich davon zu überzeugen, ob Dreck und seine Kollegen noch da waren. Dreck wurde nun böse und langweilte sich auch sehr, hatte er doch gehofft, von seiner Nutzlosigkeit befreit zu werden. Er beschloß aus dem Fenster zu springen, um wieder auf der Straße liegen zu können, stellte jedoch enttäuscht fest, daß das Fenster vergittert war. Ohne sich um seine Kollegen zu kümmern, die ihm die Zwecklosigkeit seines Tuns demonstrieren wollten, trommelte er gegen die verschlossene Tür.

Derselbe Wärter kam wieder vorbei und fragte Dreck, was er wünsche. Er erwiderte, daß er sich in der Verwertungsanlage noch nutzloser fühle als auf der Straße und ver-

langte, ihn wieder gehen zu lassen. Der Wärter lachte Dreck jedoch nur aus, meinte, daß in der Anlage auf Gefühle keine Rücksicht genommen werde, gab Dreck einen Stoß, daß er auf den Boden der Abstellkammer fiel und verschloß wieder die Tür. Nun machte Dreck seine Kollegen dafür verantwortlich, daß sie ihm einen Nutzen vorgegaukelt hatten, der sich jetzt nicht bestätigte.

Die anderen versuchten Dreck zuberuhigen, indem sie ihm erklärten, daß es noch andere Verwertungsanlagen in der Stadt gäbe und man in dieser nur einige Tage verbringen müßte, bis die Ordnungsstelle der Aufsichtsbehörde entschieden hätte, welche Verwertungsanlage für wen in Frage käme. Und dann erzählten sie Dreck auch von den freiwilligen Helfern dieser Anlagen, die schon oft eigene Verwertung für Anlagen-durchgänger gehabt hatten und man so auch außerhalb der Anlagen wieder nützlich sein konnte.

Dreck hatte sich wieder beruhigt und wartete, daß man ihn erneut gebrauchen könne, hatte er doch die Zusicherung eines Kollegen (von Schmutz), daß der schon dreimal von einem freiwilligen Helfer wieder einem Nutzen zugeführt worden war.

Bald darauf, als die Aufsichtsbehörde entschieden hatte, Dreck in die Anlage B zu versetzen, verabschiedete er sich von Schmutz und seinen beiden Freunden und wurde abtransportiert. In der anderen Anlage konnte er sich frei bewegen. Man sagte ihm, daß das notwendig und vorgeschrieben sei, damit er früher oder später wieder verwendet werden könne. "Re-Technisierung", nannte man diese Freizügigkeit. Dreck sah wieder einen Hoffnungsschimmer, und nie in seinem Dasein war er glücklicher als in der Anlage B.

Dreck kam dann in die Obhut eines Re-Technisierungshelfers. Doch er bekam schon bald ein Gespür dafür, daß dieser Helfer mehr die Interessen der Institution vertrat, als Dreck eigenständig zu einem Glied der Technik entwickeln zu lassen. Er fühlte sich geprellt. Man gab ihm aber schon bald zu verstehen, daß er bisher immer nur ein Haufen Abfall gewesen sei und zunächst an einer allgemeinen Formungsgrundschulung teilnehmen müsse, bevor er sich mit eigenen Vorstellungen über seine spätere Verwertung beschäftigen könne. Und wenn er sich bewähre, könne er ja Funktionen einnehmen, die weit über die Kenntnisvermittlung der Grundschulung hinausreichen. Dreck, der glaubte (bevor er zu Abfall wurde), voll am technischen Prozeß mitgewirkt zu haben, fühlte sich weit zurückversetzt, und litt unter Resignationserscheinungen.

Doch sie gingen bald vorüber, als man ihm mitteilte, daß sich ein freiwilliger Re-Technisierungshelfer gefunden habe, der vor ein paar Jahren sein Praktikum in der Anlage absolviert hatte und sich nun für Dreck interessiere. Dreck verstand vor lauter Freude die Welt und die Anlage nicht mehr.

Der freiwillige Re-Technisierungshelfer bot ihm nach seiner Verwertung in der Anlage in einem Labor, das er seit einigen Wochen leitete, die Funktion als LötKolben an. Dreck wurde nun in seiner Freude so hochmütig, daß er sich von seinen Artgenossen immer mehr distanzierte und seine Gestalt nur noch auf seine spätere Funktion konzentrierte. Wegen seiner Hochmütigkeit wurde er gemieden, und schon bald fand er sich in der Verwertungsanlage nicht mehr zurecht. Überall lag er im Weg. Hob man ihn auf und trug ihn in eine Ecke, machte er sich bald wieder in der ganzen Anlage breit. Doch Dreck war kein hoffnungsloser Fall. Der freiwillige Re-Technisierungshelfer erkannte das Problem, und es gelang ihm auch die Erwartungshaltung von Dreck et-

was zurückzuschrauben. Er bot ihm zunächst mit vielerlei Ausreden eine Funktion als Reagenzglas an. Um in dieser Funktion nicht noch eine Degradierung hinnehmen zu müssen, verhielt Dreck sich in der nächsten Zeit angepaßter. Als er sich voll in den Verwertungsprozeß eingegliedert hatte, unternahm man den Versuch, ihn in dem Labor des freiwilligen Helfers zu erproben.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten war er re-technisiert.

Er funktionierte jahrelang als Verlängerungskabel; bei einem Kurzschluß wurde er bis zur Unkenntlichkeit vernichtet.

-Dietmar Jochum-



KNAST AUS DER SICHT EINER BESUCHERIN

Knast ist

...warten

alle Hosen- und Jackentaschen kontrollieren, ob noch irgendwo Geld oder Papiere sind

Wut

wenn sich die automatische Glastür viel zu langsam Millimeter um Millimeter vor dir öffnet, um dich dem Sprechzentrum fünf Schritte näher zu bringen ...

bis zur nächsten Glastür

hoffen,

daß heute die nette Rundliche da ist, die versucht, die Kontrolle erträglich durchzuführen

oder

jede Empfindung abzuschalten, wenn die Finger der dicken Blondes wie Spinnenbeine über deinen Körper kriechen

abrupt

- mitten im Gespräch - auseinandergerissen zu werden

dauernd

auf die Uhr zu sehen

Menschen

in Quadraten oder Scheiben zu erleben

je nachdem, ob die Gitter aus waagerechten oder aus waagerechten und senkrechten Streben zusammengesetzt sind

sich

ständig beobachtet fühlen

abhängig

sein vom Wohlwollen der Beamten,

die Sprechstunde nach 30 Minuten oder nach eineinhalb Stunden zu beenden

Platzangst

das Gefühl, du mußt jetzt sofort raus

sich

ohnmächtig und hilflos fühlen

Knast ist

trotzdem immer wieder kommen und sich auf die nächste Sprechstunde freuen

(Beate Keydel)

Eine Fotoausstellung der Gefangenen von »SANTA FU«, Justizvollzugsanstalt in Hamburg

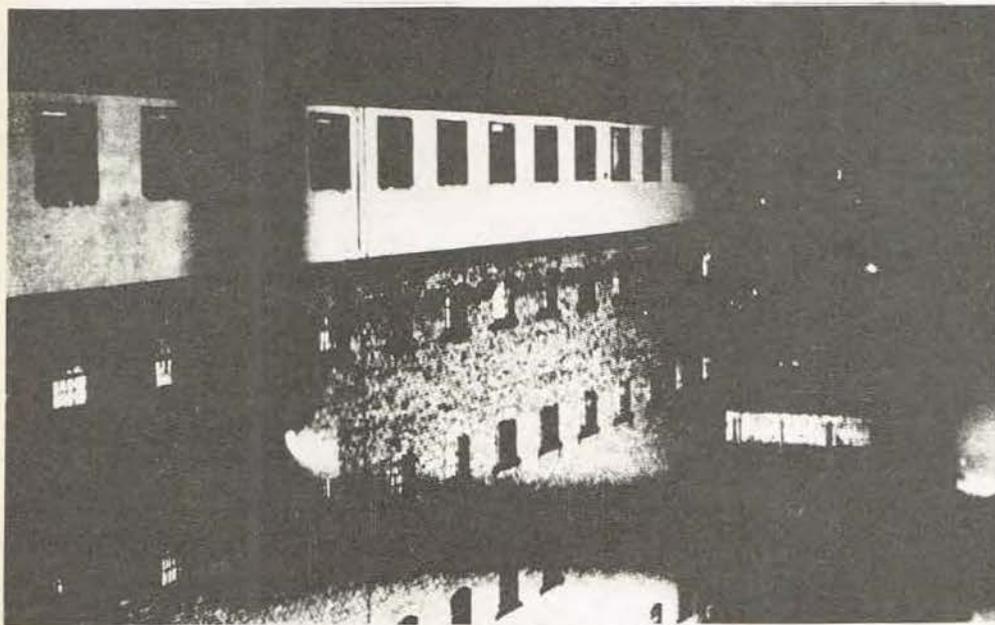


Foto: »SANTA FU« bei Nacht

»Die Entwicklung der Strafen und des Strafvollzuges vom Mittelalter bis zur Gegenwart in Hamburg«

Die geschichtliche Aufarbeitung und Umsetzung
der Vergangenheit in die Gegenwart
als Plädoyer für notwendige Reformen des Strafrechts
und des Strafvollzuges



Denis Pécić, Strafgefangener, 33 Jahre Knast, Initiator und Gestalter der Fotoausstellung von Santa Fu, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Bremen (Kriminalpolitik), äußerte sich bei der Eröffnung der Ausstellung in einem Referat wie folgt:

Meine Damen und Herren, liebe Freunde!

Eine Fotodokumentation aus der berühmt-berüchtigten Strafanstalt "Santa Fu" zu Hamburg ist auch im heutigen Strafvollzug ebenso ungewöhnlich, wenn nicht sogar einmalig, wie unpopulär. Das heutige Thema also:

STRAFEN UND STRAFVOLLZUG VOM MITTELALTER BIS HEUTE - AM BEISPIEL HAMBURG

Die Geschichte der Hinrichtungen, der Folter, der Kriminalstrafen und des Strafvollzuges, gehört neben den blutigen Kriegen zu der grausamsten Geschichte der Vollstreckung obrigkeitstaatlicher Gewalt an Menschen. Menschen wurden enthauptet, gevierteilt, gehenkt, gerädert von unten nach oben oder von oben nach unten, verbrannt, gepfählt, ertränkt, lebendig begraben, gefoltert, verstümmelt, eingesperrt und in jüngster Geschichte auch vergast, wie sie auch noch heute wie Tiere in Gefängnisse eingesperrt und mit subtilen Methoden vernichtet werden.

Die Zeitgeschichte hat schon oft die Geschichte eingeholt: Die biblischen Menschenverfolgungen im Altertum und die Christenverfolgung in Rom, wo Menschen in die Arena getrieben, zur öffentlichen Belustigung und Befriedigung grausamer Triebe, von Löwen lebendig zerfleischt, von Gladiatoren getötet und von Stieren aufgespießt wurden. Im Mittelalter waren es die blutrünstigen Lebens- und Leibesstrafen der weltlichen Obrigkeit und die massenhaften Enthauptungen der

Seeräuber. Parallel dazu noch die grausame, perverse und sadistische Folter mit dem Tod auf dem Scheiterhaufen und dem Mord an Millionen von Menschen der Inquisition bis in die Neuzeit. Noch lebend in Erinnerung sind die Menschenverfolgungen, die Greuelthaten und die Morde an Millionen von Menschen der Nazi-Terrorherrschaft: massenweise wurden Menschen (auch Kinder) in den Ostgebieten erschossen und in Massengräbern verscharrt, in Konzentrationslagern umgebracht oder vergast, in Gefängnissen totgeschlagen oder hingerichtet. Der einzige Unterschied zum Mittelalter war, daß einzelne Greuelthaten und Massenmorde an Menschen meist von der Bevölkerung verborgen vollzogen wurden. Auch die Gefängnisse - Relikte des Mittelalters in unserer Zeit - haben ihre grausame und makabere Geschichte:

Schon im klassischen Altertum gab es neben den kleinen biblischen Gefängnissen auch große Gefängnisse, offenbar erstmals im alten Ägypten, wo Menschen zur Verrichtung schwerer Arbeit eingesperrt waren. Große Gefängnisse waren auch im alten Rom sehr beliebt: Verbrecher, die eigentlich das Leben verwirkt hatten, ließ man schwere Arbeiten ausführen, für die freie Arbeiter bzw. Sklaven nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung standen, wie z.B. in Steinbrüchen und Bleibergwerken oder am Straßen- und Wasserleitungsbau etc. Schon damals trugen die Sträflinge teilweise schwere Ketten. Später wurden sie auch in "Bagnos" oder "Galeeren" geschlossen. Die Behandlung war hart und grausam; sie stellte eine größere Grausamkeit dar als etwa die Todesstrafe.

In den meisten Burgen der Raubritter waren im Mittelalter Privatkerkers, wo Ritterschaft und Adel auch ehebrecherische Frauen bis zu ihrem Tode gefänglich eingemauert halten konnten, sehr verbreitet. In katholischen Ländern waren es Klostergefängnisse, in denen Ehebrecherinnen "von Stand" eingekerkert waren, wenn sie nicht wie Bürgerliche der Todesstrafe ausgeliefert wurden.

Die eigentlichen weltlichen Gefängnisse verbreiteten sich mit der öffentlichen Strafe der weltlichen Obrigkeit nach der Halsgerichtsordnung. Anfangs wurden Übeltäter bis zur Vollstreckung der Lebens- oder Leibesstrafe in Verwahrgefängnissen sicher verwahrt, meist auch mit schweren Ketten beladen oder an Kojen angeschlossen. Grausame Foltermethoden zur Erpressung von Ge-

(Grundgesetz)

»DIE WÜRDE DES (JEDES) MENSCHEN IST UNANTASTBAR«

ständnissen, auch von Unschuldigen, waren üblich. Die Inquisition, mit ihren schrecklichen Folterkammern, übertraf noch an Grausamkeit der Unterbringung und Behandlung die weltlichen Verwahrgefängnisse. Es waren hier wie dort Gräber und Pesthöhlen, wo Menschen bald darben, wenn sie nicht an den Folgen grausamer Folter oder auf dem Scheiterhaufen starben. Neben der sadistischen und perversen Folter wurden inhaftierte Frauen und Mädchen auch noch geschändet und ihre Haft verlängert, um sie aus diesem Grunde in der Gewalt behalten zu können.

Mit der Freiheitsstrafe im späten Mittelalter entstanden nach dem Amsterdamer Muster des Werk- und Zuchthauses sowie Spinnhauses die Strafgefängnisse, Zuchthäuser, Strafanstalten und schließlich die Justizvollzugsanstalten jüngster Zeit. Eines haben sie alle gemeinsam: den eingesperrten Menschen mit brutalen oder subtilen Methoden in seiner sozialen und physischen Existenz zu vernichten, um politische oder ideologische Macht durch Gewalt und Abschreckung gegen die Bevölkerung durchzusetzen oder abzusichern.

ZUM SINN UND ZWECK DER STRAFE

Im biblischen Altertum galt der Vergeltungsgrundsatz "Auge um Auge, Zahn um Zahn". Im alten germanischen Fehderecht (Fehde) war es die Privatrache. Despoten und weltliche Obrigkeit züchtigten die Menschen zu ihren Untertanen durch maßlose Strafe. Öffentliche Strafen dienten der Vergeltung und Abschreckung durch Verstümmelung oder Vernichtung des Friedbrechers. Die Inquisition und Terrorherrschaften erzwangen die totale Unterwerfung der Menschen durch Religion bzw. Ideologie und ihrer Dogmen mit Folter, Kerker, Hexenverbrennung und Mord. Das alles geschah "Im Namen Gottes, des Schöpfers" oder "Im Namen des Volkes" (für Volk und Staat zum Heil des 1000jährigen Reiches), wie auch die Scheinbegriffe "Gerechtigkeit" und "Recht" für ein Übermaß an Vergeltung und Übelszufügung in Strafsanktionen der "Halsgerichtsordnung" und dogmatische Rechtsnormen des "Strafgesetzbuches" von 1871 erhalten mußten und noch heute müssen, um zu verschleiern, daß sie nur der politischen Machterhaltung der Regierenden und der Besitzsicherung der Reichen gegen breite Schichten der unterprivilegierten Bevölkerung dienen.

UND NUN ZUR INTENTION DER FOTOAUSSTELLUNG VON SANTA FU

Die Fotodokumentation soll als Forum der Gefangenen in der Öffentlichkeit den bundesdeutschen Straf-



Seeräuberschädel mit einem schweren eisernen Nagel durchschlagen. Fundort: Grasbrook. Original im Museum für Hamburgische Geschichte.

vollzug und seine Folgen für die Betroffenen und die Allgemeinheit transparent machen. Es ist kein Zufall, daß diese Ausstellung in "Santa Fu" entstanden ist, denn diese Strafanstalt ist nicht umsonst so berühmt-berüchtigt wie "San Quentin". Vor diesem Vergleich wurde das Zuchthaus auch "das Totenhaus" bezeichnet. Erst die Gefangenerevolte von Juli 1972 brachte die Wende zu grundlegenden Reformen. Es gibt heute viele Leute, die sagen: "Den Verbrechern geht es viel zu gut da drinnen". Könnten die Zellenwände und Gemäuer dieses Gefängnisses reden, würden alle, die sie hören, vor Grauen zu Salzsäulen erstarren. Sogar am Kirchenaltar hat sich ein Gefangener erhängt. Gewaltexzesse gegen Gefangene, Todesfälle, Selbstmordversuche und Selbstmorde waren die Regel: schmornen, verzweifeln, verrecken! Sogar ein Beamter erschoss sich mit seiner Dienstpistole in einer Zelle; ein anderer wurde von einem der halbdutzend Wachhunde zum Krüppel gebissen.

Heute wird in "Santa Fu" ein liberaler Strafvollzug praktiziert, wie in keiner anderen bundesdeutschen geschlossenen Strafanstalt. Dennoch ändert das nichts an der Tatsache, daß Strafgefangene noch heute wie Tiere in Gefängnisse eingesperrt sind und verglichen am erreichten Stand der gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung schlimmeres Übel erleiden als im Mittelalter. Hier nur ein Beispiel: Vor kaum 2 Monaten hat sich Rudi Baumgart an einem Baum im Stadtpark in Hamburg erhängt. Nach

jahrelanger Haft kam er in den Übergangsvollzug. Als er nun zur Arbeit gehen sollte, um sich langsam an das normale Leben zu gewöhnen, irrte er verstört in der Stadt umher und kam nicht mehr zurück.

Was in einem Menschen vor sich geht, der eingesperrt ist, kann mit einem Vogel verglichen werden, den man einfängt und in einen Käfig einsperrt. Der Vogel wird solange gegen die Gitterstäbe fliegen bis er erschöpft am Boden liegt. Es kommt dann eine Phase, wo er sich beruhigt und resigniert. Dann setzt die Entfremdung von der Freiheit ein, bis man eines Tages die Käfigtür aufmachen kann und der Vogel sich nicht mehr getraut rauszufliegen. Es ändert nichts daran, ob der Käfig vergoldet oder verrostet ist, ob buntes Spielzeug oder nichts drin ist.

Ich zitiere dazu Bert Brecht: "Es gibt verschiedene Arten zu töten. Man kann einem ein Messer in den Bauch stechen, einem das Brot entziehen, einen von einer Krankheit nicht heilen, einen in eine schlechte Wohnung stecken, einen durch Arbeit zu Tode schinden, einen Krieg führen usw. - Nur wenig davon ist in unserem Staate verboten." Ende des Zitats.

Im bundesdeutschen Strafvollzug kommt noch die Deprivation der le-

Die Eröffnung der Fotoausstellung von Santa Fu im Foyer II des Malersaals in der ehemaligen Kampnagel-Fabrik am 28. April 1982



Frau Senatorin Eva Leithäuser eröffnete offiziell die erste jemals von Strafgefangenen gemachte Fotoausstellung über die Geschichte der Strafen und des Strafvollzuges in Hamburg. Nach Frau Senatorin Leithäuser hielt auch der Verfasser eine Eröffnungsansprache und wies auf die Tatsache, daß trotz des Scheins der Fotoausstellung, die Gefangenen auch in unserer Zeit wie Tiere eingesperrt werden, wie im Mittelalter.

Die erste motorisierte
„Grüne Minna“ der 20er Jahre



Mit der Motorisierung im Straßenverkehr bekam auch die Hamburger Polizei ein kleines motorisiertes Gefängnis auf Rädern für den Gefangenentransport, die „Grüne Minna“. Polizeibeamte posieren dem Fotografen für ein Erinnerungsfoto der „Grünen Minna“ in der Alsterkrugchaussee.

Foto: Staatsarchiv

benserhaltenden Zuwendungen bis hin zum völligen Entzug heterosexueller Beziehungen dazu. Wie ein Mensch im Strafvollzug zu Tode kommt, zeigt der Fall Peter Schult. Der Berliner Lungenfacharzt Fenedy drückte seine Meinung über die Haltung der bayerischen Justiz in diesem Fall so aus: "Ein Werk von Menschenverachtung ist in der Behandlung von Schult deutlich geworden. Nur bei sofortiger Entlassung könne die Zukunftsprognose für den unheilbar Kranken noch etwas günstiger aussehen." Inzwischen ist Peter Schult tot - er wurde am 4. Mai 1984 in München bestattet. Nähere Einzelheiten zu diesem Fall sind der Wandzeitung von Birgitta Wolf auf der Ausstellung zu entnehmen, so auch über die zwei folgenden Fälle, die an Unmenschlichkeit nicht mehr zu überbieten sind.

Ein fast blinder, obdachloser Mann wird beim Diebstahl eines Putenschlegels im Wert von 3,98 DM erwischt. Der Putenschlegel wurde ihm somit im Warenhaus abgenommen, so daß kein materieller Schaden entstanden ist. Der Mann wurde als Rückfalltäter zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, die vollstreckt wurde. Hätte Frau Birgitta Wolf die Gerichtskosten in Höhe von 212,20 DM nicht aus ihrer Nothilfe bezahlt, müßte der fast blinde, arbeitsunfähige und obdachlose Mann noch eine Ersatzfreiheitsstrafe von 21 Tagen verbüßen. Die Haftkosten für die vollstreckten 6 Monate in Höhe von 12.600 DM fallen aber zur Last des Steuerzahlers, nur weil ein Mann

für einen kurzen Augenblick einen Putenschlegel im Wert von 3,98 DM an sich genommen hatte.

Noch unmenschlicher ist folgender zweiter Fall: Eine Frau bestellte Heizöl und Lebensmittel auf Rechnung, um ihre vier Kinder durchzubringen, weil ihr Mann, ein Alkoholiker, das Geld ausgegeben hatte. Wegen dieser Betrügereien aus Not im Rückfall, wurde die Frau zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Als sie von den Kindern weggeholt werden sollte, goß sie einen Kessel mit kochendem Öl und Wasser über ihren Körper und hoffte wohl auf ein Überleben im Krankenhaus in der Nähe ihrer Kinder; wenigstens für einige Wochen - von den vier Kindern hat ein Junge schwere Asthma-Anfälle. Trotz der schweren Hautverbrennungen wurde die Mutter von vier Kindern in die Krankenabteilung der berühmten Frauenstrafanstalt Aichach in Haft genommen. Auch nachdem die Frau den Tatschaden wiedergutmacht und 2/3 der Strafe verbüßt hatte, wurden ihr sowohl die bedingte Entlassung als auch der Urlaub aus der Haft zu ihren Kindern abgelehnt; sie durfte nur einmal in der Woche, immer freitags, zu Hause anrufen. Als sie erfuhr, daß ihre 15jährige Tochter schwanger sei, fühlte sie sich schuldig am Unglück ihrer mitbestraften Kinder und stürzte sich vor einigen Wochen von der Krankenabteilung über das Treppengeländer hinunter, so daß sie jetzt im Aichacher Kreiskrankenhaus mit beschädigter Wirbelsäule liegt.

Der Rachedanke war im Mittelalter, dann nach der Machtergreifung der Nazis und ist heute wieder ganz aktuell! Auf die Anfrage eines Landtagsabgeordneten wurde offiziell im Münchner Landtag ermittelt, daß in den Jahren 1979 bis 1981 24 Gefangene an verschiedenen Krankheiten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten gestorben seien, aber fast die doppelte Zahl, d.h. in 47 Fällen, durch Suicid, also durch Selbstmord. Aber Franz Josef Strauß bezeichnet den Horrervollzug in Bayern: Hotelvollzug - dann soll er in seine Hotels einsteigen!

Die bundesdurchschnittliche Selbstmordrate ist nach Jahresstatistiken 4,5 mal höher bei inhaftierten Männern und 10mal höher bei inhaftierten Frauen im Vergleich zu einer gleichstrukturierten Bevölkerung in Freiheit. Eine derart hohe Selbstmordrate wie in der Bundesrepublik (etwa 14 Selbstmorde auf 10.000 Gefangene, wobei die Gefangenzahl z.Zt. fast 70.000 beträgt) ist im westlichen Ausland ohne Beispiel (Großbritannien 4,9; Japan 3 auf 10.000 Gefangene).

Auf deutschem Boden werden wieder

alle Rekorde der Unmenschlichkeit durch Eingriffe der Staatsgewalt in das Leben von Menschen geschlagen, wie folgenden Gefangenziffern zu entnehmen ist: Anfang der 70er Jahre befanden sich 80 Gefangene auf hunderttausend Einwohner in den Gefängnissen, 1980 waren es schon 91,2 und 1981 98 auf hunderttausend Einwohner (in Gefangenzahlen war das eine Steigerung von 55.910 im Jahre 1980 auf 60.199 Gefangene im Jahre 1981). Inzwischen sind es fast 70.000 Gefangene, so daß die Zahl von 100 Gefangenen auf 100.000 Einwohner weit überschritten ist. Zum Vergleich kommen auf 100.000 Einwohner in den Niederlanden 25 Gefangene, in Norwegen und Schweden 40, in Dänemark 56 und in Frankreich 67 Gefangene. Außerdem bleiben in der Bundesrepublik die Gefangenen durchschnittlich viermal so lange in Haft wie in den Niederlanden und unter wesentlich unmenschlicheren Haftbedingungen im geschlossenen Massenverwahrvollzug, während die niederländischen Verurteilten ihre Haft zu einem großen Teil im offenen Vollzug verbringen.

Aber auch diese Vergleichszahlen besagen noch nichts über das ganze Ausmaß des durch die bundesdeutsche Staatsgewalt den Menschen zugefügten Leids, denn es handelt sich um Stichzahlen an einem bestimmten Jahrestag. Günter Schwarberg hat festgestellt und im "Stern" veröffentlicht, daß rund 100.000 Men-

Die „Grüne Minna“ 1982



Die „Grüne Minna“ besorgt an Werktagen den Gefangenentransport zwischen den Gefängnissen bei Vorführungen.

schen jedes Jahr in der Bundesrepublik verhaftet werden. Davon bleiben 40.000 länger als 3 Monate in Untersuchungshaft, manche bis 5 Jahre und mehr. In keinem anderen Lande Europas werden U-Häftlinge auf Kosten des Steuerzahlers so lange hinter Gittern gehalten; dabei wurden allein 1983 rund 50 % der zu schnell Verhafteten bei der Gerichtsverhandlung wieder freigelassen.

Die Menschenfeindlichkeit der Staatsgewalt bis zum Exzeß wird deutlich durch die Übergriffe gegen Frauen, die nur durch ihre zunehmenden politischen Aktivitäten, insbesondere in der Friedensbewegung gegen die Stationierung der Pershing II und Cruise Missiles zu erklären ist. In keinem zivilisierten Land werden so viele Frauen verhaftet wie in der Bundesrepublik. Und wenn man bedenkt, daß von den weiblichen Untersuchungsgefangenen nur 26 % vollziehbare Haftstrafen bei der Gerichtsverhandlung bekamen und in Berlin sogar nur 16 %, dann kann man sich ausmalen, wieviel vermeidbares Leid, wie viele zerstörte Existenzen in 74 % bzw. 84 % der Fälle die Staatsgewalt unnötig zur Abschreckung den Frauen zufügt.

Die Haftsituation der inhaftierten Frauen und Mädchen durch die katastrophal überfüllten bundesdeutschen Gefängnisse läßt sich kaum noch beschreiben. Frauen machen nur 3,9 % der gesamten Vollzugspopulation aus, wobei ihre Zahl in 11 Jahren um 54,6 % von 1.430 am 30.6.1970 auf 2.211 am 30.6.1981 gestiegen ist, während die Zahl der inhaftierten Männer im gleichen Zeitraum um 26,0 % stieg. Die Haftstrafen gegen Frauen werden auch überwiegend im geschlossenen Vollzug oder in isolierten Frauenabteilungen im Männervollzug vollstreckt, denn Abteilungen des offenen Vollzugs für Frauen gibt es nur in Hessen und Nordrhein-Westfalen, im Übergangsvollzug nur im Moritz-Liepmann-Haus in Hamburg. So haben Frauen eine 7mal geringere Chance auf Vollzugslockerungen und Resozialisierung in das normale Leben bzw. Eingliederung in das berufliche Leben als männliche Gefangene.

Politiker und Juristen wissen, daß maßlose Übelzufügung durch repressive Strafsanktionen gesellschaftspolitisch falsch, unmenschlich und verfassungswidrig ist, weil der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Reaktionen- und Sanktionensystem nicht gewahrt ist. Von der Gesamtpopulation der Gefängnisse haben weniger als 10 % Gewalttaten gegen Menschen begangen. Nur in diesen Fällen könnte die Strafsank-



Betreuer- und Gesprächsgruppen sollen der Isolation der Gefangenen im Massenvollzug entgegenwirken. Die Gruppen werden meist von freien Helfern im Vollzug organisiert. Die Begegnungen finden neben der gesetzlichen Besuchsregelung statt. Etwa ein Drittel der Gefangenen haben keine engen sozialen Bindungen und über 20 % von ihnen keinerlei Kontakt zur Außenwelt.

tion des Freiheitsentzuges zum Schutze der Allgemeinheit vor weiteren Verbrechen gerechtfertigt sein.

Das ist nur ein kleiner Abriß der alarmierenden Mißstände im bundesdeutschen Strafvollzug und der noch verheerenderen Folgen sowohl für die Betroffenen als auch für die Allgemeinheit. Aber das Rachebedürfnis und das Streben der Regierenden nach Macht durch Abschreckung ist noch nicht gesättigt. Nach den bundesweiten Neubauplänen werden in einem Zehn-Jahres-Programm noch 10.389 Haftplätze zusätzlich gebaut; das bei einem Gesamtaufwand von 1,9 Milliarden DM. Die Baupläne und die Neubauten in Berlin zeigen, daß es sich um Isolations-Knäste nach dem Muster der Hochsicherheitstrakte handelt.

So ist heute der bundesdeutsche Strafvollzug, wenn wir von wenigen Ausnahmen, wie z.B. in Hamburg, absehen, ein durch die Staatsgewalt der Regierenden perfekt organisiertes Verbrechen an Menschen! Er ist nicht nur die Hölle für die Gefangenen, sondern auch für die Bediensteten. Von der Berliner Ärztin, Frau Dr. Wiegand, war auf dem 8. Strafverteidigertag in München zu erfahren, daß sich zwei Vollzugsbedienstete mit ihrer Dienstpistole auf Wachtürmen erschossen haben.

Die nur nach Macht- und Kapitalherrschaft orientierte Politik der jetzigen CDU/CSU/F.D.P. -Bundesregierung in der Kriminal-, Sozial-, Steuer- und Wirtschaftspolitik ist schon an sich ohne die Stationierung der Pershing II und Cruise Missiles eine Gefahr für die Menschheit. Amnestie für die Kapitalmächtigen wegen Steuerhinterziehung zum Vorteil der Regierenden, obwohl der Schaden für die Allgemeinheit größer ist als derjenige, der durch den größten Teil der Menschen begangen wurde, die heute die bundesdeutschen Gefängnisse bevölkern. So ist Recht nur das, was der Macht der Regierenden und der Kapitalmächtigen gegen die breite Masse der unterprivilegierten Bevölkerung dient. Das zeigt auch die geplante Steuerreform - eine Umverteilung von unten nach oben, die die Armen ärmer, aber die Reichen reicher macht. So nimmt die Verrohung der Gesellschaft, der soziale Unfriede, die Vereinsamung der Menschen und die Hoffnungslosigkeit der Jugend, ständig zu. Die Folgen dieser Machtpolitik der Gewalt, der Abschreckung und der sozialen Ungerechtigkeit, sind für künftige Generationen vergleichbar mit dem Waldsterben für die Natur.

Die Geschichte lehrt uns, daß Machtmißbrauch durch Staatsgewalt immer diejenigen ereilt hat, die diese Gefahren heraufbeschworen haben.

Die "Fotoausstellung der Gefangenen von Santa Fu" dient auch der Aufklärung zur Abwendung dieser Gefahren und zur Durchsetzung von Reformen. Sie ist ein Forum der Gefangenen in der Öffentlichkeit für die Öffentlichkeit, der sie gehört und von der sie getragen werden sollte.

Denis P é c i c

Eine Broschüre über die Fotodokumentation ist für eine Schutzgebühr von 5,- DM auf der Ausstellung erhältlich - für Studierende und Schüler(innen) 3,- DM



as mir äußerst zweifelhaft, ja, zwielichtigererscheinende Geschäftsgebaren des von 'draußen' - zum Zwecke der Geschäftemacherei - in die Strafanstalt hereinkommenden Augenoptikers veranlaßt mich, diese seine Verkaufs- und Arbeitsmethoden hier einmal aufzuzeigen.

Für viele Gefangene ist - in der (und durch die) Tat - dieser Optiker ein ständig wiederkehrendes Ärgernis, weil für sie zum einen die freie Wahl des Geschäftspartners, aufgrund ihres Eingesperrtseins, nicht in Frage kommt bzw. zum anderen eine solchermaßen angestrebte, nur unter schwierigen Begleitumständen evtl. zu erreichen wäre. Statt Kunden scheinen wir für den Brillenhändler mehr "Patienten" oder nicht weiter ernstzunehmende "Sozialfälle auf unterster Stufe" zu sein, die ihm hilf- und wehrlos (wie Schafe) zugeführt werden.

Erfahrungen mit dem Optiker



Der Optiker oder einer seiner vielen Stellvertreter, erscheint 1mal pro Woche mit einem Musterköfferchen, das - nach meinem Dafürhalten - antiquierte Brillen (hier: Ladenhüter minderer Qualität) enthält, die zudem nicht selten einer Reparatur bedürfen(!), in der Anstalt, um uns seine Ware zu Höchstpreisen auf die Nase bzw. hinter die Ohren zu drücken.

Die Tatsache, daß es nicht vorhersehbar ist, wer (ob Optiker, Verkäufer oder Lehrling) von den 'draußen' im Ladengeschäft tätigen jeweils an diesem Tag die Geschäfte in der Strafanstalt führt, sollte Erwähnung finden. Die Ansprechpartner sind von Woche zu Woche andere. Somit häufen sich Mißverständnisse mannigfaltiger Art, Vergeßlichkeiten, nicht eingehaltene Absprachen etc., die dann auf "Kompetenzverlagerungen", ein Nicht-Bescheidwissen, zurückgeführt werden. Ist

das bereits kalkulierte Verkaufsstrategie?

Nachdem die Zuführung, der zur Optiker - Konsultation angemeldeten Gefangenen aus allen Häusern erfolgt und die Wartezeit, in einem oft überfüllten, stickigen, zum Warteraum umfunktionierten, fensterlosen Flur, ebenfalls überstanden ist, wird der Gefangene in einen kleinen Sani-Behandlungsraum gerufen, in welchem bereits der Verkäufer, gemeinsam mit einem Sanitäter, auf die Kunden wartet. Als erstes werden die Bezahlungsmodalitäten (ob die Abbuchung vom Haus- oder Eigengeld erfolgen soll) geklärt, bevor ein Warensortiment offeriert wird. Eine Beratung seitens des als Optiker(?) fungierenden Verkäufers findet nicht statt -; abgesehen von ständigen Beteuerungen, wie erlesen und vorteilhaft aussehend das jeweilige Gestell sei, welches der Kunde in die enge Wahl gezogen hat.

betrag war längst an seinem Bestimmungsort) sollte ich endlich meine langersehnte Brille erhalten. Der Optiker hatte sie auch tatsächlich bei sich; aber: *eine Nummer zu groß!* Ich verweigerte die Annahme! Daraufhin versprach er mir, sichtlich beleidigt ob meiner doch voll- auf berechtigten Reklamation, diese Änderung nunmehr vorzunehmen. Er hatte es vergessen! Es vergingen weitere 14 Tage, bevor ich zur Abholung bestellt wurde. Endlich! - dachte ich. Pustekuchen! Diesmal stellte es sich heraus, daß die Brille *defekt* war. Ein Zierbügel war abgebrochen, weil er - wie ich vermutete - *nachträglich* nur notdürftig (in Form einer Eilreparatur?) befestigt worden war. Dem Optiker war diese neuerliche Tatsache erkennbar peinlich, denn die Fakten lagen (wortwörtlich) auf der Hand. Sich der Merkwürdigkeit seiner Geschäftspraxis für *einen Augenblick* sicherlich bewußt geworden, bot er mir als "Trostpflaster" an, beim nächsten Abholtermin - neben meiner Brille - ein "schönes Etui" (wörtlich) kostenlos mitzuliefern. Ob das dann wohl nur der *Ausgleich* für eine Reparatur sein soll? Nun wartete ich gespannt auf die kommende 'Vorführung vom Optiker'. Eine neue, teuer bezahlte und möglicherweise reparierte Brille, werde ich selbstverständlich nicht entgegennemen.

Eine Woche später bekam ich meine Brille! Das angekündete "schöne Etui" erwies sich als eines billigster Machart: ordinäres, gummiartiges Kunstleder plus Werbeaufdruck (ausgerechnet *seine* Geschäftsadresse) und zudem viel zu klein für die Brille. Er murmelte etwas von "leider vergessen"; - aber ich hörte nicht weiter hin und bemühte mich rasch den Abstand zwischen ihm und mir zu vergrößern.

Auch vor geraumer Zeit war ich (schon zum wiederholten Male) auf seine "Künste" angewiesen und gab eine komplette Brille in Auftrag. Zu diesem Zeitpunkt bereits hätte ich - aufgrund vorausgegangener Erfahrungen - vorgewarnt sein müssen. Bei dieser Brille wurden dann auch tatsächlich die Gläser derart "luftig eingepaßt", so daß eine Kompanie (Ameisen) - aufrechten Ganges, ohne den Rahmen zu berühren - hätte hindurchmarschieren können.

Bei genauem Hinsehen lassen sich - meinen *Recherchen* zufolge - oftmals reparierte bzw. nachträglich gelötete Stellen an so manch neuem Brillengestell feststellen. Ein Rat: *achtet darauf!* - das braucht sich niemand gefallen zu lassen.

Eine Aufzählung dieser recht frustrierenden Beispiele ließe sich

Schließlich entschloß *ich* mich für den Kauf eines Brillengestells. Als Privatkunde (wie nicht wenige es sind) habe ich den vollen Geldbetrag für das Gestell inkl. Gläser zu entrichten. Der von mir ausgesuchte Brillenrahmen war, wie lediglich *ich* feststellte, eine Nummer zu groß. Den Verkäufer interessieren solche Unwesentlichkeiten nicht, jedoch bot er mir die gleiche Brillenfassung in einer kleineren Ausführung an. Auf der Waren-Begleitkarte wurde deshalb mit dickem Rotstift vermerkt: *Eine Nummer kleiner!*

Weil ich bereits mit diesem Händler schlechte Erfahrungen gemacht hatte, entschied ich mich am nächsten Tag, meiner Bestellung einen 'erinnerlichen Brief' per Post an die Geschäftsadresse nachfolgen zu lassen. Nach einer dreiwöchigen Wartezeit (der für die Fertigstellung der Brille erforderliche Geld-



Es ist wirklich zum "brillen" mit unserem Knastoptiker, dem cleveren!

fortführen; aber da mir - im Gegensatz zu den hier geschilderten Fällen - die notwendigen Beweise fehlen würden, sehe ich mich aus strafrechtlich-verantwortbaren Erwägungen heraus gezwungen Enthaltensamkeit zu üben.

Für den Gefangenen ist die Anschaffung einer neuen Brille in der

Regel mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden. So manch einer hat monatelang gespart und auf vieles verzichtet, weil er sich statt eines Sozial-Kassengestells lieber etwas nicht so Entstellendes auf die Nase setzen möchte. Dieser Wunsch ist durchaus verständlich und nachvollziehbar; immerhin wird ja eine Brille mitten im Gesicht getragen.

Jetzt kann es ihm passieren - und es geschieht -, daß er als vorauszahlender Kunde *nicht* den seiner Vorleistung entsprechenden Gegenwert auch tatsächlich erhält. Es ist an sich eine recht *dubiose Verfahrensweise*, daß der von dem Kunden mit einem Auftrag bedachte Augenoptiker erst dann mit seiner Arbeit beginnt, wenn das Bargeld in seiner Ladenkasse klimpert.

Hier gilt es (fernab einer Parodie!), ein der *strafvollzugsbehördlichen Fürsorgepflicht*... entsprechendes Verfahren - zum Schutze vor Übervorteilung durch *unseriöse Geschäftemacher* von 'draußen' - zu entwickeln, welches den zuvor gesperrten, erforderlichen Rechnungsbetrag *erst dann* zur Überweisung freigibt, wenn die gelieferte Ware des Verkäufers vom Kunden begutachtet und schließlich akzeptiert worden ist.

Diese Praxis würde dann sicherlich mit dazu beitragen, daß der Optiker sich auf seine *Sorgfaltspflicht* besinnt sowie 'Sitte und Anstand' - auch gegenüber Strafgefangenen - künftig walten läßt.

- geba -

Ein Herzinfarkt zu bekommen, davor ist keiner von uns gefeit. Weder dort draußen in der Freiheit, noch hier drinnen in der Gefangenschaft. Ob solch ein Infarkt einen fatalen Ausgang nimmt, bestimmen unter anderem die verschiedensten Umstände. So kann auch draußen jemand in der Wohnung davon betroffen werden, ohne daß es jemand zur Kenntnis nimmt und Hilfe organisieren kann. Gleiches gilt natürlich für hier drinnen, wobei allerdings hinzukommt, daß hier auch bei einer Kenntnis der Sachlage teilweise



Der Ihrer Abrechnung zugrunde liegende Beschäftigungszeitraum erstreckt sich vom 14.03.83 bis 13.03.84.

In dieser Zeit waren Sie jedoch mit 58 Tagen länger als 6 Wochen infolge Krankheit an einer Arbeitsleistung verhindert und erfüllen somit nicht die o.a. Voraussetzungen.

Ihrem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Auf die beigelegte Rechtsbehelfbelehrung nehme ich Bezug.

Im Auftrage

gez.:

Wir finden das gelinde gesagt zum Himmel stinkend, und solche Fälle sollten dafür sorgen, daß die zur Zeit bestehenden Bestimmungen für den Strafvollzug schleunigst geändert werden. Gerade Urlaub - auch wenn es sich wie im Knast nur um eine Freistellung von der Arbeitspflicht handelt - soll der Gesundheit dienen. Einen vom Herzinfarkt betroffenen Menschen nun aufgrund gerade dieser Krankheit den mit der Urlaubsvoraussetzung erst geschaffenen generellen Gesundheitsprozeß zu verbieten, erscheint nicht nur pervers, sondern ist bereits Bestandteil schizophrener Denksens.

Etwa so (überspitzt): "Weil Du bereits krank warst, darfst Du nicht gesunden!" Derartige Logik ist zwar teilweise gängige juristische Praxis, sollte aber menschlich vernünftigen Denken weichen. Gerade Leute nach einer derart gravierenden Krankheit bedürfen des Urlaubs.

Oder ist da irgend jemand anderer Meinung?

Bestrafte Krankheit

kostbare, lebenswichtige Zeit einfach verschlampt, vertrödelt wird, weil Bequemlichkeit oder Sicherheitsbestimmungen hindernd im Wege stehen. Ein Thema, das bereits das Parlament, den Petitionsausschuß und ähnliche Einrichtungen beschäftigt hat.

Um einen derart extrem vernachlässigten Fall handelt es sich auch bei jenem Mitgefangenen, von dem hier die Rede sein soll (siehe Libli 3/84). Dieser Mitgefangene, der ca. 2 Stunden auf den Transport ins Krankenhaus warten mußte, verdankt diese "schnelle" Hilfe mehr oder minder seinen damaligen Kollegen auf der Station, die bereit waren, zur Durchsetzung dieser lebensnotwendigen Maßnahme "Bambule" zu machen. Doch nicht darum geht es hier.

Es geht ganz einfach um die Tatsache, daß er für diese Krankheit jetzt noch zusätzlich bestraft wird. Durch den damals notwendigen Aufenthalt auf der Intensivstation

in einem öffentlichen Krankenhaus, der anschließenden Verlegung zur stationären Behandlung in das Vollzugskrankenhaus Moabit sowie der insgesamt Krankenschreibung von zwei Monaten, muß er nun auf seinen Knasturlaub, der Freistellung von der Arbeitspflicht verzichten. Sein Antrag darauf wurde wie folgt entschieden:

Sehr geehrter Herr!

Ihrem Antrag vom 23.07.1984 auf Gewährung der Freistellung von der Arbeitspflicht vermag ich nicht zu entsprechen. Gemäß § 42 Abs. 1 St-VollzG können Sie von der Arbeitspflicht freigestellt werden, wenn Sie ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeiten nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 St-VollzG ausgeübt haben.

Zeiten, in denen Sie infolge Krankheit an einer Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Jahr bis zu 6 Wochen jährlich angerechnet.

-war-

HAFTRECHT



Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin, mit der sie die Sachrüge erhebt.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der Entscheidung ist sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Antragsbefugnis der Antragstellerin nach § 109 Abs. 1 und 2 StVollzG zu Recht bejaht. Antragsberechtigt sind nicht nur Strafgefangene, sondern auch Außenstehende, soweit sie von einer Vollzugsmaßnahme des Anstaltsleiters unmittelbar betroffen sind. Das ist bei der Antragstellerin der Fall, weil die von ihr begehrte Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung eines Strafgefangenen abgelehnt worden ist. Sie kann dadurch im Rahmen des § 154 Abs. 2 StVollzG auch in ihren Rechten verletzt worden sein (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 3. Auflage, § 109 Rdnr. 9).

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Vollzugsbehörde vom 29.11.1982 ist mangels ausreichender Begründung rechtswidrig.

Gemäß § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG soll die Vollzugsbehörde mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten. Danach haben der betreffende Gefangene sowie die Institutionen und Personen zwar keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung. Sie haben jedoch einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensentscheid (so auch Calliess/Müller-Dietz, aaO., § 154 Rdnr. 4; zu weitgehend Hoffmann in: AK StVollzG § 154 Rdnr. 5). Bei der Ermessensentscheidung ist der Zweck des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zu beachten. In vielen Fällen kann das Vollzugsziel der Resozialisierung durch die Bemühungen der Vollzugsbehörde und des Gefangenen allein nicht erreicht werden. Deshalb sollen auch private Initiativen von Institutionen und Personen außerhalb des Strafvollzugs für die Resozialisierungsarbeit nutzbar gemacht werden (vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Dr. 7/3998, S. 44 f., 106).

Danach kann die Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter abgelehnt werden, wenn die betreffende Person für diese Aufgabe ungeeignet erscheint. Dieser Ablehnungsgrund kommt im vorliegenden Fall, jedenfalls nach den bisherigen Feststellungen, nicht in Betracht. Es widerspricht aber auch nicht der Zweckbestimmung des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, einen ehrenamtlichen Mitarbeiter deshalb zurückzuweisen, weil der Gefangene der angebotenen Betreuung gar nicht bedarf. Darauf stützt sich zwar die angefochtene Verfügung, weil sie bei dem Strafgefangenen A ein Bedürfnis für die angebotene Nachhilfe durch die Antragstellerin verneint hat.

Der Bescheid vom 29.11.1982 ist aber dennoch ermessensfehlerhaft, weil er bezüglich der Sachdienlichkeit des Nachhilfeunterrichts eine umfassende Prüfung vermissen

§§ 109, 115 Abs. 5, 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

1. Begehrt ein Antragsteller die Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung eines Strafgefangenen, so kann er durch die Ablehnung im Rahmen des § 154 Abs. 2 StVollzG in seinen Rechten verletzt sein.
2. Die in § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genannten Personen und Vereine haben zwar keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung; ihnen steht aber ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung zu.
3. Die Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich für diese Aufgabe als ungeeignet erweist oder wenn der Gefangene der angebotenen Betreuung gar nicht bedarf.
4. Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter ist ermessensfehlerhaft, wenn der Bescheid hinsichtlich der Sachdienlichkeit der angefochtenen Betreuung (hier: Nachhilfeunterricht) die gebotene umfassende Prüfung vermissen läßt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 7.9.1983 - 3 Ws 506/83 (Stvollz) -

GRÜNDE: Die Antragstellerin, die ein Lehrerstudium absolviert hat und Diplom-Pädagogik studiert, besucht den in der JVA Butzbach einsitzenden Strafgefangenen A "in mehr oder weniger regelmäßigen" Abständen. A nimmt zur Zeit an einem Fernkurs zur Erreichung des Hauptschulabschlusses teil, wobei er in den meisten Fächern überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat. Er erwartet, daß er den Hauptschulabschluß spätestens im Herbst 1983 erreicht haben wird. Anschließend will er den Lehrgang "Abitur für Hauptschulabsolventen" belegen.

Auf Wunsch des Strafgefangenen beantragte die Antragstellerin bei der Vollzugsanstalt die Zulassung als ehrenamtliche Mitarbeiterin, um dem Gefangenen Nachhilfeunterricht, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, zu erteilen, da er Mängel in der deutschen Syntax und in der Mengenlehre habe. Diesen Antrag lehnte die Vollzugsbehörde am 29.11.1982 mit der Begründung ab, nach sorgfältiger Prüfung habe sich ergeben, daß A der Nachhilfe für seine Fortbildung nicht bedürfe.

Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen worden ist. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, der angefochtene Bescheid lasse keinen Ermessensfehler erkennen.

läßt. Nach den bisher erbrachten Leistungen konnte der Anstaltsleiter zwar davon ausgehen, daß der Strafgefangene den angestrebten Hauptschulabschluß ohne Schwierigkeiten mit guten Ergebnissen auch ohne Nachhilfeunterricht erreichen werde. Die angefochtene Verfügung läßt jedoch nicht erkennen, ob der Anstaltsleiter berücksichtigt hat, daß der Gefangene im Anschluß an den Hauptschulabschluß noch den Lehrgang "Abitur für Hauptschulabsolventen" belegen will. Auch dieses Ziel ist bei entsprechender Eignung im Rahmen des Vollzugs förderungswürdig. Dabei hat der Gefangene aber wesentlich höhere Leistungsanforderungen zu erfüllen. Deshalb ist aber zweifelhaft, ob auch insoweit ein Bedürfnis nach Nachhilfeunterricht verneint werden kann, dessen Erteilung unter Umständen auch schon vor Beginn des Abitur-Lehrgangs sinnvoll sein kann.

Somit waren der angefochtene Beschluß und der Bescheid des Anstaltsleiters vom 29.11.1982 aufzuheben (§§ 119 Abs. 4, 115 Abs. 4 und 5 StVollzG). Die Vollzugsbehörde ist nunmehr verpflichtet, die Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

Entnommen der Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, Heft 3 - Juni 1984

§ 11 Abs. 2 StVollzG (Zur Prognoseentscheidung bei Vollzugslockerungen)

Eine Befürchtung im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG (Vermutung der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr) besteht nur, wenn auf Grund konkreter, dazulegender Umstände mit dem Entzug (Flucht aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe) oder Mißbrauch (Begehung von Straftaten) bei der Vollzugslockerung gerechnet werden kann. Bei negativen Prognoseentscheidungen der Justizvollzugsanstalt nach § 11 Abs. 2 StVollzG hat die Strafvollstreckungskammer zu prüfen, ob sich die Justizvollzugsanstalt mit allen Tatsachen auseinandergesetzt hat, die der schlechten Prognose entgegenstehen können. Die Justizvollzugsanstalt hat bei ihrer Ermessensentscheidung nach § 11 Abs. 1 StVollzG (Lockerung des Vollzuges) eine umfassende Abwägung aller entscheidungserheblichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei dürfen die Gesichtspunkte der Schuldschwere, der Sühne und der Verteidigung der Rechtsordnung mit herangezogen werden.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluß vom 25.5.1984 - 4 Ws 70/84 -

Mitgeteilt von: Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4156 Willich 2

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVollzG, VV Nr. 5 Abs. 1 c zu § 11, Nr. 3 Abs. 1 c zu § 13

a) Stützt die Vollzugsbehörde die Ablehnung eines Ausganges oder Urlaubs allein auf die Tatsache der Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe, eine vorliegende Ausweisungsverfügung und die Androhung einer zwangsweisen Abschiebung, bleiben jedoch sonstige, dem Anstaltsleiter bekannte Umstände, die für die Prognoseentscheidung bedeutsam sein können, unbeachtet, widerspricht dies dem § 11 Abs. 2 StVollzG.

b) Zwar kommt solchen Gesichtspunkten erhebliches, in vielen Fällen sogar ausschlaggebendes prognostisches Gewicht zu; jedoch kann eine ablehnende Entscheidung immer erst eine Abwägung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles tragen. Hierzu gehö-

ren u.U. starke familiäre Bindungen des Gefangenen, sein Verhalten im Vollzug sowie eine - etwaige - kriminelle Neigung des Gefangenen.

c) Die Einzelfallprüfung wird nicht aufgrund bestehender Verwaltungsvorschriften (insbesondere Nr. 5 Abs. 1 c zu § 11 StVollzG und Nr. 3 Abs. 1 c zu § 13 StVollzG) entbehrlich.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle, vom 9.12.1982 - 3 Ws 392/82 (StrVollz) -

Entnommen der Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe, Heft 5 - Oktober 1983

§§ 109 Abs. 1, 111 Abs. 1 Nr. 2, 115 Abs. 4, 139 ff. StVollzG (Beteiligte am gerichtlichen Strafvollzugsverfahren)

1. Auch die Maßnahme eines einzelnen Justizbediensteten, insbesondere auch die eines Anstaltsarztes, ist anfechtbar. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 109 Abs. 1 StVollzG, wonach "gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten ..." die gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann.

2. "Antragsgegner" sind im Strafvollzugsverfahren allerdings weder der Anstaltsleiter noch der Anstaltsarzt. Vielmehr kennt das Strafvollzugsgesetz als "Beteiligte" nur die Vollzugsbehörde (§§ 111 Abs. 1 Nr. 2, 115 Abs. 4 StVollzG). Hierbei handelt es sich um die Justizvollzugsanstalten oder die weiteren in §§ 139 ff. StVollzG genannten Einrichtungen.

3. Der Anstaltsarzt hat keine eigene Behördenfunktion, auch soweit er selbständig entscheidet. Sein Handeln muß sich die Justizvollzugsanstalt zurechnen lassen.

Landgericht Krefeld, Beschluß vom 25.5.1984 - 33 Vollz 39/84 -

Mitgeteilt von: Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4156 Willich 2

§ 19 StVollzG (Aushändigung von Sachen zur Ausgestaltung des Hafttraums)

1. Ein Strafgefangener darf seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten (§ 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG).

2. Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Hafttraums oder in anderer Weise Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden (§ 19 Abs. 2 StVollzG).

3. Eigene Wäsche und eigenes Bettzeug darf der Strafgefangene benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

4. Die Nichtaushändigung eines Kissens an einen Strafgefangenen kann nicht mit Reinigungs- und Kontrollschwierigkeiten begründet werden; es sei denn, daß der Strafgefangene eine Reinigung des Kissens auf eigene Kosten verweigert oder begründeter Anlaß dafür besteht, daß er dies in Zukunft tun wird.

Landgericht Krefeld, Beschluß vom 25.5.1984 - 33 Vollz 39/84 -

Mitgeteilt von: Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4156 Willich 2

HAF TRECHT

Zur Berechtigung der Staatsanwaltschaft, auf die Entscheidungen über Lockerungen des Vollzuges Einfluß zu nehmen.

In letzter Zeit haben sich sowohl in der Korrespondenz des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen als auch in der Rechtsberatung des Vereins für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V. Fälle gezeigt, bei denen es um die Frage geht, inwieweit die Anstalt an negative Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft zu Lockerungen des Vollzuges gebunden ist. Es scheint, daß die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Lockerungen routinemäßig Anfragen der Vollzugsanstalten erhält und beantwortet. Und wir kennen Fälle, in denen die Anstalten sich auf negative Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft als (einzigen) Grund für die Ablehnung von Lockerungen berufen. Letzteres ist rechtlich eindeutig unhaltbar. Dagegen sollte durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) bei der Strafvollstreckungskammer vorgegangen werden (in Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hamburg erst nach Vorverfahren gem. § 109 Abs. 3 StVollzG durch Widerspruch oder Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde).



Zur Rechtslage im einzelnen:

1. Die Staatsanwaltschaft kommt im Strafvollzugsgesetz nicht vor. Dies entspricht einer konsequenten Trennung der Vollzugszuständigkeiten einerseits und der Vollstreckungszuständigkeit andererseits. Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde hat nur mit Vorfragen des Strafvollzuges zu tun (§§ 449 ff. StPO, z.B.: Ladung zum Strafantritt, Strafunterbrechung, etc.).

2. In den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften

wird die Staatsanwaltschaft nur bei Staatsschutzdelikten, wie z.B. Hochverrat, bzw. im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfahren erwähnt.

2.1 Bei Staatsschutzdelikten ist vor Lockerungen die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu hören (VV Nr. 1 zu § 10, VV Nr. 5 zu § 11, VV Nr. 3 zu § 13 StVollzG). Im übrigen sind hier Lockerungen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

2.2 Bei Gefangenen, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, ist die "zuständige Behörde" zu hören (VV Nr. 2 zu § 10, VV Nr. 6 zu § 11, VV Nr. 4 zu § 13 StVollzG). Mindestens bei Ermittlungsverfahren ist dies eindeutig die Staatsanwaltschaft. Angesichts der Verpflichtung der Ermittlungsbehörden, der Vollzugsanstalt über neue Strafverfahren Mitteilung zu machen (MiStra), erscheint eine Regelanfrage bei der STA jedoch überflüssig und sollte daher von den Vollzugsanstalten unterlassen werden.

3. In jedem Fall ist die Entscheidung über Lockerungen allein von der Vollzugsbehörde und ausschließlich nach den im Strafvollzugsgesetz geregelten gesetzlichen Kriterien (§§ 11 und 13 StVollzG) zu treffen (OLG Koblenz, Beschluß vom 22.11.1977 - 2 Vollz 10/77).

3.1 Wenn ein neues Strafverfahren anhängig ist, muß die Vollzugsanstalt prüfen, ob dieses im konkreten Fall ein Anhaltspunkt für erhöhte Fluchtgefahr oder für die Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten während des Urlaubs darstellt (OLG Celle, Beschluß vom 29.8.1978 - 3 Ws 22/78). Will die Staatsanwaltschaft Lockerungen um jeden Preis verhindern, muß sie einen Haftbefehl (Überhaft) beantragen; tut sie das nicht, dann hat die Vollzugsanstalt diesen Umstand im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen (OLG Frankfurt, Beschluß vom 14.5.1984 - 3 Ws 253/84 Vollz).

3.2 Wenn kein neues Strafverfahren läuft, besteht (außer bei Staatsschutzdelikten, wie z.B. Hochverrat) keine Veranlassung zu Rückfragen bei der Staatsanwaltschaft. Wird von ihr dennoch eine Stellungnahme abgegeben, so ist diese völlig unbeachtlich, da die Staatsanwaltschaft insoweit keinerlei Zuständigkeit besitzt.

Prof. Dr. Johannes Feest, Strafvollzugsarchiv (Universität Bremen)



§§ 13, 120 Abs. 2 StVollzG, §§ 115 ff. ZPO, VV Nr. 3 Abs. 1b) zu § 13 StVollzG

1. Der Senat hält an dem Grundsatz fest, wonach bei gerichtlicher Anordnung der Abschiebehaft die Urlaubsgewährung ausgeschlossen ist. Ist jedoch für den Anstaltsleiter im konkreten Einzelfall ersichtlich, daß Erfolgsaussichten für die Aufhebung der Abschiebehaft bestehen, muß er dem Strafgefangenen vor einer endgültigen Entscheidung über den Urlaubsantrag Gelegenheit geben, eine Entscheidung des zuständigen Gerichts über die Aufhebung der Abschiebehaft herbeizuführen.

2. Um zu verhindern, daß jede der beiden hier bestimmenden staatlichen Behörden - Vollzugsbehörde und Ausländerbehörde - sich unter Hinweis auf die jeweils andere Behörde weigert, eine positive Entscheidung zugunsten des Antragstellers zu treffen, ist der Anstaltsleiter gehalten, daß diese zuerst die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Abschiebehaft schaffen muß, weil andernfalls eine Urlaubsgewährung unzulässig ist.

3. Zu den Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO). Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 4.7.1983 - 3 Ws 350/83 (StVollz) -

Entnommen der "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe", Heft 3 - Juni 1984



Philipp Sonntag

VERHINDERUNG UND LINDERUNG ATOMARER KATASTROPHEN

Mit einem Vorwort von
Prof. Dr. Klaus M. Meyer-Abich
und einem Geleitwort von
Prof. Dr. Carl Friedrich
Freiherr von Weizsäcker

OSANG

Philipp Sonntag

VERHINDERUNG UND LINDERUNG ATOMARER KATASTROPHEN

Osang Verlag GmbH
Bonn

Atomare Katastrophen sind in der Tradition der Erklärung der "Göttinger Achtzehn" ein altes Thema der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e.V. (VDW). Bekannt geworden sind insbesondere die Zivilschutzstudie von 1963 und das von C.F. von Weizsäcker herausgegebene Buch "Kriegsfolgen und Kriegsverhütung" (1971). Philipp Sonntag ist die Initiative zu verdanken, die Probleme der Verhinderung und Linderung atomarer Katastrophen in den letzten Jahren mit veränderter Akzentuierung erneut zur Diskussion gestellt zu haben. Daraus ist das vorliegende Buch hervorgegangen.

Professor Dr. Klaus Meyer-Abich
Vorsitzender der VDW

Philipp Sonntag, geboren 1938, Dr. rer. nat., Diplomphysiker. Studium der Physik, der Politischen Wissenschaften und Ökonomie in München, Genf und Hamburg. Gründung und Beteiligung an der Betriebsführung und Betriebskalkulation der Firma Roßmann Feinelectric. Wissenschaftlicher Mitarbeiter von C.F. von Weizsäcker an der Forschungsstelle der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler in Hamburg und am Max-Planck-Institut zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt, Starnberg. Als Research Fellow am Center for International Affairs, Harvard. 1977-1979 Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Experimentelle und Angewandte Ökologie, Starnberg. Ab 1979 Mitarbeiter von K.W. Deutsch am Internationalen Institut für Vergleichende Gesellschaftsforschung, Wissenschaftszentrum Berlin.

Lamuv Verlag GmbH · Martinstr. 7



Tel. 02227/2111

5303 Bornheim-Merten

Indres Naidoo / Albie Sachs

Insel in Ketten

Lamuv Verlag



DIALOG DRITE WELT

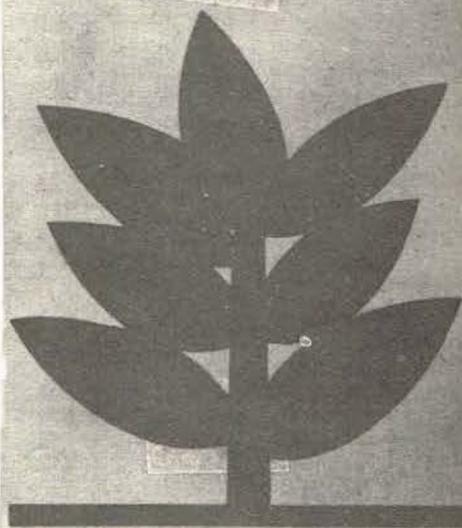
Indres Naidoo/Albie Sachs

INSEL IN KETTEN

Lamuv Verlag GmbH
Bornheim-Merten, Martinstraße 7

Die südafrikanische Apartheid-Regierung hat Robben Island, das nur wenige Meilen von den Luxushotels der Kap-Halbinsel entfernt ist, in einen grauen, seelenlosen Ort verwandelt. Hier werden die Führer der Rebellion gegen dieses Regime interniert und sollen seelisch gebrochen werden. Indres Naidoo, einer der Führer des African National Congress (ANC), landete 1963 in Ketten auf der Insel. In einer ruhigen und genauen Sprache berichtet dieses Buch über die Torturen, denen er und andere unterworfen waren, das grausame Reglement, unter dem die Arbeit im Steinbruch stattfand, und über den mutigen Widerstand der Gefangenen. Hier wird über ein zentrales Kapitel in der Geschichte Südafrikas berichtet: die Geschichte einer Insel in Ketten, eine Geschichte des Widerstands, gesehen mit den Augen eines Menschen, der zehn Jahre lang mit-tendrin gestanden hat.

der
Friedensdienste



Aktionsgemeinschaft Dienst für den
Frieden (Herausgeber)

LIEDERBUCH DER FRIEDENSDIENSTE

Lamuv Verlag GmbH
Bornheim-Merten, Martinstraße 7

"Freude am Leben ist, so wie die Welt heute aussieht, nicht selbstverständlich. Gründe auszuflippen, zu resignieren oder auszusteigen, gibt es genug. Deshalb brauchen wir die Fähigkeit zu feiern und zu lachen trotz alledem..."

Wir haben dieses Recht zu feiern und zu lachen, weil wir uns wissen auf der Seite der Hoffnung, auf der Seite des Lebens."

Volker von Törne

Dazu gehört natürlich auch, zu singen, wobei klar ist, daß sich Frieden nicht herbeimusizieren läßt. Aber Singen gibt Hoffnung und Mut, die notwendigen kleinen Schritte zu gehen.



Lieber Bücherfreund,

in der nächsten Ausgabe des LICHTBLICKS finden Sie weitere Neuvostellungen von Büchern aus dem LAMUV VERLAG.



ER GRAD ZWISCHEN RECHT UND UNRECHT IM STRAFVOLLZUG IST MANCH-
MAL VERFLUCHT SCHMAL, DER BALANCE-AKT DER JUSTIZ DABEI LEIDER
NICHT IMMER RECHTENS; DOCH WEN KÜMMERT DAS DENN SCHON GROSS?
"BETROFFEN DAVON SIND JA SCHLIESSLICH DOCH NUR DIE GEFANGENEN!"

